

"Demagogische Umtriebe" zweier Enkel Salomon Gessners

Autor(en): **Stähelin, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **39 (1914)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

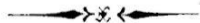
„DEMAGOGISCHE UMTRIEBE“

ZWEIER ENKEL

SALOMON GESSNERS.

VON

FELIX STÄHELIN.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Heinrich v. Kleist machte während seines ersten Schweizer Aufenthaltes durch die Vermittlung seines Freundes Zschokke unter anderm die Bekanntschaft des Buchhändlers Geßner in Bern. Schon am 2. März 1802 gab er Zschokke den brieflichen Auftrag: „Grüßen Sie das geßnersche Haus, das ich sehr ehre und liebe“¹⁾, und am 1. Mai meldete er ausführlicher seiner Schwester Ulrike, er habe ein Geschäft abgewickelt „bei dem Buchhändler Geßner, Sohn des berühmten, der eine Wieland, Tochter des berühmten, zur Frau, und Kinder, wie die lebendigen Idyllen hat: ein Haus, in welchem sich gern verweilen läßt“²⁾. Von diesem Hause und zumal von den beiden Söhnen, die in zarter Jugend Kleists Augenweide bildeten, soll im folgenden die Rede sein. Heinrich Geßner (1768—1813), der jüngere Sohn des berühmten Idyllendichters Salomon Geßner, war der Erbe der Zürcher Buchdruckerei und Buchhandlung zum „Schwanen“, die sich schon seit mehreren Generationen im Besitz der Familie befunden hatte. Nach der Gründung der helvetischen Republik (1798) verlegte er, ohne das angestammte Haus in Zürich aufzugeben, seinen Wohnort zunächst nach Aarau, dann nach Luzern und schließlich nach Bern, um in der Eigenschaft eines „Nationalbuchdruckers“ am jeweiligen Sitz der neuen Behörden des Landes tätig zu sein. Aus seiner Offizin gingen die helvetischen Flugschriften und die Erlasse der Regierung hervor, was vonseiten des Druckers ein hohes Maß von patriotischer Hingebung erforderte, da die Regierung sehr schlecht bei Kasse war und meistens nicht bezahlte. So hören wir denn, daß er, ohnehin ein „mittelmäßiger Geschäftsmann“, in nicht

¹⁾ H. v. Kleists Werke, herausg. v. Erich Schmidt, 5. Band (Briefe bearb. v. Minde-Pouet), Leipzig u. Wien o. J., S. 284.

²⁾ Ebenda S. 286.

sehr günstigen Verhältnissen lebte, ja mit Existenzsorgen zu kämpfen hatte ¹⁾. Auch seine Mutter, Salomon Geßners Witwe, soll auf die Eintrittsgelder angewiesen gewesen sein, die ihr durchreisende Fremde für das Vorzeigen des Kabinetts von Handzeichnungen ihres verstorbenen Mannes bezahlten ²⁾. Das bekannteste Verlagswerk Heinrich Geßners war 1801 Pestalozzis Buch „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“; wie man weiß, ist die Schrift in Form von 14 Briefen an den „teuren Freund“ Geßner abgefaßt. Seit 1795 war Geßner verheiratet mit Charlotte Louise Wieland, einer Tochter des großen Weimarer Dichters. Als Kleist in der Schweiz erschien, verweilte auch Wielands ältester Sohn Ludwig im Hause des Schwagers Geßner ³⁾. Die vier Männer Zschokke, Wieland, Geßner und Kleist trafen sich während eines ganzen Monats fast Tag für Tag ⁴⁾. Ein Denkmal der freundschaftlichen Beziehungen, die sich zwischen Kleist und Geßner angeknüpft hatten, bildet Kleists Tragödie „Die Familie Schroffenstein“, die im Winter 1802/3 „bei Heinrich Geßner in Bern und Zürich“ erschienen ist.

Nach dem Sturz der Helvetik kehrte Geßner in seine Vaterstadt zurück, und hier wuchsen denn seine Kinder heran, der am 29. Sept. 1798 geborene Christoph Heinrich, der um ein Jahr jüngere Eduard (geb. 22. Nov. 1799) und noch zwei jüngere Geschwister. Für das Schicksal der beiden älteren Söhne war es von entscheidender Bedeutung, daß ihre Eltern früh dahingerafft wurden. Der Buchhändler Geßner starb schon im Dezember 1813, seine Gattin folgte ihm drei Jahre später ins Grab. Unter den

¹⁾ Vgl. Wilh. Herzog, Heinrich von Kleist, sein Leben und Werk (München 1911), S. 179.

²⁾ Bericht des badischen Geschäftsträgers v. Dusch d. d. Zürich 3. Okt. 1827, Kopie im Großherzogl. Badischen General-Landesarchiv in Karlsruhe, Akten Repositur der Staatsbehörden III, 1. 4 (Justizministerium), Verbrechen (Hochverrat und Aufruhr).

³⁾ Geßner war der Verleger der von Ludwig Wieland redigierten Zeitschrift „Attisches Museum“ (Zürich 1796 ff.).

⁴⁾ Vgl. Herzog a. a. O. 178 ff. Das Werk Theophil Zollings „Heinrich v. Kleist in der Schweiz“ (Stuttgart 1882), wo sich mehr über den Buchhändler Geßner findet, ist mir leider unzugänglich geblieben.

näheren Verwandten scheint nun auf die verwaisten Geßnerkinder den größten Einfluß ihr Oheim mütterlicherseits ausgeübt zu haben, der flatterhafte Literat Ludwig Wieland, ein „revolutionäres Köpfchen, autoritätslos, aber auch ohne Halt in sich selbst“¹⁾. Gerade um die Zeit, wo Salomon Geßners Enkel ins Mannesalter traten, finden wir in Jena ihren Oheim mit der Herausgabe einer politischen Zeitschrift „Der Patriot“ beschäftigt. Sie hat das erste Jahr ihres Bestehens nicht überlebt; schon Ende 1818 ging sie aus Mangel an Abonnenten ein. Aber dieselben radikalen Politiker, die wohl ihre hauptsächlichen Mitarbeiter gewesen waren, bemühten sich nun, dem Blatte durch Gewinnung neuer Leser wieder aufzuhelfen²⁾. Aus dem Vorhaben wurde freilich schon deswegen nichts, weil Ludwig Wieland am 12. Dez. 1819 in Jena starb. Waren nun wohl Heinrich und Eduard Geßner bereits in der Erinnerung an die politische Tätigkeit ihres Vaters der liberalen Sache von Herzen zugetan, so mußte um so mehr das Vorbild ihres Oheims in dieser Richtung wirken. Seinem Einflusse ist es zweifelsohne zuzuschreiben, daß die beiden Jünglinge für die staatliche Entwicklung Deutschlands ein Interesse bezeugten, wie es in so hohem Maße bei jungen Schweizern nicht gewöhnlich ist. Es war eine kritische Zeit. Revolutionärer Sturm und Drang ging damals durch die Lande. In Spanien, Portugal, Italien, bald auch in Griechenland erwachten die geknechteten Völker und schickten sich an, die Ketten der Sklaverei zu brechen. Ein weltumspannender Liberalismus fühlte sich mit diesen Bewegungen, wo immer sie auftreten mochten, solidarisch und tat sein Mögliches, um denen, die für ihre Freiheit kämpften, Unter-

¹⁾ Herzog a. a. O. 178.

²⁾ Genannt werden die Brüder August und Karl Follenius und deren Freund Voelker. Besonders August Follenius war eifrig tätig; er gab u. a. Karl Gustav Jung den brieflichen Auftrag, sich hiefür in Berlin im Stillen umzusehen, „ob etwas für Unterschriften zu thun sey“ (Hauptbericht der Central-Untersuchungs-Commission S. 245; Vortrag über das demagogische Treiben in der Schweiz in Beziehung auf Teutschland I S. 99. 137 f. 181 f.). Vgl. H. Haupt, Karl Follen und die Gießener Schwarzen (Gießen 1907), S. 118. 132.

stützung zu leihen. Demgegenüber waren die Machthaber der heiligen Allianz aufs eifrigste bemüht, überall „das Bestehende zu erhalten“. Auch in Deutschland suchte man das patriotisch-revolutionäre Feuer, das im Befreiungskrieg gegen Napoleon so mächtig emporgelodert war, planmäßig wieder zu ersticken. Die allgemeine deutsche Burschenschaft und die Turnerei, diese echten Erzeugnisse des Geistes von 1813, wurden argwöhnisch beobachtet und seit der Ermordung Kotzebues (1819) gradezu verboten. Demagogenfurcht und Demagogenverfolgung hielten Regierungen wie Untertanen in Atem.

* * *

Im Jahre 1820¹⁾ begann Heinrich, der ältere der beiden Brüder Geßner, an dem sog. Carolinum, der höchsten Lehranstalt Zürichs, das Studium der Theologie; in demselben Jahre trat er auch dem vor Jahresfrist entstandenen Zofingerverein schweizerischer Studierender als Mitglied bei. Sein jüngerer Bruder Eduard hatte die väterliche Buchhandlung und Buchdruckerei übernommen mitsamt dem ehrwürdigen Hause zum „Schwanen“ an der Münsterergasse²⁾, in dem jeder Winkel erinnerte an seinen berühmtesten Besitzer, den Großvater Salomon Geßner. Obwohl rechtlich noch minderjährig, erfreuten sich die Brüder doch weitgehender Bewegungsfreiheit und verfügten trotz dem geringen Bestand ihres Vermögens über nicht unbeträchtliche Barmittel. Bald genug entwickelte sich nun ihr Heim zu einem Unterschlupf und Stelldichein aller möglichen sei es flüchtigen oder durchreisenden Freiheitsfreunde aus Deutschland. Ihnen gegenüber übten sie eine großartige Gastfreundschaft und stellten ihnen mit schrankenloser Opferwilligkeit ihre Mittel zur Verfügung. Heinrich

¹⁾ Nicht 1821, wie der „Vortrag über das demagogische Treiben in der Schweiz“ II 196 angibt, ein Fehler, der auch Hans Fraenkel, Quellen und Darstellungen zur Gesch. der Burschenschaft u. d. deutschen Einheitsbewegung III 256, Anm. 35 irregeführt hat. Im Mitgliederverzeichnis der Zürcher Abteilung des Zofingervereins wird Geßner schon 1820 als stud. theol. aufgeführt.

²⁾ Jetzige Hausnummer: Münsterergasse 9.

Geßner hat später in einem Verhöre die Art, wie sich die Beziehungen mit solchen Fremden in der Regel anbahnen mochten, anschaulich geschildert ¹⁾:

„Ich glaube, es war im Jahr 1819, als mein Bruder Eduard Geßner, Anfangs Winters, eines Tages sich auf einem Kaffeehause in Zürich befand. Hier fiel ihm ein Mensch auf, in dessen Aeußeren er einen Studenten zu erkennen glaubte, und der sich in einer bedrängten Lage zu befinden schien. Auf näheres Befragen meines Bruders, wer er sey, ergab es sich, daß der Fremde der ehemalige Hallische Studirende Rosenthal war, der in Halle den Studenten Strecker im Duell erstochen ...“

Bis zum April 1820, also fast ein halbes Jahr hindurch, blieb nun Rosenthal als Gast im Geßnerschen Hause, dann begab er sich nach Amerika.

„Noch während des Aufenthalts des Rosenthal in dem Hause meines Bruders,“ fährt Heinrich Geßner fort, „ging ich eines Tages mit demselben in der Umgegend von Zürich spazieren. Ich war eine Strecke vor dem Rosenthal voraus und sah in der Ferne drei, mir unbekannte Menschen, welche sich die Umgegend besahen.“ Auf Rosenthals Anrede sagte der eine, „daß er Voelker²⁾ heiße, aus Tübingen komme und gegenwärtig gesonnen sey, nachdem die Turnanstalt, der er in Tübingen vorgestanden, eingegangen, ein anderweitiges Unterkommen in der Schweiz zu suchen“. Die beiden andern hießen Roeder³⁾ und Braun. „Ich und Rosenthal führten diese drei

¹⁾ Spezialbericht 75=„Vortrag über das demagogische Treiben in der Schweiz in Beziehung auf Teutschland“ (im folgenden abgekürzt „Vortrag“) II 14 ff. Die lithographierten Berichte der Mainzer Bundes-Central-Untersuchungs-Commission sind in den Landesarchiven der ehemaligen deutschen Bundesstaaten vorhanden. Der Verwaltung des Großherzogl. badischen General-Landesarchivs zu Karlsruhe spreche ich meinen Dank aus für die Überlassung der einschlägigen Bände nach Basel.

²⁾ Karl Voelker aus Eisenach, nächst Jahn einer der stärksten Förderer des Turnwesens, begab sich im März 1820 nach der Schweiz und fand hier zuerst bei Fellenberg in Hofwil, dann an der Kantonsschule zu Chur Anstellung. Vgl. F. Pieth, Zur Flüchtlingshetze in der Restaurationszeit (S.-A. aus dem 29. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1900), S. 16ff.

³⁾ G. W. Roeder war von 1820 bis 1838 als Lehrer an der Kantonsschule zu Chur angestellt; er hat sich durch Wort und Schrift um den Kanton Graubünden sehr verdient gemacht. Pieth a. a. O. 20f.

Fremden in das Haus meines Bruders, fuhren am Nachmittag desselben Tages nach einem, zwei Stunden von Zürich belegenen Landgute ¹⁾ des Grafen v. Benzel-Sternau ²⁾, wo Voelker und Roeder blieben.“

Folgenschwerer wurde eine Bekanntschaft, die kurz nachher von den Brüdern Geßner gemacht wurde. Im April 1820 kam als Flüchtling von Straßburg her nach Zürich das ehemalige Haupt der Gießener „Schwarzen“ oder „Unbedingten“, der gewesene Gießener und Jenaer Privatdozent Dr. Karl Follen. Das erste Zusammentreffen mit „diesem dämonischen Menschen, in dem die Krankheit der Zeit ihren schärfsten Ausdruck gefunden hat“ ³⁾, schildert Heinrich Geßner folgendermaßen ⁴⁾:

„Die Bekanntschaft des Carl Follenius machte ich und mein Bruder bald nach der Ankunft von Völker in der Schweiz bei der Gelegenheit, wo jener in Begleitung eines Andern, dessen Name mir nicht beifällig ist, in das Haus meines Bruders kam, und die Gemäldesammlung meines Großvaters zu sehen wünschte. Nicht nur, daß wir ihm diese zeigten, wir machten ihn auch mit den sonstigen Sehenswürdigkeiten von Zürich bekannt, blieben den Tag seiner Ankunft mit ihm zusammen und geriethen auf diese Weise mit ihm in nähere Berührung. Auch er wurde bald darauf als Professor der Geschichte an der Cantonschule in Chur angestellt ⁵⁾. Er nahm, so wie der Voelker, die in ihre Fächer einschlagenden Bücher aus der Handlung meines Bruders und so bildete sich eine genauere Bekanntschaft, die nachmals zwischen uns und jenen Männern fortbestanden hat.“

In der Tat ist von Anfang an von Karl Follen auf die Brüder Geßner ein besonders starker Einfluß ausgegangen. Wir wundern uns nicht, bei einer andern Gelegenheit von Heinrich Geßner zu

¹⁾ Mariafeld am Zürchersee zwischen Meilen und Herrliberg.

²⁾ Christian Ernst Graf v. Bentzel-Sternau (1767—1849), deutscher Staatsmann und Dichter, beherbergte in Zeiten politischer Verfolgungen zahlreiche deutsche Flüchtlinge. Auch Karl Follen weilte bei ihm im Sommer 1820, bevor ihn der Ruf nach Chur erreichte. Vgl. *The works of Charles Follen, with a memoir of his life* (Boston 1842), Vol. I 103f.

³⁾ Friedr. Meinecke, *Die deutschen Gesellschaften und der Hoffmannsche Bund* (Stuttgart 1891), S. 36.

⁴⁾ Vortrag II 17f.

⁵⁾ Seit April 1820 in Chur anwesend, wurde Karl Follen am 7. September 1820 als Lehrer an der evangelischen Kantonsschule angestellt. Vgl. F. Pieth, *Zur Flüchtlingshetze*, S. 15f.

vernehmen, daß er und sein Bruder mit Follen und Voelker in einem Briefwechsel gestanden hätten, in dem jene ihre politischen Theorien entwickelten ¹⁾. Was nun jenen Ungenannten betrifft, mit dem Karl Follen nach Zürich kam, so haben wir in ihm vielleicht keinen andern zu erkennen als Wilhelm Snell, den nachmaligen Basler Professor der Rechtswissenschaft; daß er um diese Zeit mit den Brüdern Geßner bekannt geworden ist, scheint festzustehen ²⁾. Geßner mochte seine Gründe haben, Snells Namen vor Gericht nicht zu nennen.

Etwas später, aber gleichfalls noch im Sommer 1820, traf der politische Abenteurer Ferdinand Johannes Wit, genannt von Dörning, in Zürich ein. Ursprünglich Burschenschafter und glühender Verehrer Follens, später der Kronzeuge der preußischen Regierung zur Belastung seiner einstigen Freunde, hatte er sich zusammen mit Follen im Frühling 1820 aus Frankreich in die Schweiz begeben. Von den Brüdern Geßner, die er damals kennen lernte, entwirft er folgendes Bild ³⁾: „Sowohl Heinrich Geßner als der Buchhändler Eduard Geßner sind zwei junge Leute ohne allen brillanten Verstand, allein voll warmen Gefühles und von unendlicher Gutmüthigkeit, deren ganzes Gut und Blut den deutschen Demagogen zu Gebote stand.“ Den Buchhändler Eduard Geßner insbesondere nennt Wit einen „gutmüthigen aber höchst schwachen und leidenschaftlichen Menschen“ ⁴⁾. Damit stimmt es einigermaßen überein, wenn ihn der deutsche Student Emil Wilhelm Schwarz als „sehr aufbrausenden Temperaments und im höchsten Grade liberal gesinnt“ bezeichnet ⁵⁾. „Sehr excentrisch und schwärmerisch“ war der junge Buchhändler nach dem Urtheil eines Tübinger Studenten namens Schütte, der im Sommer 1822

¹⁾ Vgl. Fraenkel a. a. O.

²⁾ Vortrag II 18; Hauptbericht der Central-Untersuchungs-Commission (im folgenden abgekürzt „Hauptbericht“), S. 273.

³⁾ Vortrag II 14.

⁴⁾ Vortrag III 101.

⁵⁾ Vortrag III 202.

auf einer Schweizerreise seine Bekanntschaft machte ¹⁾. Mehr Sympathie verrät das Wort „Geßner's sind edle starke Jungen“: so schrieb Karl Follens älterer Bruder Adolf an einen Bekannten in Deutschland, nachdem er ein Vierteljahr lang als mittelloser Flüchtling die Gastfreundschaft des Geßner'schen Hauses genossen hatte ²⁾.

Gleich nach seiner Ankunft lernte Wit-Döring im August 1820 bei dem Buchhändler Geßner den damals in Chur wohnhaften Professor Wilhelm Snell ³⁾ und den welschtirolischen Carbonaro Dr. Joachim de Prati kennen; auch will er daselbst den Karl Follen zu wiederholten Malen, jedoch nicht auf längere Zeit, gesehen haben. Der Aufforderung Snells und Follens, ihnen nach Chur zu folgen, habe er Widerstand geleistet, denn seine damals „mehr oder minder vor sich gehende Sinnesänderung“ habe ihm geboten, sich von ihnen zurückzuziehen ⁴⁾. Als man Heinrich Geßner darüber im Verhör befragte, erklärte er: „Er habe den Witt im Laufe des Sommers 1820, und zwar, wie er glaube, auf dem Gute des Grafen Benzel-Sternau ⁵⁾ in der Nähe von Zürich, kennen gelernt. Durch das Abenteuerliche seiner Schicksale habe er sein und seines Bruders Interesse gewonnen. Sie hätten ihn eingeladen, wenn er etwa nach Zürich käme, bei ihnen einzusprechen. Er sey wirklich gekommen, und 3—4 Wochen bei ihnen geblieben. — Mit den sich damals in der Schweiz aufhaltenden Voelker und Carl Follenius sey Witt allerdings bekannt gewesen. Es habe indeß kein freundschaftliches Verhältniß unter ihnen stattgefunden“ ⁶⁾.

¹⁾ Vortrag III 44.

²⁾ Brief an den Maler E. Förster in Berlin d. d. Zürich 6. Dez. 1821, Vortrag II 359.

³⁾ Ueber Snells Aufenthalt in Chur vgl. F. Pieth, Zur Flüchtlingshetze, S. 14.

⁴⁾ Vortrag II 107f.

⁵⁾ Wit-v. Döring selbst äußert sich in seinen „Fragmenten aus meinem Leben und meiner Zeit“ I (Leipzig 1830), S. 241 ff. ausführlich über den Grafen Bentzel-Sternau und seinen Besuch bei ihm.

⁶⁾ Vortrag II 133.

Geßners Urteil über Wit-Döring lautet sehr scharf: seine Rücksichtslosigkeit, Unstätigkeit und Tollheit, ja Charakterlosigkeit und Falschheit¹⁾ hätten im gänzlichen Widerspruche gestanden mit dem gediegenen und achtungswerten Charakter des Voelker und Follen²⁾; auf einem Abstecher nach Bern habe er durch „politisches Posaunen“ im Champagnerrausch dem Voelker — damals Lehrer an Fellenbergs Institut in Hofwil — die größten Unannehmlichkeiten bereitet. Die Entrüstung Follens über diesen Vorgang sei die äußere Veranlassung zu einer völligen Spannung und zu dauernder Unzufriedenheit mit Wit geworden³⁾.

Es steht dahin, ob die Brüder Geßner schon damals in das beginnende Zerwürfnis zwischen Karl Follen und Wit vollen Einblick besaßen; jedenfalls verschmähte es Wit nicht, nach seiner Rückkunft von Bern sich noch einige Tage bei ihnen aufzuhalten und für seine Heimreise nach Deutschland von dem Buchhändler Geßner ein Darlehen von 100 Zürchergulden anzunehmen⁴⁾. So hatte auch kurz vorher ein Dr. Paetsch, dem Eduard Geßner von Halle aus bekannt war, auf der Durchreise nach Italien bei dem Buchhändler vorgesprochen und „eine Anleihe gemacht“⁵⁾.

Am 5. Dez. 1820 reiste Wit-Döring von Zürich ab und begab sich nach Stuttgart. Jetzt spätestens müssen den Brüdern Geßner von den „Demagogen“ Karl Follen, Voelker, Snell über Wits verdächtiges Wesen die Augen geöffnet worden sein. Das beweist der merkwürdige Uriasbrief, den am 9. Dezember Heinrich Geßner an den Stuttgarter Gesinnungsgenossen Gottlieb Samuel Liesching schrieb, ein Schreiben, das sich nachmals unter dessen

¹⁾ Vgl. Follens Brief an Wit (Vortrag II 123ff.), in dem energisch Rechenschaft gefordert wird über sein rätselhaft-wichtigtueriesches Treiben.

²⁾ Vgl. das ganz ähnliche Urteil Cousins über die beiden, angeführt von Fraenkel, Quellen und Darstellungen III 252.

³⁾ Vortrag II 133—135.

⁴⁾ Hauptbericht 308; Vortrag II 132.

⁵⁾ Vortrag II 119 (Herbst 1820). Offenbar dieselbe Reise Paetschs ist im Vortrag II 284 gemeint, hier aber in den Herbst 1823 verlegt. Daß dies unrichtig ist, beweist die Erwähnung der „Gebrüder Geßner“, denn 1823 befand sich nur noch Eduard in Zürich.

beschlagnahmten Papieren fand und von der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission in seinem vollen Wortlaut in ihre Berichte aufgenommen wurde ¹⁾:

„Verehrtester Herr!

Aus Auftrag unserer gemeinschaftlichen Freunde, muß ich Sie bitten, sobald Doering zu Ihnen kommt, ihm recht ernstlich vorzustellen:

Seine Freunde können seine Reise nach Stuttgart in diesem Zeitmomente keineswegs billigen, und fordern von ihm, daß er durchaus keinerlei Verbindungen anknüpfe, und überhaupt höchst besonnen alle seine Schritte abmesse, und sich ja nicht einfallen lasse, als gewähltes Organ in irgend einer Verbindung sich geltend zu machen. Denn sie sehen sich durch seine allzugroße Unvorsichtigkeit (:indem er sie höchst compromittirt, und sich selbst höchst verdächtig gemacht habe:) genöthigt, sogar seine Bekanntschaft, bei irgend einer zu erwartenden Untersuchung zu ignoriren. Er möchte sich daher nur gleich nach Frankreich verfügen, aber auch da äußerst still und klug sich verhalten.

Dies alles soll ich Sie bitten, ihm auf eine solche Weise mitzutheilen, als ob Sie dies gehört und Folge Ihrer eigenen Ansichten wäre. Ferner sprechen Sie ihm doch ernstlich zu, daß er seine Gelder zu Rathe hält, und nicht durch sein ewiges Hin- und Herstürmen sie auf eine unnütze Weise verschwende, sondern die Lage seiner Freunde bedenke, und Anstrengungen, welche die Zukunft nothwendig machen könnte.

Empfangen Sie von einem unbekannten Sie hochschätzenden Freunde die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

In größter Eile.

C. H. Geßner, stud. theol.“

Die Furcht, kompromittirt zu werden, spricht nicht nur aus jeder Zeile dieses Schreibens, sondern namentlich auch aus der Tatsache, daß dessen geistige Urheber — es kann sich nur um Karl Follen, Wilhelm Snell und Voelker handeln — den Brief nicht selbst abzufassen wagten, sondern hiez zu den Studenten Geßner vorschoben. Bei den Plänen, die in dem Brief dunkel

¹⁾ Hauptbericht, Anlage VII zu S. 358; Vortrag II 140f. Vgl. Witv. Döring, Fragmente I 272: „Schnell beauftragten sie einen der ihren, in Stuttgart mich und mein Treiben zu beobachten. Von dieser Controle bin ich erst während meiner Haft in Berlin in Kenntniss gesetzt worden, durch die Briefe des Herrn Geßner in Zürich an den Kaufmann Liesching in Stuttgart.“

angedeutet werden, und deren Verrat durch Wit-Döring die in die Schweiz geflüchteten „Demagogen“ offenbar befürchteten, hat man wohl an ein Zusammengehen mit den Liberalen Frankreichs zu denken, mit denen Follen vor seinem Eintritt in die Schweiz Verbindungen angeknüpft hatte ¹⁾. Von einem Wiederausbruch der französischen Revolution gegen das Bourbonenkönigtum erhofften damals viele radikale Deutsche die kräftigste Wirkung zugunsten der Einheit und Freiheit Deutschlands.

Mittlerweile fuhr das Geßnersche Haus fort, den „Demagogen“ als Mittelpunkt zu dienen. „Unter dem Couverte der Geßnerschen Buchhandlung zu Zürich“ ließ sich Wilhelm Snell damals Briefe aus Deutschland zugehen ²⁾; kurz darauf (Februar 1821) reiste er von Chur über Zürich nach Basel, um hier sein juristisches Lektorat anzutreten. Ueber Ostern 1821 (22. April) verweilte bei den Gebrüdern Geßner zwei Tage lang der junge Württemberger Gustav Eduard Kolb, dem der Buchhändler „als besonderer Freund Völkers bekannt war“. Er hatte als Korrespondent der Neckarzeitung den Verlauf der Piemontesischen Revolution beobachten wollen, war aber erst nach der Niederlage der Aufständischen eingetroffen und hatte sofort über Savoyen, Bern und Zürich den Rückweg angetreten ³⁾.

Dasselbe Ziel wie Kolb hatte auch einen andern deutschen Studenten, Adolf ⁴⁾ v. Sprewitz aus Rostock, eines der ange-

¹⁾ Genannt wird besonders der Marquis d'Argenson, vgl. Vortrag II 19 ff. 36 f. Weitere Namen gibt Fraenkel, Quellen und Darstellungen III 252 f.

²⁾ Brief an Liesching d. d. 30. Jan. 1821: Hauptbericht, Anlage VIII zu S. 360; Vortrag II 151 ff.

³⁾ Vortrag II 172 f.; vgl. Vidimirter Extract aus dem Verhör des Gustav Ed. Kolb d. d. Hohenasperg 16. Nov. 1824 (Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Acta betr. die Maßregeln gegen geheime und staatsgefährliche Verbindungen in der Schweiz, Rep. 77 XX Nr. 10, vol. 3). Vgl. Fraenkel S. 257 f.

⁴⁾ So lautete sein Rufname, nicht Karl, wie ihn Fraenkel (Quellen und Darstellungen III 247. 276 f.) nennt. Vgl. z. B. Ruge, Aus früherer Zeit II (Berlin 1862), S. 54; Karl v. Hase, Ideale und Irrtümer (Leipzig, seit 1872), S. 75.

sehensten Mitglieder der Jenenser Burschenschaft, nach dem Süden gelockt. Bereits in St. Gallen erfuhr er jedoch, daß die Revolution im Piemont, der er sich hatte anschließen wollen, niedergeschlagen sei. Daraufhin begab er sich nach Chur, und hier ging nun aus den Unterredungen, die er mit den geflüchteten „Demagogen“ Voelker, Karl Follen und v. Dittmar pflog, ein merkwürdiger Plan hervor. Die drei Männer forderten v. Sprewitz auf, unter den deutschen Studenten einen politischen Geheimbund zu stiften, der sich auf ein beschworenes Grundgesetz stützen sollte. Die neun Artikel desselben wurden durchberaten und Sprewitz eidlich darauf verpflichtet. Das war die Geburtsstunde des „Bundes der Jungen“ oder „Jünglingsbundes“, der in der Folge berühmt geworden ist durch das schwere Leid, das seine Entdeckung über die meisten Teilnehmer gebracht hat ¹⁾. Die neun Artikel lauteten inhaltlich wie folgt ²⁾:

1. Zweck des Bundes sei der Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbstgewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne.

2. Der Bund solle in zwei Teile zerfallen, wovon der eine Männer, die schon im bürgerlichen Leben seien, in sich begreifen solle, der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bildeten. Diese letzteren sollten für sich der eigenmächtigen Tätigkeit für die Sache entsagen, dagegen aber

3. den Befehlen der Oberen des Bundes Gehorsam geloben, so lange diese Befehle mit ihrer, der Jünglinge, Ueberzeugung übereinstimmten.

4. Der Bund müsse so eingerichtet sein, daß jedem Mitgliede nur wenig andere Mitglieder bekannt seien.

5. Jedes Mitglied solle sich Waffen anschaffen und darin üben.

6. Schriftliches dürfe über diese Verbindung nicht vorhanden sein.

7. Es müsse eine Kasse errichtet werden, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu liefern habe.

¹⁾ Vgl. über den Jünglingsbund neuerdings Hans Fraenkel a. a. O. 242 ff. 258. 277 ff.

²⁾ Hauptbericht S. 417 f.; Vortrag II 190 ff. Vgl. L. Fr. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen (Frankfurt a. M. 1860), S. 42; Fraenkel S. 248 f.

8. Jedes Mitglied der Verbindung müsse einen Eid schwören, von den Geheimnissen der Verbindung nichts zu verraten.

9. Den Verräter treffe der Tod.

Die Ziele dieser Verschwörung lassen weder an Höhe noch an Kühnheit zu wünschen übrig. Gänzlich unklar aber waren und blieben die Mittel, mit denen sie verwirklicht werden sollten. Ueber den „Männerbund“, der den Jünglingen Stütze und Halt bieten sollte, hat man nie mehr als dunkle Andeutungen vernommen ¹⁾, ebenso über die Oberen, deren Befehlen sie sich zu unterwerfen hätten. Es wurde gemunkelt, daß die Vertrauensmänner bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft verbreitet seien; von Generalen wie Gneisenau, Thielmann, Pfuel war die Rede ²⁾, nach anderen auch von Ernst Moritz Arndt, ja vom greisen Staatskanzler Fürst Hardenberg ³⁾. Vollends unklar war es um die Disziplin bestellt, da der Gehorsam gegen die Befehle der Oberen nur so lange dauern sollte, als diese Befehle mit der Ueberzeugung der Verschworenen übereinstimmten. Wohl selten hat ein Gesetzesparagraph größere Dehnbarkeit besessen als diese Bestimmung des „Grundgesetzes“.

Auf der Rückreise von Chur verbrachte Sprewitz zu Anfang Mai 1821 eine Nacht bei Eduard Geßner in Zürich. Er war von den Churer „Demagogen“ beauftragt, den Buchhändler von der Stiftung des Bundes in Kenntnis zu setzen und den Bruder desselben als Bundesglied aufzunehmen. Heinrich Geßner stellte später im Verhör die Sache folgendermaßen dar ⁴⁾: „v. Sprewitz habe auf seiner Durchreise durch Zürich seinem Bruder Eduard und ihm einen grüßenden Brief von ihren Freunden in Chur gebracht, worin er ihnen als ein treuer und biederer junger Mann empfohlen worden. Ob dieser Brief von Prof. Voelker oder Roeder,

¹⁾ Vgl. jetzt Fraenkel a. a. O. 251 ff.

²⁾ Hase, Ideale und Irrtümer, S. 77; Arnold Ruge, Aus früherer Zeit II 173. 175. Vgl. über Gneisenau H. Haupt, Karl Follen, S. 114; E. Meinecke, Quellen und Darstellungen I 16; Fraenkel ebd. III 283.

³⁾ Ed. Dietz, Die deutsche Burschenschaft in Heidelberg (Heidelberg 1895), S. 35.

⁴⁾ Vortrag II 196f.

oder Carl Follenius gewesen, wisse er nicht mehr. Sprewitz habe ihm den Antrag gemacht, einem mit jenem gemeinschaftlich entworfenen geheimen Bunde beizutreten, der Deutschlands Freiheit beabsichtige. Er habe sich dazu bereit erklärt, sein Bruder aber davon abstrahieren müssen, da er ihm die ihnen obliegende Pflicht in's Herz gesprochen hätte, für ihre beiden sonst hilflosen jüngern Geschwister zu sorgen, deren, so wie sein Interesse, sich mehr oder weniger an die Betreibung der Buchhandlungs-Geschäfte anknüpfe . . .“

So wurde denn Heinrich Geßner in Gegenwart seines Bruders durch „Handsclag der Treue“ in den Bund aufgenommen. „Der Buchhändler Geßner“ — so erklärte Sprewitz im Verhör ¹⁾ — „billigte die ihm vorgelegten 9 Punkte, und obwohl er es mir nicht besonders sagte, so geht doch aus diesem Vorgange hervor, daß er zu der Verbindung der Männer gehörte“. Der Eintritt in den Jünglingsbund bestimmte übrigens Heinrich Geßner zu dem Entschluß, das Studium der Theologie aufzugeben, „da er in keiner Beziehung mehr der Verpflichtung eines Predigers nachkommen zu können“ glaubte. Er beschloß Zürich zu verlassen und in Jena die Rechte zu studieren, gelangte freilich erst nach Jahresfrist dazu, diese Absicht auszuführen ²⁾.

Von den Brüdern Geßner eine Strecke weit begleitet ³⁾ verließ Sprewitz am folgenden Tage Zürich und reiste weiter zur Erfüllung seiner Mission. In Basel soll Prof. Wilhelm Snell die neun Artikel gebilligt haben. In Freiburg, Tübingen, Erlangen und Jena warb Sprewitz unter den Burschenschaftern und nahm neue Glieder in den Bund auf; dieser wuchs bis Ende 1823 auf etwas über 100 Mitglieder an ⁴⁾.

* * *

¹⁾ Hauptbericht 420f.

²⁾ Hauptbericht a. a. O.

³⁾ Vortrag II 198.

⁴⁾ Vgl. Fraenkel a. a. O. 285, Anm. 124. Die von der C.-U.-C. berechnete Zahl (155 Teilnehmer und Mitwisser, Vortrag II 202) ist wohl zu hoch gegriffen.

Einer der Verschwornen aus Jena, Willer, machte sich im Sommer 1821 mit dem Burschschafter Arnold Ruge auf eine Schweizerreise; sie wurden in Zürich von Heinrich Geßner köstlich bewirtet und dann nach den schönsten Punkten der Umgebung geführt¹⁾. Noch mehr Gäste brachte dem Geßnerschen Hause der folgende Herbst; es war die Zeit, in der die beginnende Erhebung der Griechen viele Freiheitskämpfer nach dem Süden zog. Zunächst kam von Chur her der unglückliche Wilhelm v. Dittmar, ein ehemaliger preußischer Offizier, der wegen sittlicher Verfehlungen den Abschied bekommen und dann bald als Student, bald als Forstpraktikant ein ruheloses Dasein geführt hatte²⁾. Durch ein Empfehlungsschreiben von Karl Follen oder Voelker eingeführt, blieb er ein Vierteljahr lang bei den Brüdern Geßner, und zwar unter dem Namen Gustav Kolbs³⁾. Dann ging er in Begleitung des bekannten Jahnjägers Franz Lieber, der sich gleichfalls zwei Tage bei den Brüdern aufgehalten, nach Marseille und schiffte sich nach Griechenland ein, um dort für die Sache der Freiheit zu kämpfen⁴⁾. Lieber hat nachmals ausführliche Depositionen über seine Zürcher Erlebnisse zu Protokoll gegeben⁵⁾. Von vornherein mit der Absicht, den Hellenen Hilfe zu leisten, war er von München her, wo er den großen Philhellenen Thiersch besucht hatte, etwa am 10. Okt. 1821 nach Zürich gereist. Während seines viertägigen Aufenthaltes lernte er den geistreichen Philologen und Griechenfreund Professor Joh. Kaspar Orelli ken-

¹⁾ Vgl. Arnold Ruge, *Aus früherer Zeit* II 118f.

²⁾ Vgl. Fraenkel, *Quellen u. Darstellungen* III 247f.

³⁾ Hauptbericht 460; Vortrag II 309ff.

⁴⁾ Vgl. über v. Dittmar Alfred Stern, 'Der Zürcherische Hülfsverein für die Griechen 1821—1828', *Neujahrsblatt* herausg. v. d. Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1904, S. 6; *Quellen und Darstellungen* III 350. Auch im „Schweizerischen Volksblatt“ 1821 (Nr. 15: „Erklärung“ und „Außerordentliche Beilage“) ist offenbar auf W. v. Dittmar angespielt, obgleich sein Name nicht genannt wird. Dittmar ist am 23. April 1826 beim Untergang von Missolunghi gefallen. Vgl. Oechsli, *Gesch. der Schweiz im 19. Jahrhundert* II 616 (wo die Jahreszahl „1824“ auf einem Druckfehler beruht).

⁵⁾ Vortrag II 368 ff.

nen, ebenso „den bei Geßners angeblich mit literarischen Arbeiten für dieselben beschäftigten“ W. v. Dittmar; auch mit Adolf Follenius, der gleichfalls bei Geßners wohnte, kam er in Berührung. Bei den Gebrüdern Geßner verbrachte er selbst die letzte Nacht seines Zürcher Aufenthaltes. Von Orelli bekam er den Eindruck, daß er bei dem „demagogischen Treiben“ nicht beteiligt sei, „weil er, wenigstens in seiner Gegenwart, sich mit Geßner, Dittmar und anderen Demagogen nicht geduzt habe“. Dagegen sondierten Eduard Geßner und Dittmar den Lieber auf seine Bereitwilligkeit, dem geheimen Bunde beizutreten. Beide lenkten an einem Abend im Geßnerschen Hause das Gespräch auf die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, einen Bund zu errichten. Zweck und Mittel wurden besprochen; unter anderm erwähnten Geßner und Dittmar, daß alle Bundesglieder sich bewaffnet halten müßten, um auf den ersten Aufruf handelnd auftreten zu können. Auf die Frage, wer denn die geheimen Oberen seien, und wie man einem zumuten könne, sich Unbekannten zu unterwerfen, suchten ihn die beiden zu überzeugen, „daß geheime Obere nothwendig seien, um der Gefahr der Entdeckung vorzubeugen“. An der Weigerung Liebers, sich Unbekannten zu unterwerfen, scheiterte seine Aufnahme in den Bund.

Wie Franz Lieber, so gehörte auch Wilh. Wackernagels Freund Liebetrut zu den Jünglingen, die auf dem Turnplatz von Vater Jahn zur Freiheitsliebe begeistert worden waren. Auf einer Reise, die ihn schließlich bis nach Südfrankreich und in die Lombardei führte, kehrte er einen Tag in Zürich als Gast bei den Brüdern Geßner ein. „Besonders mit dem jüngern Geßner,“ erklärte er später ¹⁾, „sprach ich viel, zunächst über Griechenland, wohin auch Geßner nicht gehen wollte, um dem Vaterlande zu bleiben; dann sprach er viel und mit wärmster Theilnahme über die sittliche Entartung der Schweiz, über den immer größeren Mangel an ächt vaterländischem Sinn und an altschweizerischer Bürgertugend; wie er sich jedoch freue, daß auch in den schweize-

¹⁾ Vortrag II 343f.

rischen Jugend-Gemüthern ein neu belebter Sinn erwache; wo ich nicht irre, sprach er auch von der nahen Zusammenkunft in Zofingen¹⁾).

Über die Bekanntschaft mit dem ältern Follenius, dem Dichter Adolf Ludwig, der im Sommer 1821 nach zweijähriger Haft in Berlin die Freiheit erlangte und sich darauf in die Schweiz begab, äußerte sich Heinrich Geßner im Verhör²⁾: „Der Name Follenius war in der Schweiz sehr bekannt, und man hielt diesen Mann für einen höchst rechtlichen Menschen, der unverdienter Weise im Gefängnisse herumgeführt sei und so verfolgt werde, daß er kein sicheres Obdach mehr zu finden wisse. Solche dem Gefühle eines Schweizers widerstrebende Behandlung hatte mein Mitleid aufgeregt, und als Follenius in Zürich angekommen, suchte ich und mein Bruder dessen Bekanntschaft. Wir fanden den Follenius hilflos, und da wir uns in solchen Verhältnissen befanden Gutes zu üben, so machten wir dem Follenius den Vorschlag, bei uns zu wohnen, und für die Zeit seines Aufenthalts bei uns zu bleiben.“ Längere Zeit habe sich Follenius mit Bewilligung der Polizei bei den Gebrüdern Geßner aufgehalten, dann und wann Reisen gemacht und schließlich eine Anstellung bei der Kantonsschule in Aarau erhalten. Er habe sich dort zuvörderst von den Leiden erholen wollen, die ihm sein zweijähriger Karzerarrest zugezogen, und sich auch mit schönen Wissenschaften beschäftigt; besonders habe die Dichtkunst seine Lieblingsbeschäftigung geschießen. Als Herausgeber der ‚Harfengrüße aus der Schweiz und Deutschland‘, die gerade zu jener Zeit bei E. Geßner im Drucke hätten erscheinen sollen, und nachher erschienen seien³⁾, habe er sich hauptsächlich mit der Redaktion dieser Gedichte beschäftigt, was ihm auch nötig gemacht habe, interessante Punkte

¹⁾ Die Versammlung fand statt am 24./25. Sept. 1821.

²⁾ Vortrag II 355ff.

³⁾ Harfen-Grüße aus Deutschland und der Schweiz durch A. L. Follen. Zürich, 1823. Geßnersche Buchhandlung. 8. Follens Mitarbeiter waren Huldreich Goll, Fritz Hessemer, Karl Heinrich Hofmann, Karl Rudolf Tanner und „Roßlieb“ (d. h. Philipp) Wackernagel.

in der Gegend, auf die sich die Gedichte bezogen, z. B. das Schlachtfeld bei Sempach etc. zu besuchen. Der Aufenthalt des Adolf Follenius bei den Brüdern Geßner dauerte von Anfang Oktober bis Ende 1821; wie einst W. Snell, so ließ sich jetzt Follenius Briefe aus Deutschland an die Adresse der Geßnerschen Buchhandlung schicken ¹⁾. Bei den „trefflichen Enkeln Geßners“ verbrachte mit ihm einst der Historiker Ernst Münch (damals Kantonsschulprofessor in Aarau) eine Nacht „bei süßem Rousillon, bis es tagte, auf dem Boden gelagert und die Briefe lesend, welche der Dichter als schüchterner Bewerber an seine freundlich zürnende, den Ungestüm der Jugend sanft ihm verweisende Braut einst geschrieben hatte“ ²⁾.

Auch Karl Follen trug sich mit der Absicht, in Geßners Verlag ein Buch erscheinen zu lassen. Als ihn im Spätsommer 1821 der französische Liberale Prof. Cousin in Basel aufsuchte, machte er diesem u. a. die Eröffnung, daß er ein rechtsphilosophisches Werk plane, das unter dem Titel „Das Recht“ in der Geßnerschen Buchhandlung in Zürich gedruckt werden solle ³⁾. Auch Liebert fand im Herbst 1821 Follen in Basel „dringend beschäftigt mit Vollendung seines Werkes über ‚das Naturrecht‘, welches er bald der Presse übergeben wollte“ ⁴⁾; ebenso redete Follen mit Franz Lieber viel von seinem ‚Naturrecht‘, das er binnen kurzem dem Druck übergeben wolle, und in dem „sein System von der Freiheit“ vollständig entwickelt sei ⁵⁾. An der Universität Basel, wo er seit 1821 als Dozent, seit März 1822 als besoldeter Lektor wirkte, las Follen unter anderm im Wintersemester 1822/3 „philosophische Rechtslehre“, im folgenden Sommer „philosophisches

¹⁾ Vortrag II 359 (A. Follenius an E. Förster in Berlin d. d. 6. Dez. 1821).

²⁾ Ernst Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien I (Karlsruhe 1836), S. 461.

³⁾ Hauptbericht S. 462 ff.

⁴⁾ Vortrag II 341.

⁵⁾ Vortrag II 381. III 215 (Okt. 1821).

Staatsrecht“; auf Winter 1823/4 kündigte er „Vernunftrecht“, Sommer 1824 ein „Conversatorium über das Naturrecht“ an. Daß hier im Gegensatz zu der herrschend gewordenen historischen Schule das Naturrecht noch der akademischen Behandlung würdig erachtet wurde, priesen die Gesinnungsverwandten als einen besonderen Vorzug der Basler Universität. „Sollten Leute unter den jetzigen Verhältnissen Lust haben, Jena zu verlassen, so schicke sie hieher. Es ist für Juristen schon gut . . . Naturrecht wird hier noch einzig in der Welt gelesen,“ so schrieb einer der geflüchteten „Demagogen“ damals von Basel nach Deutschland ¹⁾. Aber das Erscheinen des Buches verzögerte sich. Noch 1823 erhielt der aus Jena relegierte Mecklenburger Burschschafter Kippe in Basel von Follen den Auftrag, auf das von ihm geplante „Naturrecht“, das im Lauf des Jahres 1823 erscheinen sollte, in der Leipziger Burschenschaft Subscribenten zu sammeln ²⁾. Nur Bruchstücke aus dem Werke sind erschienen in der „Wissenschaftlichen Zeitschrift, herausgegeben von Lehrern der Baseler Hochschule“ ³⁾. Infolge der Flucht Karl Follens nach Amerika ist dann dieses literarische Projekt ganz dahingefallen.

Dagegen kam wenigstens während einiger Monate ein politisch-literarisches Unternehmen des Geßnerschen Verlages zustande: das „Schweizerische Volksblatt“. Es war ein wöchent-

¹⁾ Wilhelm Wesselhöft, Prosektor in Basel, an seinen Bruder Robert in Erfurt, d. d. Basel 4. Jan. 1823. Abschriften im Kgl. Geh. Staatsarchiv in Berlin (Akten über geh. Verbindungen in der Schweiz, Rep. 77 XX Nr. 10, vol. 2, Anlage 1 zum Konzept eines Briefs des Polizeiministers Schuckmann an den Kultusminister Altenstein d. d. Berlin 6. Febr. 1824), im Staatsarchiv in Basel (Erziehungsakten X 12) und im Vortrag III 83 ff.

²⁾ Vortrag III 216 (Deposition des Bundesgliedes Bercht).

³⁾ I 1, 72ff. und 2, 37ff. (1823) 'Ueber die Bestimmung des Menschen'; II 3, 1ff. und 4, 28ff. (1824) 'Die Rechtslehre des Spinoza im Zusammenhang mit seiner gesammten Lehre dargestellt'. Der erste Beitrag führt sich ein mit der Anmerkung: „Die hier folgende Abhandlung enthält Grundzüge aus einem größern Werke, (das Recht), welches ich bereits vor einiger Zeit angekündigt habe, bisher aber nicht erscheinen lassen konnte.“

lich erscheinendes Zeitungsorgan ¹⁾, zu dem sich die Häupter der damaligen schweizerischen Radikalen, der Luzerner Troxler, der Zürcher Orelli, die Aargauer Karl Rudolf Tanner, Ernst Münch und Hagenauer, dazu der in Aarau wirkende Adolf Follenius und andere zusammengetan hatten ²⁾. Neben positiven Vorschlägen zur geistigen, sittlichen und leiblichen Hebung des Schweizervolks brachte das Blatt Erörterungen über den Nutzen des Turnens, über die Schäden des „Kantonatgeistes“ und des schweizerischen Söldnerdienstes, sowie historische Aufsätze, Gedichte und politische Nachrichten aus dem In- und Ausland, aber auch je länger desto mehr heftige Angriffe auf gegnerische Persönlichkeiten und Behörden. Besonders die klerikale Luzerner Regierung wurde mit giftigen Pfeilen überschüttet; — „den Herren verleidete nach und nach ordentlich das Leben, nicht allein das Regieren“, berichtet der Mitarbeiter Ernst Münch ³⁾ triumphierend. Schon die Enthüllung des „Steinbruchlöwen“ in Luzern am 10. August 1821, dieses „dem Despotismus und der Selbstvernechtung an den Despotismus“ ⁴⁾ errichteten Denkmals, wurde nicht nur am Festtage selbst durch die Tat ⁵⁾, sondern auch nach-

¹⁾ Nr. 1—18, Quart (Exemplar auf der Stadtbibliothek in Zürich). Die „Ankündigung“ erschien am 20. Juni 1821, das Blatt selbst vom 20. Juli bis 16. Nov. Die Redaktion führte anfänglich der Graubündner L. Christ; später nennt sich kein Redaktor mehr.

²⁾ Diese nennt Ernst Münch, *Erinnerungen* I 463 und bes. II (1837) 407. Die Artikel sind nur mit Initialen oder Pseudonymen gezeichnet, z. B. erscheint Troxler als „Momus“, Follenius mit Gedichten als „Dietlieb Winnheim“. Es sind im wesentlichen die Stifter des seit 1821 bestehenden liberalen „Sempachervereins“, den auch Wit-Döring in seinen Geständnissen (Vortrag II 135ff.) erwähnt, aber allen Tatsachen zuwider als „Schweizer Bund“ mit dem Nimbus des Geheimnisvollen umgibt. Vgl. über den Sempacherverein Dändliker, *Geschichte der Schweiz* III³ (Zürich 1904), S. 588; Oechsli, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert* II 578 f.

³⁾ *Erinnerungen* I 463.

⁴⁾ W. Snell an Liesching (Vortrag II 320f.; Hauptbericht, Anlage X zu S. 445).

⁵⁾ Vgl. U. Beringer, *Geschichte des Zofingervereins* I (Basel 1895), 103. 106; Pieth, *Zur Flüchtlingshetze* S. 26; Oechsli II 610 f.

träglich von Troxler im „Volksblatt“ mit der Feder grimmig verhöhnt¹⁾. Das hatte Raufereien zwischen Troxlers Schülern und einzelnen Luzerner Bürgern zur Folge, deren Echo sich wieder — und zwar nicht zugunsten der Bürger lautend — in den Spalten des „Volksblattes“ (Nr. 8) vernehmen ließ. Bedeutend schärfer wurde die Tonart, seitdem Troxler wegen der Herausgabe seiner Schrift „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre“ von seiner Luzerner Professur war entlassen worden (17. Sept.). In einer ironischen „Anzeige der Vorlesungen, welche künftiges Schuljahr auf der Halbinsel Sant Vizenz von der philosophischen Facultät gehalten werden“ (Nr. 14) und noch mehr in einem Leitartikel „St. Vinzenzstadt im Lande Hudeln“ (Nr. 18) wurden die Vorgesetzten und die regierungstreuen Kollegen Troxlers unbarmherzig dem Gespötte preisgegeben. Dem Kurator des Schulwesens z. B. wurde heftiges Eifern nachgesagt gegen die unter der Schuljugend grassierende „sogenannte Teutsche und Turnkleidung“ und gegen den „ungehemmten und übermütigen“ Haar- und Bartwuchs, der den Menschen „ein bestialisches und martialisches Ansehen gebe“; ja er sollte ein Verbot des Turnens erlassen haben mit der Begründung: „wenn dabei einer den Hals breche, so könne er nicht einmal in geweihte Erde begraben werden“. Dieser letzte Artikel brachte dem Blatt den Untergang. Hatten schon vorher mehrere Nummern deutlich erkennbare Eingriffe der Censur erfahren, so erfolgte nunmehr, auf eine Beschwerde der Luzerner Regierung über die „sehr ärgerlichen“ Artikel, am 24. November 1821 der Beschluß des Zürcher Staatsrates, dem Buchhändler Geßner sei die weitere Herausgabe des „Volksblattes“ zu untersagen²⁾. Redaktion und Verlag zeigten dies den Abonnenten an mit dem Beifügen, es seien Anstalten

¹⁾ Was Münch a. a. O. I 463f. anführt, stammt größtenteils aus Nr. 7 des „Volksblattes“. Vgl. auch Oechsli II 419, Anm. 2.

²⁾ Staatsarchiv in Zürich, Akten des Obergerichts, Y III m (Verbrechen durch die Druckerpresse, E. Geßner 1823). Nach diesen Akten waren besonders inkriminiert die Artikel in Nr. 8 und 18; den einen hatte Karl Rud. Tanner verfaßt. Vgl. auch Oechsli II 651.

getroffen, das Blatt mit Anfang des neuen Jahres an einen censurfreien Ort zu verlegen. Geßner suchte das Blatt unter verändertem Titel „Der Eidgenosse“ fortzusetzen; aber auch dies wurde ihm zu Anfang Dezember 1821 vom Staatsrat verboten und dabei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß er noch nicht mündig sei und nichts ohne Erlaubnis seines Vormundes tun dürfe ¹⁾. „In Zürich beweiset die Censur, wie die Freiheit nur so lang frei ist, als man sie nicht gebraucht“, schrieb damals Wilhelm Snell an Liesching nach Stuttgart ²⁾. Heinrich Geßner aber äußerte sich über die journalistischen Unternehmungen seines Bruders um Pfingsten 1822 gegenüber dem Jenenser Burschschafter und Mitverschworenen Robert Wesselhöft, es seien in der Schweiz einige Männer entschlossen gewesen, sich durch Herausgabe eines politischen Blattes Einfluß für ihre Zwecke auf das Volk zu verschaffen. Auf die Frage nach den Mitarbeitern nannte Geßner ihm die beiden Follenius, Wilhelm Snell, Prof. Troxler, seinen Bruder, „vielleicht auch noch andere“ ³⁾. Als man Geßner im Verhör diese Deposition Wesselhöfts vorhielt, gab er zunächst das Erscheinen des „Volksblattes“ zu, erklärte jedoch entschieden, daß darin keine Angelegenheiten Deutschlands behandelt worden seien. „Es sollte zwar“, fuhr er fort, „nach der Aufhebung dieses Blattes eine Zeitschrift ⁴⁾ bei meinem Bruder gedruckt werden, allein das Projekt kam nicht zu Stande, warum? weiß ich nicht. Hiezu mögen ihm gescheute Männer in der Schweiz, z. B. Troxler, die beiden Follen und Snell, Aufsätze zu liefern versprochen haben. Es kann dies auch in obiger Absicht, nämlich zur Aufklärung des Volks, geschehen seyn, allein ich finde darin nichts verfängliches, dies ist erlaubt, besonders bei uns in der Schweiz ... Dem mag übrigens seyn wie ihm wolle, die Zeitschrift ist nicht erschienen, und was das Schweizerische Volksblatt lieferte, kann man jetzt noch lesen ... Möglich ist es, daß die obgenannten Männer an

1) Staatsarchiv in Zürich a. a. O.

2) Vortrag II 320; Hauptbericht, Anlage X zu S. 445.

3) Vortrag III 11ff.; Hauptbericht 506.

4) Gemeint ist der „Eidgenosse“.

diesem Blatte mitgearbeitet haben, ich weiß dies jedoch nicht, es wird sich aber leicht erheben lassen“. Später gab Geßner bestimmt an, daß Follenius und Troxler, außerdem aber meistens Schweizer Mitarbeiter des Volksblattes gewesen seien. Er selbst habe nur insoweit tätigen Anteil an demselben genommen, als er Ausschnitte aus Zeitungsblättern geliefert habe¹⁾. Mit rührender Naivetät spricht es Heinrich Geßner hier aus, daß er und sein Bruder von „gescheuten Männern“ benützt und dazu veranlaßt wurden, deren politische Machenschaften mit ihrem Namen zu decken und das Risiko zu tragen.

* * *

Mit Sprewitz war Heinrich Geßner nach dessen Abreise von Zürich in brieflichem Verkehr geblieben. So meldete er ihm z. B. das Ergebnis der Zofinger Versammlung vom 24./25. September 1821. Es waren damals weitgreifende Beschlüsse gefaßt worden. Ein Schweizerverein von Studierenden der Universität Freiburg i. Br. wurde als Abteilung des Zofingervereins anerkannt; für die übrigen deutschen Universitäten stellte die Versammlung den Grundsatz auf, daß den Zofingern den Beitritt zu den schweizerischen Corps und Landsmannschaften, wie sie unter dem Namen „Helvetia“ da und dort bestanden, untersagt sei, weil diese „als Repräsentanten des Egoismus und als Pflanzschulen eines wüsten rohen Lebens“ dem Streben des Vereins gerade entgegengesetzt seien; dagegen wurde für den Fall, daß sich an deutschen Universitäten die Gründung eigener Zofingerabteilungen nicht durchführen lasse, der Beitritt zur allgemeinen deutschen Burschenschaft, die „ebenfalls auf eine sittliche Grundlage Wissenschaftlichkeit und Vaterlandsliebe baue“, ausdrücklich empfohlen²⁾. Diese Beschlüsse also teilte Geßner seinem Freunde Sprewitz in einem

¹⁾ Vortrag III 19ff.

²⁾ Vgl. Centralblatt des Zofingervereins 34, 241; 39, 546; sowie den in den Burschenschaftl. Blättern, Jahrg. 8 (W.-S. 1893/4) S. 169ff. und danach im Centralblatt des Zof.-V. 34, 251ff. (bes. 253ff.) gedruckten Aufsatz Heinrich Geßners d. d. Köpenik 27. Mai 1824. Dazu ein vielleicht von

Briefe nach Jena mit und bat ihn zugleich, dafür zu wirken, daß die Burschenschaft die schweizerischen Studenten überhaupt unter ihren Schutz nehmen möge, auch wenn sie ihr nicht gerade beizutreten wagten ¹⁾. Nun wußte Sprewitz nichts eiligeres zu tun, als dieses Privatschreiben sofort seinem ganzen Inhalte nach der Jenenser Burschenschaft mitzuteilen, und so hatte Geßners Brief „das eigene Schicksal, daß er zuletzt als eine, aus wirklichem Auftrag abgefaßte förmliche Erklärung des Zofingervereins über eine von ihm beabsichtigte Stellung zur Burschenschaft angesehen“ wurde ²⁾. Die Anregung fiel bei der Jenenser Burschenschaft auf fruchtbaren Boden: hatte doch schon der zweite „allgemeine Burschentag“, der zu Anfang Oktober 1821 in Streitberg bei Erlangen abgehalten wurde, den Beschluß gefaßt, zwar Juden und Ausländer von der Burschenschaft auszuschließen, dagegen die Schweizer für Deutsche gelten zu lassen ³⁾. Ob Sprewitz, dessen Anwesenheit in Streitberg allerdings feststeht, beim Zustandekommen dieses Beschlusses ein besonderes Gewicht in die Wagschale geworfen hat, ist uns nicht bekannt. Bald genug stellte es sich aber heraus, daß der Zofingerverein mit seinen Beschlüssen von 1821 sehr unüberlegt gehandelt hatte. Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß der Verein auf schweizerischem Gebiete ungefähr dem entsprach, was die Burschenschaft für Deutschland bedeutete. Beide Verbindungen waren Erzeugnisse des gleichen Geistes; beiden gemeinsam war die reine Liebe zum Gesamtvaterland, der Gegensatz zum herkömmlichen Sauf- und Raufcomment, die ideale Auffassung des Studentenlebens überhaupt. Die Pflege des Turnens und des vaterländischen Gesanges stand hier so hoch in Ehren wie dort. Nichts ist daher natürlicher, als daß Heinrich Geßner, der ja Deutscher von Mutterseite her war,

Heinr. Geßner verfaßter Bericht im Schweizerischen Volksblatt 1821, Nr. 14 und Beringer, Geschichte des Zofingervereins I 77.

¹⁾ Vgl. die Depositionen von A. Becher und C. F. Bercht, gedruckt C.-Bl. des Zof.-V. 51, 742 f. 760 ff.

²⁾ H. Geßner a. a. O. (Centralbl. d. Zof.-V. 34, 256).

³⁾ Burschenschaftl. Blätter 1889, 147.

persönlich das Möglichste tat, um ein näheres Verhältnis zwischen der Burschenschaft und dem Zofingerverein herbeizuführen. Und doch hatte der Zofingerverein bis jetzt in richtiger Erkenntnis des Trennenden jede Annäherung gemieden, ja mit einer gewissen Aengstlichkeit dem Anschein zu entgehen gesucht, als ob es in ihm auf eine Nachahmung der Burschenschaft abgesehen sei. Schon in dem vor der eigentlichen Gründungsversammlung 1819 zwischen den Zürchern und Bernern gepflogenen Briefwechsel spricht sich dieser Wille bestimmt aus¹⁾. Weder Waffen noch Zweige von irgend einem Baum oder andere Auszeichnungen von ähnlicher Art durften in die Versammlung gebracht werden; nicht im Freien, sondern im Ratssaal wollte man tagen, sogar das allgemeine Schmollis wurde „als offenbare Nachahmung des Wartburgfestes“ nicht zugelassen. In der Eröffnungsrede in Zofingen erklärte der Berner Gottlieb Schmidter ausdrücklich, daß die erste Veranlassung zur Gründung des Vereins das Reformationsfest gebildet habe, „nicht etwa, wie man hie und da irrig glaubte, jenes so allgemein bekannte und vielfach getadelte Fest auf der Wartburg. O nein, zu einer solchen Nachahmung würdigen wir uns nicht herab. Selbständig wollen wir sein . . . Unser Fest soll so gefeiert werden, daß nicht eine Spur von Fremdartigem sich zeige“²⁾. Die Zofinger hätten 1821 allen Anlaß gehabt, von dieser vorsichtigen Haltung nicht abzuweichen. Seit 1819 war ja die Burschenschaft verboten, und wenn es schon für Deutsche nicht unbedenklich war, sich ihr anzuschließen, wie viel

¹⁾ Vgl. Centralbl. des Zof.-V. 34, 238ff.

²⁾ C.-Bl. 34, 240. Heinrich Nüscheler, der führende Kopf bei der Gründung des Zofingervereins, schrieb darauf zurückblickend 1824 in seiner „Schweizerischen Monatschronik“ (S. 112): „Vornehmlich glaubten die Beauftragten beider Akademien [d. h. die Zürcher und Berner, die in Zofingen zusammentraten] alles vermeiden zu müssen, was zu stark an jenes Fest deutscher Studierender, in jenem Zeitpunkt noch frischen Andenkens, erinnert hätte, nicht so fast aus einem Gefühle der Mißbilligung (wer wird dies von feurigen Jünglingen erwarten?), als weil sie Nachahmerei verschmähten und unsere Verhältnisse von denjenigen deutscher Akademien wesentlich verschieden achteten“.

gefährlicher mußte das erst für landesfremde, schweizerische Studenten sein! Schwerer fiel der Umstand ins Gewicht, daß die Burschenschaft unbefangen den Begriff ‚Deutschland‘ über die Landesgrenzen ausdehnte, ‚so weit die deutsche Zunge klingt‘. Wie konnte der Zofingerverein, der seit 1820 eine blühende Waadtländersektion besaß und zwischen deutschen und welschen Schweizern keinen Unterschied anerkannte, in ein nahes Verhältnis zur Burschenschaft treten, ohne sich in unheilbare Widersprüche zu verwickeln? Zudem zeigte sich immer deutlicher, daß sich die Landsmannschaften und Corps durch den gegen sie gerichteten Beschluß von 1821 aufs tiefste verletzt fühlten, und die Schweizer auf den deutschen Universitäten infolge dessen vielfach in schwierige Situationen gerieten. Der Berner Ausschuß wurde von ihnen mit bitteren Klagen überschüttet. Der Zofinger stud. theol. Maximilian Meier in Berlin ¹⁾ schilderte die Unmöglichkeit, den Beschluß durchzuführen, und hob hervor, daß die Burschenschaft gar nicht durchweg besser sei als die Landsmannschaften; „von den Landsmannschaften wurde das Gesetz natürlich überall mit Unwillen aufgenommen; die Burschenschaft lachte, daß wir unsere Gesetze über ganz Deutschland ausbreiten wollten; die Schweizer, welche den Verein kennen, nahmen es mit Bedauern auf, und die, welche ihn nicht kennen, lachen auch, oder haben nun ein ungünstiges Vorurteil und verwerfen den ganzen Verein“ ²⁾. Der stud. med. Heim in Tübingen beschwor die Zürcher Zofinger leidenschaftlich, den deutschen Studenteneinrichtungen nicht so unbesonnen den Fehdehandschuh hinzuwerfen; warum denn mit jener Burschenschaft eine Ausnahme machen, die „meistens keinen Zweck mehr hat oder wenigstens jenen tollkühnen, alle Studiosi unter einen Hut zu bringen, nie erreichen wird?“ ³⁾ Vollends wurden dem Ausschuß über das Bedenkliche der Lage die Augen geöffnet durch einen Brief, der am 22. Jan.

¹⁾ Später Pfarrer in Glattfelden und Männedorf, gest. 1885.

²⁾ M. Meier an Friedr. Hafner in Zürich d. d. Berlin 24. April 1822. (Im Centralarchiv des Zofingervereins; vgl. C.-Bl. 34, 241 f.)

³⁾ d. d. Tübingen 29. Okt. 1821 (ebenda; vgl. C.-Bl. 34, 242).

1822 aus Göttingen eintraf: dorthin war die Nachricht gedrungen, es habe auf einem letztthin abgehaltenen Burschentage ein förmliches Gesuch des Zofingervereins um Aufnahme in die Burschenschaft vorgelegen. Sofort leitete der Ausschuß eine Untersuchung darüber ein, welches Mitglied sich denn erlaubt habe, im Namen des Vereins ein solches Gesuch zu schreiben. Geßner gab in einer deshalb anberaumten Versammlung der Vereinsmitglieder in Zürich „die beruhigendste Auskunft“ und klärte das Mißverständnis auf. Kurz vor seiner Abreise nach Jena bekam er dann im Frühling 1822 noch einen Brief von Sprewitz, dem damaligen Sprecher der geschäftsführenden Jenenser Burschenschaft. Es war eine offizielle Kundgebung zuhanden des Zofingervereins. Die Burschenschaft, hieß es da entsprechend dem Streiberger Beschlusse, könne die Schweizer nur als Deutsche betrachten; jeden Schweizerverein auf einer deutschen Universität müsse sie als Landsmannschaft (und daher in Verruf) erklären; dagegen seien die Schweizer Studenten eingeladen, sich der Burschenschaft anzuschließen, und der Zofingerverein insbesondere, sich als einen Teil der allgemeinen Burschenschaft zu erklären¹⁾. Geßner fand nicht mehr Zeit, diesen Brief dem Zofingerverein mitzuteilen; er übergab ihn seinem Bruder Eduard, und durch diesen erhielt ihn im Mai 1822 der Berner Ausschuß. Es wurde nachgerade allen Zofingern klar, daß man in eine unhaltbare Stellung geraten war; namentlich die Auffassung, die man in der Burschenschaft von der Schweiz als einem „Anhängsel Deutschlands“ hegte, wurde als unüberbrückbare Kluft empfunden²⁾. So wurde denn an der Versammlung in Zofingen am 4./5. Oktober 1822 der vorjährige Beschluß mit großer Mehrheit wieder aufgehoben und den Zofingern im Auslande der Eintritt in Landsmannschaften usw. freigestellt. Reinen Tisch machte vollends der Beschluß der Zofinger Versammlung vom 6. Oktober 1823:

¹⁾ Vgl. C.-Bl. des Zof.-V. 34, 243.

²⁾ Vgl. den Brief des Präsidenten des Ausschusses, stud. Gottlieb Studer, an die Zürcher d. d. Bern 21. Mai 1822 (C.-Bl. 34, 243 f.).

damals wurde die Abteilung in Freiburg i. Br. als aufgelöst erklärt und zugleich beschlossen, es sollten in Zukunft überhaupt keine Vereine auf fremden Universitäten mehr als integrierende Teile des Zofingervereins anerkannt werden.

* * *

Heinrich Geßner wollte damals längst nicht mehr in der Schweiz. Im Frühling 1822 verwirklichte er den bereits vor einem Jahre gefaßten Entschluß, sich nach Jena zu begeben und das juristische Studium zu ergreifen. Zusammen mit seinem Zofingerfreund stud. phil. Jakob Meyer ¹⁾ aus Wiedikon, der sich gleichfalls nach Jena begab, legte er die Reise zurück. In Basel besuchte er Snell und Karl Follen, in Stuttgart Kolb, in Darmstadt den Advokaten Karl Heinrich Hofmann, in Frankfurt den Institutsleiter Dr. Bunsen; da und dort machte er die Bekanntschaft von Mitgliedern des Jünglingsbundes ²⁾. In Jena schloß er sich sofort der Burschenschaft an, in der er gleichfalls Genossen des geheimen Bundes antraf. In den Bund selbst ließ er sich, nach einer Angabe in Zachariae's Verteidigungsschrift ³⁾, von neuem mittels Handschlages aufnehmen, da er ursprünglich nur einem einzelnen Bundesgliede, Sprewitz, den Handschlag gegeben hatte, nach einer Bestimmung des Bundes aber bei jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes drei ältere Mitglieder gegenwärtig sein mußten ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. über diesen, der sich besondere Verdienste um die Einführung des Turnens in Zürich und Luzern erworben hatte: Beringer, Geschichte des Zofingervereins I 267 f. 274.

²⁾ Vortrag III 7 ff.

³⁾ S. u. Anhang I.

⁴⁾ Nach der Verteidigungsschrift hätte diese Bestimmung sogar eines der „Hauptgesetze“ gebildet. Daß eine solche Bestimmung wirklich existierte, bestätigt der Auszug aus einem Geständnis des Bundesglieds Springer (G. St.-A. Berlin, Akten über Geh. Verbindungen in der Schweiz, Rep. 77 XX, Nr. 10, vol. 2), Anlage 9 zu einem Schreiben Schuckmanns an den Kultusminister Altenstein d. d. Berlin 6. Febr. 1824: „Rump erzählte uns nun auch, wie auch hier [d. h. in Halle] Bundesglieder gewesen wären, welche aber jetzt sämmtlich weg wären bis auf ihn, und da er nun

Nach dem Urteil der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission, die später jeden Schritt Geßners in ihren Berichten umständlich verzeichnet hat, soll er durch seine Ankunft in Jena dem Bunde einen „bedeutenden Zuwachs“ und „neues Leben“ gebracht haben¹⁾; er nahm selbst neue Mitglieder auf, wohnte der Aufnahme anderer bei, zahlte Beiträge in die Bundeskasse und beteiligte sich an der Wahl von Abgeordneten zu Bundeskonventen. Zu seinen besten Freunden in Jena gehörten die Mitverschworenen Arnold Ruge, der ihn einst in Zürich besucht hatte, und der Zofinger²⁾ Martin Disteli aus Olten; letzterer, der einzige Schweizer, der außer Geßner dem Bunde beigetreten war, erregte schon damals Aufsehen durch seine gelungenen Karikaturen, die später seinen „Schweizerischen Bilder-Kalender“ so populär gemacht haben³⁾. Es war nötig, daß „neues Leben“ in den Bund kam, denn gerade damals begann in den „Jungen“ der Argwohn aufzusteigen, daß jener angebliche Männerbund, an den sie sich anzulehnen glaubten, lediglich ein Phantom sei. Robert Wesselhöft ließ gegenüber Heinrich Geßner bei einem Gespräch, das sie um Pfingsten 1822 im Garten von Wesselhöfts Vater zu Jena führten, seinen Bedenken freien Lauf: er erklärte, daß sie zu Jena den Männerbund „bloß für eine Fabel und Lockspeise“ hielten⁴⁾. Um ihn zu beruhigen, nannte ihm Geßner sieben Männer, die sich

auch bald abgehen werde, so habe er an Geßner nach Jena geschrieben, einige Bundesglieder hieherzusenden, um uns 3 aufzunehmen, damit diese Art Menschen in Halle nicht untergehen und weil wenigstens 3 Mitglieder beisammen seyn mußten, um Neue aufzunehmen“.

¹⁾ Hauptbericht 505; vgl. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, S. 166.

²⁾ Nach dem Verzeichnis der Mitglieder des Zofingervereins auf die Versammlung von 1821 war Martin Disteli Mitglied der Luzerner Abteilung. Im Wintersemester 1821/2 gehörte er der neugegründeten Zofingerabteilung zu Freiburg i. Br. an; vgl. H. Dietschi in den Historischen Mitteilungen, Gratisbeilage zum Oltner Tagblatt, 1913, S. 2 f.

³⁾ Vgl. Ruge, Aus früherer Zeit II 251 f. 265 ff. 301 f. 356 f.; Dietschi a. a. O. S. 4 ff. 18 ff.

⁴⁾ Vortrag III 11 ff.; Hauptbericht 506.

in der Schweiz zur Herausgabe des „Volksblattes“ verbunden hätten, wobei er (nach Wesselhöfts Deposition) betonte, „daß der Männerbund bei ihnen nicht von dem Jünglingsbunde getrennt gewesen sey ¹⁾, weil die erste Entstehung des Ganzen bei Männern und Jünglingen zugleich ihren Ursprung gehabt.“ Als man Geßner im Verhör diese Aussage Wesselhöfts vorhielt, räumte er ein, daß bei jener Unterhaltung davon könne die Rede gewesen sein, „wer wohl in der Schweiz an der Sache des Bundes Interesse haben könnte, und daß sie sieben zusammengebracht haben möchten. Wenn er aber dem Wesselhöft gesagt haben solle, daß in der Schweiz ein Männerbund bestehe, woran er sich nicht mit Bestimmtheit entsinne, so beruhe dies darauf, daß er damals veranlaßt durch eine Eröffnung, die Karl Follen ihm gemacht, nachdem ihn v. Sprewitz in den Bund aufgenommen, noch an die Existenz eines solchen geglaubt, ohne doch positive Gründe dafür zu haben. Er habe daran nun einmal geglaubt, wie an einen Gott, allein dieser Glaube habe sich nachmals bei ihm, wie bei andern, verloren. . . . Wenn er auch dem Wesselhöft Mitglieder des Männerbundes bestimmt genannt und namentlich die beiden Follenius, Snell, Voelker und Troxler (der sich übrigens um die deutschen Angelegenheiten nie bekümmert) als solche bezeichnet haben sollte, dessen er sich nun einmal nicht erinnere, so sei es nur eine Vermutung von ihm gewesen, an welcher sein Glaube allein gehangen; eine juristische Gewißheit aber habe er nie gehabt und nicht haben können“ ²⁾. Über die Eröffnung Karl Follens, auf die er hier Bezug nahm, machte Geßner im Verhör die folgende Angabe ³⁾:

„Carl Follen hat mir in der Schweiz, nachdem ich schon in den geheimen Bund durch Sprewitz aufgenommen war, eröffnet, daß ein Män-

¹⁾ Dies ist bei Ilse a. a. O. durch einen sinnlosen Druckfehler entstellt zu dem Satze, „daß der Jünglingsbund von dem Männerbund in der Schweiz nicht gekannt gewesen sei“.

²⁾ Hauptbericht 507 f. Offenbar ist dieses Geständnis später und weitergehend als das im Vortrag III 16 wiedergegebene, wo Geßner noch bestreitet, jemals von einem Männerbunde gehört oder gesprochen zu haben.

³⁾ Vortrag III 17 f.

nerbund bestehen soll. Sprewitz sagte mir nämlich schon bei der Aufnahme, daß der Bund in zwei Theile ver falle, nämlich in den Bund der Männer und in den Bund der Jünglinge¹⁾. Als ich nun später mit Follen zusammenkam, so fragte ich diesen: ob denn ein Männerbund existire? Darauf hat er mir erwiedert, daß mich dieses nichts angehe, denn ich stünde im Bunde der Jünglinge, der Männerbund werde sich schon bilden, und wenn sich dieser werde constituirt haben, so würde er zwischen beiden das Verbindungsglied ausmachen. — Sonst ist mir von einem Männerbunde nichts bekannt; ich weiß nicht, ob ein solcher wirklich zusammengetreten ist oder nicht, ich habe aber geglaubt, daß ein derartiger Bund bestehe, ohne die Beweise dafür angeben zu können; es war dies der allgemeine Glaube der Mitglieder des Jünglings-Bundes²⁾, und ich war der Meinung, daß Follen und Völker vermöge ihrer bürgerlichen Verhältnisse, namentlich weil sie Professoren waren, zu dem Bunde der Männer gehören dürften“.

Wenn es noch eines Beleges bedürfte, so würden es diese Depositionen klar beweisen, daß der angebliche Männerbund nie und nirgends existiert hat außerhalb der Phantasie oder höchstens der allernächsten Umgebung Karl Follens: auf seine Vorspiegelungen stützten sich Sprewitz und Geßner und so mittelbar die sämtlichen verbündeten Jünglinge. Durch diese Fiktion — darauf läuft es hinaus — wollte sich Follen eine unbedingte Herrschaft über die Bundesglieder sichern, nicht aus Eitelkeit oder Eigennutz, sondern weil er fest überzeugt war, daß nur so und nicht anders sein republikanisches Ideal, an dem er mit unerschütterlicher Starrheit festhielt, durchgesetzt werden könne³⁾.

¹⁾ Sprewitz selbst wußte vor Gericht nur vier „Verbündete in der Schweiz“ zu nennen: er bezeichnete als solche die Professoren Voelker, Follen, Snell und den Buchhändler Geßner (Vortrag II 200).

²⁾ Damit stimmt Geßners Angabe überein, die Fraenkel (Quellen u. Darst. III 295) anführt: es habe in Jena ein „gutmütiger, blinder Glaube“ geherrscht, „daß wohl auch die Männer, die in Rede und Schrift immer für Deutschland aufgetreten, ihrerseits nicht untätig sein würden“.

³⁾ Über Karl Follens Charakter und Ziele vgl. Ernst Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien I 459 f.; Rich. Pregizer, Die politischen Ideen des Karl Follen (Beiträge zur Parteigeschichte, herausg. von Adalbert Wahl, Heft 4, Tübingen 1912); Fraenkel a. a. O. 260 ff. 276 f.

Seit der Gründung des Jünglingsbundes hatte sich kein Finger gerührt, um die kühnen Pläne der Verschwornen auch nur im geringsten der Ausführung näher zu bringen. Und wenn nun gar die Existenz des Männerbundes fraglich wurde, so gerieten die Fundamente ins Wanken¹⁾. Um Sein oder Nichtsein des Bundes der Jungen mußte es sich handeln bei dem Bundestage, der auf den 12./13. Oktober 1822 in Nürnberg angesagt war. Robert Wesselhöft äußerte seine Absicht, dort die Auflösung des Bundes zu beantragen, da der Jünglingsbund ohne die Existenz eines Männerbundes zwecklos sei. Demgegenüber hielt Geßner nicht zurück mit seinen Besorgnissen wegen des Eindruckes, den die Annahme von Wesselhöfts Antrag auf „die in der Schweiz“ machen würde. Auf der Reise, die er im September nach Süddeutschland unternahm, trat ihm überall die flaueste Stimmung unter den Verschwornen entgegen. Bei einer Besprechung mit einigen Verbündeten in Würzburg machte man sich gegenseitig Vorwürfe über die bisherige Untätigkeit und konnte sich über die Zwecke des Bundes nicht einigen. Sprewitz, damals Lehrer im Bunsenschen Institut zu Frankfurt, und der Advokat Hofmann in Darmstadt sprachen sich, als Geßner und Wesselhöft sie besuchten, entschieden für die Auflösung aus²⁾. Auf der Durchreise nach Nürnberg gab Wesselhöft in Würzburg seinen bestimmten Entschluß kund, auf dem Auflösungsantrag zu beharren. Da soll Geßner halb verzweifelt ausgerufen haben, das sei doch gar entsetzlich, und: „Was soll ich denn aber nun meinen Freunden in der Schweiz von euch hier melden, wenn der Bund aufgelöst wird!“ Später im Verhör über diesen Ausspruch befragt, erklärte Geßner: „Ob ich dies gesagt habe, das weiß ich nicht. Wenn es aber auch ist, so erklärt es sich daraus, weil ich dabei an meine Bekannte in der Schweiz dachte. Diese hatten ein großes Vertrauen zu mir, und nun besorgte ich Vorwürfe von ihnen, auf

¹⁾ Vgl. Fraenkel a. a. O. 287 ff.

²⁾ Hauptbericht 511. 534 f. 540, vgl. Ilse S. 171. 175, Fraenkel S. 296.

den Fall, wenn sie erfahren würden, daß auf Auflösung des Bundes angetragen sey, und war verlegen, was ich darauf sagen sollte“¹⁾. Augenscheinlich fühlte er sich von einer schweren Verantwortung bedrückt: an seine Zusicherungen klammerten sich einerseits alle diejenigen, die den Glauben an die Existenz eines Männerbundes noch nicht über Bord geworfen hatten; andererseits vermochte er sich dem Banne seiner Auftraggeber Karl Follen und Genossen nicht zu entziehen. Mit vollem Recht urteilt die Mainzer Untersuchungskommission²⁾: „Sobald ihm nicht von den zusammenstehenden Männern in der Schweiz, von seinen Freunden, die hier als seine Oberen erscheinen, die Pflicht aufgelegt und von ihm nicht übernommen worden nach einem [der Auflösung] entgegengesetzten Ziele zu arbeiten und hierüber zu berichten, so konnte ein vernünftiger Grund solcher Vorwürfe gegen ihn nie vorhanden seyn.“ Auf dem Nürnberger Bundestage wurde zwar aus Furcht vor Verrat die Auflösung des Bundes abgelehnt, aber es war doch von da an alles Leben aus ihm gewichen. Nur noch wenig neue Mitglieder wurden aufgenommen, und zu einem gemeinsamen Bundestage ist es nicht mehr gekommen³⁾.

Man sieht, es war einst leichter gewesen, den übereilten Schritt zu tun, als jetzt ihn wieder rückgängig zu machen. Gewiß hat der Jünglingsbund seit 1823 tatsächlich zu bestehen aufgehört; aber über all seinen Mitgliedern schwebte drohend die Gefahr der Entdeckung. Heinrich Geßner studierte im Sommer 1823, nachdem er zu Ostern einen kurzen Ferienbesuch in der Schweiz abgestattet hatte⁴⁾, ein halbes Jahr in Göttingen, und daß er sich während dieser Zeit und seitdem überhaupt politisch untadelig benommen hat, das haben ihm die gerichtlichen Untersuchungsbehörden später ohne weiteres zugeben müssen⁵⁾. Im Herbst 1823 siedelte er nach Heidelberg über und trat auch dort mit Ruge der Burschenschaft

1) Vortrag III 21 ff.; Hauptbericht 556; vgl. Ilse S. 186.

2) Vortrag III 24.

3) Vgl. Fraenkel S. 297.

4) Vortrag III 16. 103.

5) Ilse S. 224.

bei; im übrigen lag er fleißig seinen juristischen Studien ob. Auch Sprewitz hatte sich in Heidelberg eingefunden. Anschaulich schildert Ruge ¹⁾ das Zusammenleben der Freunde: „Nach Tische pflegten wir uns bei Geßner oder Landfermann ²⁾, die einander gegenüber wohnten, zum Kaffee zu versammeln. Geßner war ein kleiner zierlicher hübscher Bursch'. Ich pflegte ihn beim Eintritt zu umarmen und zu küssen. Von mir nahm er es nicht übel; als aber Sprewitz durch mein Beispiel verleitet wurde, ihn auch zu liebkosen, wurde er böse und schalt uns heftig aus, es sei unter aller Würde, wie ein Mädchen geküßt zu werden; und trotz aller Ausflüchte und Scherze, womit wir uns verteidigten, wagten wir es doch nicht wieder zu tun.“ Im Spätherbst 1823 erschien in Heidelberg das Bundesglied Christian Richard Hildebrandt, von einem Besuche bei Karl Follen in Basel zurückkehrend. Er brachte eine Botschaft von Follen mit, die nach den Verhörakten den Inhalt hatte: der Bund müsse in strenger Subordination einer militärischen Centralregierung gehorchen, nämlich derjenigen der Einsichtsvollsten ³⁾. Erheblich kräftiger lautet Follens Botschaft in Ruges Erinnerungen ⁴⁾: „Follen wünschte nämlich und ließ uns sagen, wir möchten alle mit einander zum Dolche greifen und die ganze Gesellschaft der deutschen Fürsten niederstoßen. Nur so sei das Volk aus seinem Todesschlafe aufzurütteln. Es müsse etwas Ungeheures geschehen, oder es werde gar nichts geschehn! — Und was antwortetest du ihm auf seinen Vorschlag? fragte einer von uns Hildebrandt. — Dieser hatte ihm geantwortet, was Cambronne bei Waterloo gesagt hat, nicht was er gesagt haben soll. — Das ist auch unsere Antwort, hieß es. Wie kann der Narr sich einbilden, daß er uns, die wir mehr wert sind als er, von Basel aus in den Tod kommandieren könne?“ Im Verhör formulierte

¹⁾ Aus früherer Zeit II 378.

²⁾ Dietrich Wilhelm Landfermann, Mitglied des Jünglingsbundes, nachmals Provinzialschulrat in Koblenz († 1882).

³⁾ Vortrag III 183 ff.; Hauptbericht 617. 632.

⁴⁾ Aus früherer Zeit II 366. Vgl. Fraenkel, Quellen und Darstellungen III 262. 309.

Geßner die Antwort ganz einfach: „Wir erwiederten darauf, daß wir uns diesem Antrage nimmermehr unterziehen würden“ ¹⁾.

Karl Follen hatte alle seine Hoffnungen auf den Wiederausbruch der französischen Revolution im nächsten Frühjahr gesetzt, der damals von Vielen bestimmt erwartet wurde ²⁾. Nach seiner Ansicht sollten die Gleichgesinnten in Deutschland dann ebenfalls losschlagen. Aber die Antwort Hildebrandts konnte ihm zeigen, daß es „mit seiner geistigen Herrschaft vorbei war“ ³⁾. Und auch der Gang der äußeren Ereignisse lief seinen Hoffnungen und Wünschen schnurstracks zuwider. Im Frühjahr 1824 regte sich nicht nur keine Revolution in Frankreich, sondern sogar über Follens eigentliche Schöpfung, den deutschen Jünglingsbund, war bereits die Katastrophe hereingebrochen. Seine sämtlichen Mitglieder wurden durch Verrat ⁴⁾ der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission bekannt und, soweit man ihrer habhaft werden konnte, verhaftet. Eine Periode fieberhafter Tätigkeit begann für die Polizeibehörden; gegen die „Demagogen“ wurde ein wahres Kesseltreiben eröffnet, Verhör über Verhör vorgenommen. Mit besonderem Eifer und Erfolg arbeitete der Direktor der Polizeiabteilung im preußischen Ministerium des Innern, der brutale und bestgehaßte Reaktionär v. Kamptz. Schon im Januar war er durch das Studium von Verhörakten auf Heinrich Geßners Tätigkeit aufmerksam geworden. Lehrreich ist der Wechsel von Fragen und Antworten, der sich in Form von Marginalien auf einem Berliner Aktenstück ⁵⁾ findet:

„Ist nicht kürzlich von Bonn oder sonst der Paß eines Studenten Geßner aus der Schweiz eingesandt? K[am]ptz d. 17. Jan.“ — „ich finde davon keine Spur. Schmidt 23/id.“ — „Sollte sie nicht in den Acten betrffd.

¹⁾ Vortrag III 187 f.

²⁾ Vgl. Fraenkel a. a. O. 256.

³⁾ Fraenkel a. a. O. 262.

⁴⁾ Näheres darüber bei Ruge, Aus früherer Zeit II 218 ff.; Hase, Ideale und Irrtümer 141.

⁵⁾ G. St.-A. Berlin, Rep. 77 XX, Nr. 10, vol. 2, Brief des Berliner Polizeipräsidiums an den Minister des Innern v. Schuckmann d. d. 17. Jan. 1824.

die Univst. Bonn vorkommen? K[amp]tz/24“. — „Nicht der Fall; auch kommt derselbe in den beigelegten Paßlisten der Cöllnschen Regier. nicht vor. S[chmi]dt“.

Der Gesuchte war außerhalb der preußischen Grenzpfähle noch etwas länger geborgen als die meisten andern Bundesglieder. Aber am 20. März 1824 traf auch ihn in Heidelberg das Schicksal der Verhaftung¹⁾. Auf kgl. preußische, von K[am]ptz inspirierte Requisition hin liehen die kleineren Staaten ihre Demagogen an Preußen aus. So wurden z. B. Sprewitz von Frankfurt, Ruge und Geßner von Heidelberg unter militärischer Bedeckung nach der preußischen Hauptstadt transportiert. Von Geßner speziell wissen wir, daß er zuerst nach Mainz vor die Central-Untersuchungs-Commission und nach wenigen Tagen von da nach Berlin geführt wurde; hier lag er drei Wochen unverhört in elendem Gefängnis²⁾. Im großen Berliner Stadtgefängnis hat nachmals Arnold Ruge in einem schauerlichen feuchtkalten, von Wanzen wimmelnden Kerkerloche, in dem auch er vorübergehend eingesperrt war, den Namen „Heinrich Geßner“ auf einer herausgenommenen Fensterscheibe eingeritzt gefunden. „Also Heinrich, den freien Schweizer, haben sie auch holen lassen und in dies abscheuliche Loch geworfen?“ ruft Ruge in Gedanken an den schwärmerisch geliebten Freund aus³⁾. Ärztliche Dazwischenkunft und die Verwendung von Bekannten bewirkte es, daß Geßner eine bessere Haft im Jagd-

¹⁾ Das Datum geben übereinstimmend Zachariae in seiner Verteidigungsschrift (s. u. Anhang I) und Geßner selbst in seinem Begnadigungsgesuch (Anhang II). Dagegen nennen Geßners Verwandte in ihrem Bittgesuch an die Zürcher Regierung (s. u. S. 53) fälschlich den Januar 1824, und auch nach Dietz (Die deutsche Burschenschaft in Heidelberg, S. 37) wären Ruge, Geßner und Landfermann in Heidelberg wenige Tage nach Neujahr verhaftet worden. Ausschlaggebend ist die Angabe Geßners, der keinen Anlaß hatte, die Dauer seiner Verhaftung kürzer zu bemessen, als sie war.

²⁾ Gesuch seiner Verwandten d. d. Zürich 24. März 1826 (s. u. S. 53).

³⁾ Ruge, Aus früherer Zeit III (1863), 34. Ein Wiedersehen der beiden Freunde kam erst im Sommer 1832 zustande, als Ruge auf der Reise nach Italien die Schweiz passierte und von Geßner über den Gotthard bis an den Lago Maggiore begleitet wurde (Aus früherer Zeit III 382 ff.).

schlosse zu Köpenick erhielt ¹⁾. Etwa acht Wochen mußte er hier verbringen; der ganze Monat Mai scheint unter peinigenden Verhören dahingegangen zu sein ²⁾. Von Köpenick wurde Geßner zunächst nach Heidelberg in den akademischen Karzer zurücktransportiert. Aber die badische „Immediat-Commission zur Leitung der gegen die geheimen Umtriebe und Verbindungen anzuordnenden Untersuchungen“ fand, daß der Karzer angesichts der Schwere von Geßners Verbrechen nicht genügende Sicherheit biete, und ordnete seine Überführung nach dem Schlosse zu Kißlau bei Bruchsal an, die denn auch am 11. Oktober vollzogen wurde. Als der Kurator der Heidelberger Universität sich beschwerte, daß man hiebei ihn und den akademischen Senat übergangen habe, bedeutete ihm die Immediat-Commission, die Transferierung Geßners sei um so angebrachter gewesen, „als gerade die Localität von Kisslau den Erfordernissen eines sicheren und anständigen, der Ehre wie der Gesundheit unnachtheiligen Verhafts in jeder Rücksicht entsprach“; die Natur der Sache rechtfertige es, daß Geßner dort isoliert gehalten und ihm die Bewegung in freier Luft nur unter Aufsicht gestattet werde ³⁾. Es sollten noch beinahe anderthalb Jahre verstreichen, bis die schwerfällige und weitläufige Untersuchung abgeschlossen war.

* * *

Seitdem Heinrich Geßner die Schweiz verlassen, hatte auch sein Bruder Eduard mit den Gerichten zu tun bekommen. Zunächst dauerten die Besuche deutscher Gesinnungsgenossen fort. Im

¹⁾ S. o. S. 38, Anm. 2.

²⁾ Auszüge aus Vernehmungen Geßners d. d. Köpenick 13. und 18. Mai 1824 übermittelte Schuckmann dem Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff am 1. Juni (G. St.-A. Berlin, Rep. XX, Nr. 10, vol. 2). Am 27. Mai verfaßte Geßner in Köpenick einen ausführlichen Aufsatz über den Zofingerverein, der in den Burschensch. Blättern, Jahrgang 8 (W.-S. 1893/4) S. 169 ff. und danach im Centralblatt des Zofingervereins 34, 251 ff. (vgl. 51, 764) gedruckt ist.

³⁾ G.-L.-A. Karlsruhe, Akten Heidelberg Universität, Fasc. 337: Schreiben der Immediat-Commission an den Kurator der Universität Heidelberg, Kreisdirektor Froehlich in Mannheim, d. d. Karlsruhe 8. Nov. 1824.

Sommer 1822 kamen der Jenenser Martin Hodes¹⁾, dann die Tübinger Bundesglieder Kerkrieg und Schütte²⁾ nach Zürich. Kerkrieg war durch Kolb in Stuttgart auf Eduard Geßner aufmerksam gemacht worden, „weil er ein Mann von liberaler Gesinnung sei, welcher auch dem Griechenvereine in Zürich vorstehe³⁾, oder wenigstens sich mit griechischen Angelegenheiten beschäftige“. „Er interessierte sich sehr,“ sagt Kerkrieg, „für Griechenland, und meinte, daß den Griechen ihre Befreiung wohl gelingen würde“. Nach der Aussage von Schütte⁴⁾ sprach Geßner mit ihm nur über allgemeine politische Dinge: „Die Schweiz allein könne sich als ein Staat nicht behaupten; es sei ratsam für sie, sich mit Deutschland zu vereinigen. Zu diesem Zwecke müsse Deutschland zu einem konstitutionellen Staate umgestaltet werden und mit der Schweiz ein Ganzes bilden.“ Bei dieser Gelegenheit soll sich Geßner sehr unwillig über die Langsamkeit und Trägheit der Deutschen im allgemeinen geäußert haben⁵⁾. Der Gedanke einer „größeren Schweiz“ lag auch bei den jungen Freiheitsfreunden Deutschlands damals in der Luft. „Daß die Schweiz, diese herrliche Heimat der deutschen Republik, das liebste Kind unsrer patriotischen Träume war, versteht sich von selbst,“ sagt Ruge⁶⁾, und in Follens „Harfengrüßen aus Deutschland und der Schweiz“⁷⁾ sang damals „Roßlieb“ (d. h. Philipp) Wackernagel:

Das sind wohl schöne Sagen,
die lange, lange gehn:
daß in dereinsten Tagen
der Brocken mitten in der Schweiz soll stehn.

¹⁾ Vortrag III 36.

²⁾ Vortrag III 41 ff.; Hauptbericht 508.

³⁾ Dies ist unrichtig. In Alfred Sterns Monographie „Der zürcherische Hilfsverein für die Griechen 1821—1828“ (Neujahrsblatt herausg. von der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1904) begegnet Eduard Geßner lediglich als Inhaber der bekannten Buchhandlung. Eine hervorragende Rolle kann er also im Griechenverein nicht gespielt haben.

⁴⁾ Vortrag III 47.

⁵⁾ Vortrag a. a. O.; vgl. Hauptbericht 508.

⁶⁾ Aus früherer Zeit II 122. Vgl. Fraenkel, Quellen und Darstellungen III 307 f. 314.

⁷⁾ S. 105.

Im Herbst 1823 stellten sich Emil Wilhelm Schwarz, Lede-
bur ¹⁾ und Hildebrandt ²⁾ ein. Schwarz, der aus Oberitalien kam,
führte sich nur mit einem Gruß von Heinrich Geßner ein: das ge-
nügte, um Eduard das größte Vertrauen einzuflößen, so daß dieser
ihn sofort mit Du anredete und ihm für die Zeit seines Aufenthalts
in Zürich, der im ganzen 10 Tage dauerte, eine gastfreie Aufnahme
gewährte. Im Gespräch über die politische Lage zeigte sich Geß-
ner sehr aufgebracht über den Ausgang der Insurrektion in Spa-
nien ³⁾; in „aufbrausenden Redensarten“ kam sein Unwille über
deren Mißerfolg zum Ausdruck ⁴⁾.

Am meisten Aufregung verursachte dem leicht bestimmbaren
Gemüt des Buchhändlers Geßner das Wiederauftauchen des In-
triganten Wit-Döring in der Schweiz. Ende Dezember 1822 war
er in Mailand aus dem Gefängnis entsprungen und hatte dann kurze
Zeit im Kanton Tessin gewelt; als ihm dort, wie er angibt, die
deutschen Flüchtlinge als einem Abtrünnigen und Spion den
Aufenthalt verleiden, kam er im Februar 1823 nach Zürich.
Mit äußerster Vorsicht ist nun, wie alle seine Behauptungen, die
abenteuerliche Darstellung aufzunehmen, die er im Verhör von
seinen Zürcher Erlebnissen gegeben hat. Er behauptete da nichts
geringeres, als daß Eduard Geßner und der geflüchtete Burschen-

¹⁾ Vortrag III 141.

²⁾ Vortrag III 183.

³⁾ Am 31. Aug. 1823 war der Trocadero von den Franzosen erstürmt
und dadurch den spanischen Konstitutionellen der entscheidende Schlag
beigebracht worden. Auch an einem Abendessen bei Karl Follen in Basel,
dem de Wettes Stiefsohn Karl Ludwig Beck, Wilhelm Wesselhöft, Karl
Gustav Jung und der deutsche Student Beier Anfang Oktober 1823 bei-
wohnten, herrschte nach des letztern Aussage eine niedergeschlagene
Stimmung wegen der spanischen Angelegenheiten (Vortrag III 159). Hie-
zu ist Wilhelm Wesselhöfts Botschaft an Hofmann und Salomon zu ver-
gleichen, die Fraenkel, Quellen u. Darstellungen III 271 f. bespricht. Aus
Ruges Memoiren (Aus früherer Zeit II 311 ff.) geht der lebhafte Anteil
hervor, den die Glieder des Jünglingsbundes an der Sache Spaniens
nahmen.

⁴⁾ Vortrag III 200 ff., Hauptbericht 619 f.

schafter Graf Theodor v. Boholz ihn hätten „über die Seite schaffen wollen“. Da sie es nicht wagen durften, diesen Plan in der Stadt auszuführen, so hätten sie sich zum Professor Joh. Kaspar Orelli begeben und durch dessen Vermittlung bei seinem vertrauten Freunde, dem Polizeisekretär Hirzel, die schleunige Ausweisung Wits ausgewirkt. Zugleich aber hätten sie ihre Pistolen mit mehreren Kugeln geladen, alles Geld zu sich gesteckt, dessen sie in der Eile habhaft werden konnten, und sich zu Pferde auf die Straße verfügt, die er, ihrer Meinung nach, nehmen würde, in der Absicht, ihn auf die Seite zu locken und sodann zu erschießen. Glücklicherweise habe er, während ihrer hiezu nötigen Vorbereitung, einen so bedeutenden Vorsprung gewonnen, daß sie ihn nicht mehr hätten einholen können ¹⁾. Während Graf Boholz bei seiner Vernehmung diese ganze Geschichte als das Spiel einer furchtsamen und überspannten Einbildungskraft bezeichnete ²⁾, gab Heinrich Geßner zu: im Jahre 1823, vielleicht während seines kurzen Aufenthalts in der Schweiz um Ostern, habe er als faktische Wahrheit erfahren, daß der Graf Boholz dem Wit, als er wieder losgekommen, bei einem zufälligen Zusammenreffen in der Schweiz gedroht habe, ihn ohne weiteres über den Haufen zu schießen, wenn er sich wieder vor ihm blicken lasse ³⁾. Wit entwich nach Basel; durch die Polizei hier ausgewiesen, begab er sich, angeblich seiner geschwächten Gesundheit halber, nach Stäfa zu dem bekannten Arzte Dr. Johannes Hegetschweiler, dem nachmaligen liberalen Regierungsrate, der beim „Züriputsch“ 1839 sein tragisches Ende gefunden hat. In Hegetschweilers Hause verfaßte er die anonyme Broschüre „Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz, Worte der Warnung einer hohen Tagsatzung und allen ächten Schweizern gewidmet“ ⁴⁾, worin er unter der

¹⁾ Vortrag III 101 f., vgl. Hauptbericht 596.

²⁾ Hauptbericht a. a. O.

³⁾ Vortrag III 103; Hauptbericht 596.

⁴⁾ Glarus, bei Cosmus Freuler, 1823. Vgl. Oechsli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrhundert II 636. 679 f.

Maske eines Schweizers das Asylrecht verteidigte, jedoch vor den Umtrieben royalistischer agents provocateurs warnte. Wit wußte in den schriftlichen Geständnissen, die er nach seiner Verhaftung in Bayreuth ablegte, zu rühmen, die Wirkung seiner Schrift auf die Schweizer sei eine „wunderbare“ gewesen ¹⁾. Das Vertrauen derjenigen Schweizer, denen er sich als Verfasser bekannt, habe er dadurch vollständig gewonnen. Insbesondere sei ihm das mit dem Buchhändler Geßner gelungen, bei dem er sich mit einem Empfehlungsschreiben Zschokkes ²⁾ neuerdings einfand. „In einem Momente freundschaftlicher Auffallung“, in die ihn Wits Druckschrift versetzte, habe ihm damals Eduard Geßner in Gegenwart des Zürcher Kaufmanns Goll sogar jenen Mordanschlag selbst eingestanden, von dem Wit bisher keine Ahnung gehabt haben will ³⁾.

Bald darauf verlegte Geßner selbst — wenn auch nicht unter seinem Namen — eine Druckschrift, deren Herausgabe ihm die größten Unannehmlichkeiten bringen sollte, nämlich die „Vertheidigungs-Schrift für den Doktor der Philosophie Friederich Ludwig Jahn“ ⁴⁾. Der Text ist nichts anderes als der wortgetreue Abdruck der Verteidigungsschrift, die im Jahre 1821 der Berliner Anwalt Schulze für den seit 1819 ungerecht in Haft gehaltenen Turn-

¹⁾ Vortrag III 105. Vgl. zu alledem Wit-v. Döring, Fragmente aus meinem Leben III 1 (Leipzig 1828), S. 267 ff.

²⁾ Heinr. Zschokke an die Geßnersche Buchhandlung, d. d. Aarau 24. Juli 1823: „... Seine mir gesandte Schrift: ‚Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz‘ wird Untersuchungen veranlassen. Man wird durch den Buchhändler, Herrn Freuler, des Verfassers Namen erfahren wollen. Es würde mir leid thun, wenn den jungen Mann, eben in unserem Vaterlande, ein hartes Schicksal ereilte, welches er sich durch allzugroße Lebendigkeit und Uebereilung leicht selbst zugezogen haben kann“. (Vortrag III 116.)

³⁾ Vortrag III 101 f., Hauptbericht 596 f. In seinen „Fragmenten“ a. a. O. 276 deutet Wit-v. Döring den Namen des „B(uchhändlers) G(eßner) in Zürich“, „eines der exaltiertesten Teilnehmer dieses Komplotts“, nur mit den Initialen an.

⁴⁾ Glarus, gedruckt bei Cosmus Freuler. 1823.

vater Jahn abgefaßt hatte ¹⁾. Neu waren nur die vorgedruckten vier Seiten des Vorwortes, in dem sich Sätze finden wie:

„Da wir unserer Herabwürdigung seit dem Freiheitskampfe allzu tief bewußt sind, schadet es fürwahr nichts, daß der hier geübte Frevel am Rechte rücksichtslos an's Licht gezogen werde.“

„Das deutsche Volk erfährt hiedurch, was seine Herren den würdigsten Verfechtern deutscher Ehre und Selbständigkeit angedeihen lassen.“

„Wirkst du, wie Ehre und Pflicht es dir gebieten, für's geliebte Vaterland, so droht dir jeden Augenblick Haft und Inquisition, Verbannung und äußeres Elend! In diesem Zustande vollendeter Rechtlosigkeit, was bleibt dir übrig?“

Wer diese Sätze geschrieben hat, steht nicht fest. Nach einer Angabe ²⁾ soll die Verteidigungsschrift für Jahn von dem Philologen Prof. Joh. Kaspar Orelli herkommen; ist das richtig — und ein Eintreten für Jahn ist bei diesem temperamentvollen Turn- und Freiheitsfreund wohl denkbar — so hätte freilich Orelli sehr geschickt die Maske eines Deutschen vorgenommen. Durch den Inhalt der Schrift (und wohl hauptsächlich des Vorworts) fühlte sich nun die preußische Regierung beleidigt, und sie ließ durch den eidgenössischen Vorort Bern ihre Reklamationen beim Zürcher Staatsrat anbringen. Bald war der wirkliche Verleger ermittelt. In mehreren Verhören gab Eduard Geßner an, das Manuskript sei ihm samt Begleitschreiben und Bezahlung von anonymer Seite zugesandt worden — nicht einmal der Stadt wollte er sich erinnern, von der die Sendung ausging! Manuskript und Begleitschreiben fanden sich nachher nicht mehr vor. Angeblich wegen Überlastung mit pressanter Druckarbeit für Schulbücher, in Wirklichkeit wohl um der Zürcher Censurbehörde zu entgehen, hatte Geßner die Schrift in 800 Exemplaren bei Freuler in Glarus — doch auf seine eigene Rechnung — drucken lassen; die Ver-

¹⁾ Mit zwei Beilagen: Gesuch des Justizkommissars Schulz an den König d. d. 22. Mai 1820, und Eröffnung der Minister Kircheisen und Schuckmann an Frau Jahn d. d. 23. Aug. 1822.

²⁾ Am Schlusse eines biographischen Artikels von J. Adert in der *Bibliothèque universelle de Genève* 11, 416 (Genf 1849).

sendung nach Deutschland hatte er selbst besorgt. Am 29. November 1823 verurteilte ihn das Zürcher Amtsgericht zu 3 Wochen Haft auf dem Rathause und zu 100 Schweizerfranken Buße. Er appellierte an das Obergericht; dieses aber bestätigte das erstinstanzliche Urteil und bürdete dem Verurteilten noch die Kosten auf (30. Dezember 1823). Die Haft mußte Geßner am 5. Januar 1824 antreten. Während der Voruntersuchung hatte der preußische Gesandte mehrfach mit Vorstellungen eingegriffen, in denen er ergänzende Verhöre verlangte. Offenbar lag der preußischen Regierung alles daran, den Namen des Verfassers herauszubringen, den sie im eigenen Lande vermutete ¹⁾. Der Prozeß hatte noch ein diplomatisches Nachspiel. Der Basler Prosektor Wilhelm Wesselhöft, ebenfalls ein geflüchteter deutscher „Demagoge“, schrieb im Februar 1824 an seinen Bruder Robert (damals in Erfurt), den wir bereits als Mitglied des Jünglingsbundes kennen, den folgenden Brief ²⁾:

„L. Robert! Die Ursache weßhalb ich dir heute wieder einen Expressen sende ist folgende. Du weißt wahrscheinlich, daß Geßner eine Schrift über den Jahnischen Prozeß etc. etc. von Deutschland ohne Namen zugeschickt wurde, die er zum besten der Wahrheit druckte. Der preußische Gesandte machte bemerklich, daß in dieser Schrift Anstößigkeiten wären, ohne aber im Geringsten eine Anklage zu stellen, oder sonst etwas zu fordern. Die elende Züricher Regierung machte aber sogl. dem G. den Prozeß, und er wurde ohne Urtheil und Recht, (in einer Art und Weise wie es selbst in Deutschland nicht vorkommt) zu Gefängniß u. 25 Louisdors Geldstrafe u. Prozeßkosten verurtheilt. Die Schweitzer erbieten sich ihm diese Summe zu geben, er aber lehnte es ab, indem er bemerkte: daß das deutsche Angelegenheit wäre, und daß sich auch die Deutschen darüber schon erklärt hätten. Auf jeden Fall schrieb er würde er es öffentlich, als von den Deutschen übernommen, bekannt machen, wenn es auch nichts setzte, übrigens wüßten wir ja, das es ihm schwer würde diese Strafe zu zahlen. Er habe

¹⁾ Staatsarchiv in Zürich, Akten des Obergerichts, Y III m (Verbrechen durch die Druckerpresse, E. Geßner 1823).

²⁾ Original anliegend einem Schreiben Graf Bernstorffs an Schuckmann d. d. Berlin 4. Juni 1824 (G. St.-A. Berlin, Rep. 77 XX, Nr. 10, vol. 2). Wilhelm Wesselhöfts Brief trägt kein Datum, wohl aber zwei Poststempel „Heidelberg“ und „12. Febr.“

zu dieser Handlungsweise seine bestimmtesten Gründe. Wir loben sein Verfahren sehr, und fordern somit unsere Bekannte auf, nach dem Maaßstab ihres Einflusses u. ihrer Bekanntschaft, dafür zu sorgen, daß dieses Geld zusammenkomme und hierher geschickt werde ...“

Robert Wesselhöft saß bereits wie alle übrigen Jünglingsbündler hinter Schloß und Riegel, als dieses Schreiben in Erfurt eintraf und von der Polizei abgefangen wurde. Die preußische Ministerial-Untersuchungs-Kommission übermittelte es dem Ministerium des Innern ¹⁾, und der Minister v. Schuckmann beeilte sich, das belastende Dokument dem Minister des Auswärtigen zur Kenntnis zu bringen. In dem Begleitschreiben ²⁾ zeigte er ihm die Entdeckung eines „auf die Umwälzung Deutschlands gerichteten geheimen hochverräterischen Bundes“ an, zu dem nach den vorliegenden Geständnissen auch Schweizer, darunter der Buchhändler Geßner in Zürich, gehörten. Aus dem anliegenden Briefe gehe unter anderm hervor, daß Verbindungen zwischen den „Schweizern“ und den „Deutschen“ bestünden. „Ew. Exc. ersuche ich ganz ergebenst, bei der Schweizerischen Conföderation gefälligst darauf antragen zu wollen, daß nicht allein der Wilhelm Wesselhöft, sondern auch der p. Beck ³⁾ und der p. Geßner ... umständlich vernommen, und wenn es zu erlangen ist, ihre Papiere in Beschlag genommen und davon alle diejenigen, welche sich auf diese Verbindungen und Umtriebe beziehen, hieher zur Einsicht mitgetheilt werden“.

Der Minister des Auswärtigen, Graf Bernstorff, beauftragte den preußischen Geschäftsträger in der Schweiz, Legationsrat Sixt v. Armin, die nötigen Schritte zu tun. Armin, ein der Schweiz wohlgesinnter und keineswegs reaktionärer Diplomat aus Justus

¹⁾ Schreiben von Krause und Falkenberg an das Ministerium des Innern d. d. Köpnick 1. März 1824 (G. St.-A. Berlin a. a. O.).

²⁾ Schuckmann an Bernstorff d. d. Berlin 4. März 1824. (G. St.-A. Berlin a. a. O.). Kanzlistenkonzept genau nach den Marginalien, die v. Kamptz auf dem in Anm. 1 genannten Schriftstück angebracht hatte.

³⁾ de Wettes Stiefsohn, Mitglied des Jünglingsbundes, damals Lehrer am Pädagogium in Basel.

v. Gruners Schule, begab sich persönlich nach Zürich und Basel, um mit den ihm befreundeten Amtspersonen, den Bürgermeistern Junker Hans v. Reinhard und Joh. Heinrich Wieland, zu verhandeln. In Zürich wurde nach einstimmigem Beschluß des Staatsrates vom 28. April der Buchhändler Geßner schon am 29. April neuerdings einvernommen ¹⁾. Er gab zu, daß er über seine letzte Verurteilung auf Anfragen brieflich geantwortet habe, so seinem Bruder in Heidelberg, dem Dr. Häusler ²⁾ in Lenzburg und andern, dagegen nicht dem Wesselhöft. Dessen Angaben über sein vorgebliches Schreiben seien durchaus unrichtig; so sei er ja z. B. nur zu 100 Schweizerfranken verurteilt worden, nicht zu 25 Louisdors, wie Wesselhöft behaupte. Er kenne einige Deutsche, so Graf Buchholz ³⁾, Schwarz (aus Rudolstadt), der ihm Briefe von seinen Verwandten in Weimar gebracht; Döring ⁴⁾ sei in der Schweiz herumgereist, aber bei seinem letzten Aufenthalt habe er (Geßner) in keiner freundschaftlichen Verbindung mit demselben gestanden. Den Wortlaut dieses mit „Edouard“ Geßner vorgenommenen Verhörs übermittelte der Bürgermeister v. Reinhard dem preußischen Geschäftsträger v. Armin mit einem Begleitschreiben ⁵⁾ vom 30. April, in dem sich die Stelle findet: „Der Junge Mann wann er auch etwas exaltirt ist, scheint unter die Claße der von den anderen Mißbrauchten und Irregeleiteten, aber keineswegs in gefährliche Complotte Eingeweihten zu gehören. Er solle bey dem Verhör keine Verlegenheit, und ziemliche Offenheit gezeigt, auch bestimmt behauptet haben, er habe über seinen früheren Prozeß mit Niemandem correspondirt, als mit solchen

¹⁾ Kantonspolizeiliche Abschrift des Verhörs mit Eduard Geßner, Anlage 2 zu dem Bericht v. Armins an Graf Bernstorff d. d. Bern 4. Mai 1824 (G. St.-A. Berlin a. a. O.).

²⁾ Dr. med. Rudolf Häusler, radikaler Aargauer Politiker.

³⁾ Theodor v. Boholz, vgl. S. 42.

⁴⁾ Wit-Döring.

⁵⁾ Original (eigenhändig) d. d. Zürich 30. April 1824, als Anlage I beiliegend dem Bericht v. Armins an Graf Bernstorff d. d. Bern 4. Mai 1824 (G. St.-A. Berlin a. a. O.).

bekanten die von ihm persönliche Auskunft verlangt haben, aber nie in dem Sinne, wie er in obigem briefe dargestellt werde. Man werde nirgends Briefe dieser Art von ihm finden.“ Am 4. Mai stattete Sixt v. Armin dem Minister des Auswärtigen den Bericht über den bisherigen Erfolg seiner Mission ab ¹⁾. Der erste Teil des Berichts verbreitet sich über die Geßnerische Angelegenheit wie folgt:

„Euer Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich gestern von meiner Reise nach Zürich und Basel wieder zurückgekommen bin, und zwar wie ich hoffen zu können glaube mit dem Bewußtsein, an beiden Orten über jene Maaßregeln, welche von den Hohen Mächten für die Ruhe und Sicherheit der Staaten als nöthig erachtet werden, manche uns günstige Ansichten verbreitet zu haben. In Zürich habe ich den p. Geßner vorzüglich über den mir im Original vorliegenden Wesselhöftschen Brief vernehmen lassen, und ich lege dies Verhör nebst einem vertraulichen Schreiben des Bürgermeisters v. Reinhard, welche ich soeben erhalte, in Urschrift ganz gehorsamst bei. Die Papiere des p. Geßner konnten ohne großes Aufsehen zu erregen nicht in Beschlag genommen werden, und ich wollte dies um so weniger verursachen, jemehr ich die Gewißheit erlangt hatte, daß sich nichts Bedeutendes vorfinden würde. Die bei seinem letzten Prozesse stattgehabte Durchsuchung hat durchaus nichts in der Art ergeben, und die Verhaftung seines Bruders in Heidelberg machte ihn doppelt vorsichtig. Es ist wirklich sehr schmerzlich, daß die Enkel des Salomo Geßner und Wieland eine Denk- und Handlungsweise angenommen haben, die selbst von ihren Mitbürgern und nächsten Verwandten nur mit dem größten Bedauern und Widerwillen bemerkt wird. Seit der Reformation hat das Geßnersche Geschlecht in Zürich geblüht, seit länger als zwei Jahrhunderten war die Buchhandlung dieses Hauses rühmlichst bekannt, bis der französische Revolutionsgeist den Vater dieser jetzt in Untersuchung gerathenen Geßner ansteckte, und er jene, das ehemalige Andenken vorzüglicher Alvordern befleckende, Rolle übernahm, durch welche er sich in jener unglücklichen Zeit zum Drucker und Verbreiter von Flugschriften herabwürdigte, die besonders in seinem Vaterlande von dem ruhigen und bessern Theile der Bewohner verachtet und gehaßt wurden. Die Söhne haben unglücklicherweise die Neigung ihres verstorbenen Vaters geerbt, und scheinen wider alle Mahnung und alles Bitten von Freunden und Verwandten, bösen Rathgebern und politischen Umtreibern nur zu leicht ihre

¹⁾ Kopie des Berichts S. v. Armins an Graf Bernstorff d. d. Bern 4. Mai 1824 (G. St.-A. Berlin, Rep. 77 XX, Nr. 10, vol. 2).

Ohren und sonstigen Kräfte zu leihen. Vor Kurzem noch wollte der Buchhändler Geßner eine Buchdruckerei zu Entfelden im Kanton Aargau errichten, um so leichter und unbewachter die Producte seiner politischen Glaubensbrüder ins öffentliche Leben zu bringen; aber dieser Plan mißglückte, da ich zeitig genug Kenntniß davon erhielt und im Stillen sogleich die nöthigen Anstalten zu seiner Verhinderung traf ¹⁾. Euer Exc. können fest versichert sein, daß Geßner und seine Gleichgesinnten jetzt in Zürich schärfer als je beobachtet und beim ersten Anlaß eine Lection bekommen werden, die wohl auf lange Zeit von den besten Folgen sein wird“

In Basel konnte ein Verhör mit Wesselhöft vorderhand nicht vorgenommen werden, da der Gesuchte in den Osterferien abwesend war. Erst am 7. Mai fand seine Einvernehmung statt; sie ergab nichts von irgendwelchem Belang ²⁾. Mit alledem waren Kamptz und sein Minister Schuckmann wenig zufrieden. Kamptz fand Armins Schritte durchaus ungeeignet: statt sich belastende Papiere oder gar Personen ausliefern zu lassen, habe Armin lediglich „diesen Individuen“ die Kenntnis „der auf sie gerichteten Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen“ verschafft und sie dadurch zur Behutsamkeit gemahnt. Einem Brief an den Minister des Auswärtigen ³⁾ legte Kamptz die Abschrift eines Geständnisses von Eduard Geßners Bruder, dem „jetzt hier verhafteten“ Heinrich Geßner bei, „aus welcher hinreichend hervorgeht, daß ersterer Mitwisser des in Deutschland und in der Schweiz gegen die Verfassung Deutschlands bestehenden revolutionären geheimen Bundes ist“. Den Minister des Auswärtigen ersuchte er dringend, die schleunige nähere Vernehmung Eduard Geßners zu bewirken. Es scheint nicht mehr dazu gekommen zu sein; bald genug verdichtete sich Kamptz' Agitation zu einem mit diplomatischem Hochdruck gestellten Begehren um Auslieferung des Karl Follen, Wilhelm Snell, Wesselhöft und Völker aus der Schweiz,

¹⁾ Ohne Zweifel durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem aargauischen Bürgermeister Johannes Herzog v. Effingen.

²⁾ Staatsarchiv in Basel, Erziehungsakten X 12: Verhörprotokoll, geschrieben vom Polizeidirektor Oberst Johannes Wieland.

³⁾ Brief Schuckmanns an Bernstorff d. d. Berlin 18. Mai 1824, „Citissime“, Konzept von Kamptz (G. St.-A. Berlin, Rep. 77 XX, Nr. 10, vol. 2).

und über den langwierigen Verhandlungen, die sich darob anspannen, mag der unbedeutende Fall des Buchhändlers Geßner vergessen worden sein.

* * *

Inzwischen befand sich dessen Bruder Heinrich noch immer in der Untersuchungshaft im Schlosse Kißlau. Erst im folgenden Jahre (1825) kam es zur gerichtlichen Verhandlung vor dem großherzoglichen Hofgerichte zu Mannheim, demselben Gerichtshofe, der einst Sand zum Tode verurteilt hatte. Geßner wählte als Verteidiger den nachmals unter dem Namen Zachariae von Lingenthal berühmt gewordenen Staatsrechtslehrer Geheimrat Prof. Karl Zachariae in Heidelberg, der einst mit seinem Vater befreundet und dann sein eigener Lehrer gewesen war. Die erhaltene Verteidigungsschrift ¹⁾, datiert vom 18. Februar 1825, kommt inhaltlich freilich beinahe auf eine Anklage heraus. In ihrer eleganten und scharfen Dialektik, aber auch in ihrer ängstlich vorsichtigen, fast reaktionär zu nennenden politischen Haltung bildet sie ein charakteristisches Geistesprodukt aus der Feder des großen Juristen. Zunächst bestritt der Defensor die Anwendbarkeit der badischen Gesetze und suchte zu zeigen, daß der Fall nach den akademischen Disziplinargesetzen der Universität Jena zu beurteilen sei. Sodann versuchte er den Nachweis zu führen, daß zwar Hochverrat, aber doch nur eine gedrohte ²⁾ Tat vorliege, weil die Vorbereitungen der Verschwornen zum Umsturz der deutschen Verfassungen ja in nichts als bloßen Worten bestanden hätten. Schließlich machte er noch eine Reihe von Milderungsgründen geltend und schloß mit dem Antrag, dem Angeschuldigten sei die bereits erlittene Untersuchungshaft als Strafe anzurechnen. Das Urteil wurde gefällt am 17. Mai 1825. Entgegen den Ausführungen des Verteidigers kam das Gericht zu der Ansicht, es liege vielmehr eine begonnene unvollführte ²⁾

¹⁾ S. den Anhang I.

²⁾ Bei Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen S. 221 ff., wo die Motive im Auszug wiedergegeben sind, steht fehlerhaft „gedachte“ bzw. „begonnene und vollführte Tat“. Vgl. unten S. 74 f.

Tat vor, und erkannte zu Recht, „daß Heinrich Geßner der Teilnahme an einem in hochverräterischer Absicht geschlossenen Bunde für schuldig zu erklären, und desfalls, jedoch mit Rücksicht der für ihn eintretenden Milderungsgründe, zu einer fünfjährigen in dem Arbeitshause zu Bruchsal zu erstehenden Gefängnisstrafe und demnächstiger Landesverweisung, auch in die Untersuchungskosten zu verurteilen sei“.

In den Motiven heißt es u. a.: „Man kann wohl glauben, daß er, sowie der vernünftigere Teil des Bundes, die Lust an demselben verloren hatten, sobald er einsah, daß sie all ihr Bemühen nicht um ein Haar breit dem vorgesteckten Ziele näher führe; wohl mag es sie daher gereut haben, diesem Bunde beigetreten zu sein. Ob aber diese Reue auch auf der Erkenntnis der Strafbarkeit der unternommenen Handlung beruhte, oder ob nicht die Einsicht der Unmöglichkeit, den vorgenommenen Zweck durch diesen Bund zu erreichen, der einzige Grund der Reue war, dies weiß man nicht. Ich sehe mich bestimmt, eher das letztere zu glauben, und als wahr anzunehmen, daß heute noch die Verbündeten ihren Zweck zu erreichen suchen würden, wenn sich ihnen dafür ein kräftigeres Mittel, als ihr Bündnis war, darböte.“¹⁾

Die Verkündigung des Urteilsspruchs wurde hinausgeschoben, denn das großherzogliche Oberste Justizdepartement hatte verfügt, daß zuvor noch der Entscheid des Oberrheinischen Hofgerichts zu Freiburg gegen den Freiburger Burschenschafter und Mitverschwornen Ignaz Schwörer abgewartet werden sollte, „um sodann die beiden hofgerichtlichen Erkenntnisse mit einander vergleichen und ermessen zu können, ob und inwiefern ein oder das andere nach Beschaffenheit der Umstände etwa als viel zu mild erachtet und ... zur weitem Prüfung und Entscheidung an das Obergericht abgegeben werden könne ...“²⁾. Am 26. August hatte auch das Freiburger Gericht seinen Spruch gefällt; glück-

¹⁾ Ilse S. 224.

²⁾ G.-L.-A. Karlsruhe, Repositur der Staatsbehörden III 1. 4 (Justizministerium), Verbrechen (Hochverrat und Aufruhr): Schreiben des Obersten Justizdepartements an das Großherzogl. Geheime Kabinett d. d. Karlsruhe 13. Juni 1825.

licherweise lautete er beträchtlich milder als das Urteil gegen Geßner. Das Justizdepartement fand, daß beide Erkenntnisse den Gesetzen und den Resultaten der Untersuchung angemessen seien. Geßner sei „weit mehr graviert“ als Schwörer. „Zur besondern Entschuldigung konnte jedoch für Heinrich Geßner angeführt werden, daß er in einem Alter von 20 Jahren, wo er noch minderjährig war, zur Teilnahme an dem Bunde verführt wurde, den selbst Lehrer und Männer von wissenschaftlichem Ruf gestiftet haben sollten, daß er ferner während der größten Zeit seines Aufenthalts in Göttingen und Heidelberg keinen tätigen Anteil mehr daran nahm, besonders aber, daß er als Schweizer die Strafbarkeit jener Verbindung weniger eingesehen und beachtet haben mochte.“ Lediglich „der Conformität wegen“ glaubte das Justizdepartement die gegen Geßner erkannte Arbeitshausstrafe „ebenfalls in Festungsstrafe verwandeln und solche wegen des durch die bisherige Rückbehaltung seines Urteils verlängerten Arrests auf 4½ Jahre herabsetzen zu müssen“¹⁾. So wurde endlich am 26. September Geßner in Kißlau das Urteil in der gemilderten Form verkündet. Er nahm es an, ohne zu appellieren. Zusammen mit Ignaz Schwörer büßte er seine Festungsstrafe in Kißlau ab. Sie war für ihn mit schwerer Gesundheitsschädigung verbunden und wurde nur erträglich durch zweimaligen Gebrauch des nahegelegenen Bades Langenbrücken, den ihm der Festungskommandant Oberst v. Saint-Julien unter der Garantie hinreichender militärischer Begleitung höheren Ortes auswirkte²⁾.

¹⁾ Ebenda: Schreiben des Justizdepartements an das Geh. Kabinett d. d. Karlsruhe 3. Sept. 1825.

²⁾ Ebenda: Schreiben der Generaladjutantur an das Justizdepartement d. d. Karlsruhe 25. Juli 1825; Antwort des Justizdepartements d. d. 27. Juli 1825; Schreiben Geßners an die Kommandantschaft d. d. Kislau 8. Juni 1826, des Festungskommandanten v. Saint-Julien an das Generalkommando d. d. 9. Juni 1826; ärztliches Zeugnis des Regimentsarztes Widmann, d. d. Kislau 9. Juni 1826; Vortrag des Justizministeriums d. d. 13. Juni, Genehmigung des Großherzogs d. d. 15. Juni 1826.

Geßners Familie machte inzwischen Anstrengungen, für ihn die Begnadigung zu erlangen. Am 24. März 1826 wandten sich Mathias Scheuchzer „als Vormund der beyden minorennen Geschwister“, der kaiserlich russische Hofrat, zürcherische Professor der Mathematik und Erziehungsrat Joh. Caspar Horner „ebenfalls als Vormund und naher Anverwandter“¹⁾ und Eduard Geßner „als Bruder“ an den Bürgermeister Junker v. Reinhard mit der Bitte, die Regierung möchte dem im Ausland gefangenen Mitbürger ihre landesväterliche Verwendung angedeihen lassen. „Ihr Fürwort ist für denselben um so wichtiger, da er selbst gerade jetzt im Begriff steht, bei der höchsten Landesbehörde in Baden um Milderung seines Urtheils anzusuchen, und hierinn auf die Verwendung wohlwollender und bedeutender Personen rechnen darf“²⁾. Am 1. April ward das Gesuch in der Ratssitzung vorgelesen, und noch an demselben Tage ging folgendes Schreiben von Bürgermeister und Rat des Standes Zürich an den Großherzog Ludwig von Baden ab³⁾:

„Durchlauchtigster Fürst und Herr!

Die in achtbaren Männern bestellten Vormünder der frühe verwaisten Enkel Salomon Geßners, haben unter Anzeige, wie einer dieser ihrer Schützlinge, Namens Heinrich, gewesener Studiosus Juris auf der Universität Heidelberg, für Verwicklung in demagogische Umtriebe, nach einer, im Verhafte ausgestandenen 1½jährigen Untersuchungs-Procédur, durch Euer Königl. Hoheit höchsten Gerichtshof zu einem leichten Festungs-Arrest von 4½ Jahren verurtheilt worden sey, die angelegene und ehrerbietige Bitte um unsre Verwendung zu möglichster Milderung des Schicksals dieses jungen Mannes eingelegt.

Da es nun derselbe in tiefer Reue über seine jugendlichen Verirrungen wagen wird, die Großmuth Eur. Königlichen Hoheit um Erleichterung seiner traurigen Lage anzuflehen, so stehen wir in Berücksichtigung der vernommenen Bitte der Geßnerischen Familie und Vormünder nicht an, die gegenwärtige hochachtungsvolle Empfehlung dieses unsers Cantons-

¹⁾ Horner war der Schwiegersohn des bekannten Philanthropen und Historikers Joh. Kaspar Zellweger, der sich 1790 mit Salomon Geßners Tochter Dorothea verheiratet hatte.

²⁾ Staatsarchiv in Zürich L 4⁵ (Akten Großherzogtum Baden).

³⁾ St.-A. Zürich MM 406 (Missiven u. Urkunden der Staatskanzlei).

angehörigen an die Gnade und Huld Euer Königl. Hoheit mit dem Wunsche zu richten, daß derselbe seines Verhaftes entlassen und dadurch in den Stand gesetzt werden mögte, sich durch das eifrigste Streben nach einer untadelhaften Aufführung und emsige stille Verfolgung seiner Berufsstudien, soviel in seinen Kräften steht, der verhofften Begnadigung mit der Freyheit dankbar und würdig zu erzeigen.

Mit dem Wunsche, daß diese unsre Verwendung bey dem gepriesenen Edelmuthe Euer Königl. Hoheit günstige Aufnahme finden möge, ersuchen wir schließlich Euer Königl. Hoheit die Versicherung unsrer unbegrenzten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen. Geben den 1. April 1826.“

Der Großherzog ließ am 30. April 1826 an Bürgermeister und Rat des Standes Zürich antworten ¹⁾, er habe die Bitte zwar entgegengenommen „mit wahrer Betrübniß über die Verirrung eines jungen Mannes, den schon das Andenken einer so ehrenwerthen Familie auf dem Wege des Guten hätte erhalten sollen“. Aber der Unparteilichkeit zuliebe könne der Wunsch der Petenten einstweilen nicht erfüllt werden, immerhin werde deren Verwendung keinesfalls unfruchtbar bleiben.

Am 4. November 1826 richtete Heinrich Geßner selber ein flehentliches Gnadengesuch an den Großherzog ²⁾. Die Festungskommandanten, Obersten v. Saint-Julien und Weber, unterstützten es durch das Zeugnis, „daß er sich während seiner 25-monatlichen Haft so wahrhaft musterhaft betragen habe, daß wir ihm unsere vollkommenste Zufriedenheit nicht versagen können“ ³⁾. Diesmal blieb der Erfolg um so weniger aus, als, laut einer Familientradition ⁴⁾, auch die Großherzogin Louise Auguste von Sachsen-Weimar sich auf die Bitte der Wielandischen Ver-

¹⁾ St.-A. Zürich L 4⁵.

²⁾ S. u. Anhang II.

³⁾ G.-L.-A. Karlsruhe, Repositur der Staatsbehörden III 1. 4 (Justizministerium), Verbrechen (Hochverrat und Aufruhr): Zeugnis d. d. Kißlau, 3. Nov. 1826.

⁴⁾ Mir am 16. März 1899 brieflich mitgeteilt von Heinrich Geßners Stiefsohne, dem seither verstorbenen Hrn. J. Wegmann-Neher in Weinfelden.

wandten in Weimar sich ins Mittel gelegt hatte. Am 22. November 1826 entschloß sich der Großherzog, „in Anbetracht der bezeugten Reue und des durch Zeugnisse bestätigten Wohlverhaltens“ Geßners Bitte zu entsprechen und ihm den Rest des Festungsarrests in Gnaden zu erlassen ¹⁾. Ein Schreiben des Großherzogs ²⁾ benachrichtigte hievon die Zürcher Behörden: „Eingedenk der fürwortlichen Verwendung, welche Sie, Meine hochgeachtete Herren, dem verirrtten Jüngling dereinst angedeihen ließen, mußte es mich um so mehr freuen, in den Anzeigen seiner aufrichtigen Reue und in den Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens die weiteren Motive vorzufinden, um dem eigenen Gefühle der Milde und Nachsicht jetzt die gewünschte Folge geben zu können.“ Bürgermeister und Rat beeilten sich, dem Großherzog ihren lebhaftesten Dank auszudrücken. „Dieser Akt von Großmuth,“ schrieben sie am 28. November ³⁾, „ist ein neues Zeugniß jener erhabenen Gesinnungen, welche die allgemeinste tiefe Verehrung für Eure Königliche Hoheit begründen, und für uns, rücksichtlich seiner verhoffentlich günstigen Wirkung auf die künftige Bahn eines am Scheidewege befindlichen Enkels berühmter Ahnen von so größerem Werthe, als wir dadurch zugleich einen Beweis der geneigten Gesinnungen empfangen, die Euere Königliche Hoheit gegen uns zu tragen belieben.“ Am 29. November verließen Geßner und Schwörer das Schloß Kißlau, und Geßner kehrte in sein Vaterland zurück. Nun waren noch die Kosten der Untersuchung zu bezahlen, die sich auf 363 Gulden und 57 Kreuzer beliefen. Bei den Verhandlungen hierüber stellte es sich jedoch heraus, daß Geßner, der auch in seinem Gnadengesuche über die „gänzliche Zerstörung seiner ökonomischen Verhältnisse“ geklagt hatte, sozusagen nichts mehr besaß. Sein geringes Erbteil war fast ganz dahingeschwunden, und der höchst

¹⁾ G.-L.-A. Karlsruhe a. a. O.: Schreiben des Großherzogl. Geh. Cabinets an das Justizministerium d. d. Karlsruhe 22. Nov. 1826.

²⁾ St.-A. Zürich L 4⁵: Schreiben des Großherzogs Ludwig von Baden an Bürgermeister und Rat d. d. 22. Nov. 1826.

³⁾ St.-A. Zürich M M 406.

unbedeutende Überrest seines Vermögens — er wird auf „einige 100 Gulden“ angegeben — war erforderlich zur Erhaltung seines Bürgerrechts und zu einer für seine minderjährigen Geschwister übernommenen Garantie. Dem badischen Fiskus blieb nichts anderes übrig, als sich in die durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesene Unvermögllichkeit Geßners zu fügen und „von weiteren Reklamationen Umgang zu nehmen“¹⁾.

* * *

Eigentlich ist unser Thema damit erschöpft. Aber einige Zusätze über die weitem Lebensschicksale der Brüder Geßner werden nicht unwillkommen sein. Heinrich schloß in der Schweiz seine juristischen Studien ab, indem er 1828 an der Universität Basel mit einer romanistischen Dissertation den Doktorgrad erwarb²⁾. Wahrscheinlich ist das ‚in absentia‘ geschehen, denn wenn sich Geßner auch nachgewiesenermaßen am 2. März 1827 in Basel befunden hat³⁾, so ist doch sein Name in der Universitätsmatrikel nirgends verzeichnet. 1829 erhielt er in seinem Heimat-

¹⁾ G.-L.-A. Karlsruhe a. a. O.: Schreiben des Hofgerichts Mannheim an das Justizministerium d. d. 1. Dez. 1826 (mit Bezug auf zwei Schreiben des Stadtrats zu Zürich an das Universitätsamt Heidelberg); Beurkundung von Stadtpräsident und Räten der Stadt Zürich d. d. 15. Sept. 1827; Schreiben von Bürgermeister und Staatsrat des Kantons Zürich d. d. 27. Sept. 1827 (Kopie); Bericht des badischen Geschäftsträgers v. Dusch d. d. Zürich 3. Okt. 1827 (Kopie); Briefe des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das Justizministerium d. d. 8. Mai und 15. Okt. 1827, des Justizministeriums an das Hofgericht Mannheim d. d. 19. Okt. 1827.

²⁾ *Observationes de iure succedendi contra testamentum ex novella CXV. Basileae, in commissis I. G. Neukirch, 1828. 81 Seiten. 8.* In den ‚Rationes rectorales‘ des Basler Universitätsarchivs (K 8) findet sich in der Rechnung über das Jahr 1828 der Einnahmeposten „Von der Promot. des H. Dr. Geßner von Zürich 44 Fr. 8 Batzen“.

³⁾ An diesem Tage richtete er von Basel aus ein Gesuch an das badische Justizministerium, worauf dieses am 6. März 1827 dem Hofgericht zu Mannheim den Auftrag gab, dem Bittsteller urkundlich zu bezeugen, daß der gegen ihn verhängte und von ihm erstandene Arrest auf der Festung zu Kibblau „nach hierländischen Gesetzen keine entehrende Strafe sei“. (G.-L.-A. Karlsruhe a. a. O.).

kanton die Stelle eines Kantonsprokurators. Mit seinem Bruder Eduard nahm er dann einen hervorragenden Anteil an der freisinnigen „Regeneration“ des Kantons Zürich, als ein Mitstreiter von Männern wie Friedrich Ludwig Keller ¹⁾, David Ulrich ²⁾, Wilhelm Füßli. Beide Brüder wirkten 1830 mit Dr. Ludwig Snell zusammen bei der Aufstellung des sog. „Küßnacher Memorials“ ³⁾, einer Proklamation, in der die Revision der Verfassung im Sinn einer gerechteren Wahlart für den großen Rat, größerer Berücksichtigung der Landbevölkerung gegenüber den Stadtbürgern, unbedingter Preßfreiheit, Trennung der Gewalten usw. verlangt wurde ⁴⁾. Nicht ganz mit Unrecht werden die Brüder Geßner daher von Friedrich Locher ⁵⁾ unter diejenigen jüngern Stadtbürger gerechnet, die bei dem damaligen Wahlmodus keine Aussicht hatten, mit ihren Ideen durchzudringen, und deshalb die Agitation auf die Landschaft hinaustrugen. Der zur Tatsache gewordene Umschwung brachte Heinrich Geßner 1831 die Wahl zum Kriminalrichter, 1832 zum Oberrichter. Nebenbei war er Mitarbeiter an dem leidenschaftlichen Kampforگان der Radikalen, dem zuerst von L. Snell, dann von Füßli redigierten „Schweizerischen Republikaner“, der anfangs in der Offizin seines Bruders gedruckt wurde ⁶⁾. Gelegentlich machte sich der Groll der städtischen Kon-

¹⁾ 1799—1860, der berühmte, später stramm konservativ gewordene Berliner Rechtslehrer, Bluntschlis Antipode. *

²⁾ 1797—1844, Zürcher Staatsanwalt, 1819 als Student in Berlin unschuldig in „demagogische Umtriebe“ verwickelt wegen Verwechslung mit dem Deutschen Karl Ulrich („Ulrico furioso“); vgl. Max Lenz, Geschichte der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Halle 1910) II 60 ff.

³⁾ Gedruckt unter dem Titel 'Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung. Von mehreren Kantonsbürgern. Zürich, in der Geßner'schen Buchdruckerey. 1830'.

⁴⁾ Vgl. die gedruckte 'Erklärung' von Dr. Ch. H. Geßner, Kantonsprokurator, und Ed. Geßner, Buchhändler und Buchdrucker, d. d. Zürich 26. Okt. 1830. (Stadtbibliothek in Zürich, Rep. XXXI 490, 16).

⁵⁾ Republikanische Wandelbilder und Portraits, Zürich und Leipzig [1901], S. 22.

⁶⁾ 'Schweizerischer Republikaner. Zürich, gedruckt bei Geßner'. Die erste Nummer erschien am 26. Nov. 1830. Vgl. auch Walter Wett-

servativen, denen das Heft entglitten war, in gewalttätigen Demonstrationen Luft. So wurde z. B. in der Nacht vom 25. Oktober 1831 die Geßnersche Wohnung in der Münsterergasse durch einen lärmenden Haufen beunruhigt und ihre Bewohner mißhandelt — es war ein Racheakt, geleitet von Offizieren des Bataillons Bürkli, dessen Verhalten bei der ersten eidgenössischen Intervention im Baselbiet der „Republikaner“ zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht hatte ¹⁾). Bedeutsam ist, daß wir Heinrich Geßner auch unter den Gründern des „Schweizerischen Schutzvereins“ finden, jener Gesellschaft, von der vornehmlich die Agitation für eine schweizerische Bundesverfassung ausgegangen ist. Am 2. Oktober 1832 wurde Geßner auf der Schinznacher Versammlung des Schutzvereins mit L. Snell und Oberrichter Füßli in den geschäftsleitenden Hauptausschuß gewählt ²⁾). Durch den Wahlsieg der Radikalen am 16. Dezember 1834 gelangte er in den großen Rat ³⁾). Aber die konservative Reaktion, die der „Straußenhandel“ und der „Züriputsch“ 1839 herbeiführten, warf ihn aus der politischen und richterlichen Laufbahn wieder heraus. Obwohl er „ohne Tadel“ im Obergericht gesessen hatte, wollte das Volk von ihm und seinen Parteigenossen durchaus nichts mehr wissen ⁴⁾). Zu den „Rudera der gestürzten Liberalen“ ⁵⁾) zählend, mußte er sich wieder mit der bescheidenen Stellung eines Prokurators begnügen; zuletzt amtierte er von 1845 bis 1860 als Landschreiber in Pfäffikon. Seinen Lebensabend verbrachte er in Zürich, wo er am 17. Juni 1872 gestorben ist. Sein Bruder Eduard hatte nur noch kurze Zeit die Geßnersche Buchhandlung und Buchdruckerei betrieben,

stein, Die Regeneration des Kantons Zürich (Zürich 1907), S. 532; Rud. Hunziker, 'Joh. Jak. Reithard', zweiter Teil, Neujahrsbl. herausg. von der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1913, S. 5.

¹⁾ Wettstein a. a. O. 146f.; vgl. die Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer v. Knonau (1769—1841), herausgegeben von Gerold Meyer v. Knonau (Frauenfeld 1883), S. 370.

²⁾ Wettstein a. a. O. 271.

³⁾ Wettstein a. a. O. 536.

⁴⁾ Vgl. Ludwig Meyer v. Knonau a. a. O. 489.

⁵⁾ Fr. Locher, Republikanische Wandelbilder, S. 255.

aus der eine große Menge radikaler Flugschriften hervorgegangen ist¹⁾; bereits im Jahre 1833 sah er sich genötigt, die Geschäftsfirma samt dem Haus zum „Schwanen“ dem inzwischen durch seine Heirat zu Vermögen gelangten Adolf Follenius käuflich abzutreten. „Und in denselben Zimmern, wo einst Salomon Geßner seine herzigen Idyllen dichtete, und Klopstock, Gleim, Hagedorn, Sulzer, Iselin, Haller und seine Doris — deren Bilder noch dort zu sehen sind — als Gäste schliefen, sitzt nun der ‘lange Follen’ und schreibt Bücherrechnungen und korrigiert eine Züricher Zeitung“, — so höhnte nachmals Ernst Münch²⁾. Eduard Geßner mußte mit einer Anstellung in Follens Geschäft vorlieb nehmen. Aber schon sehr bald ging das Verhältnis zwischen den ehemaligen Freunden in die Brüche. Der neue Besitzer gab seinem Angestellten Geßner den Abschied, angeblich weil dieser den beim Verkauf übernommenen Verpflichtungen größtenteils nicht nachgekommen war. In der Folge kündigte Follen auf Neujahr 1834 ein neues Organ „Der Unabhängige“ an, während der „Republikaner“ (dessen Redaktor L. Snell sich samt der Aktiengesellschaft des Blattes auf Geßners Seite gestellt hatte) von einem Tag auf den andern die Offizin zum „Schwanen“ verließ und seit dem 10. Dezember 1833 bei Orell, Füßli & Comp. gedruckt wurde. Diese Vorgänge waren von einer unerquicklichen Preßpolemik begleitet³⁾. Follen rühmte sich, durch die Uebernahme des Geschäfts die Familie Geßner, „den Herrn Obrichter sowohl, als den Herrn Eduard Geßner von schmähhlichem Unter-

¹⁾ Als „Demagogendruckerei“ wird sie von der konservativen „Baseler Zeitung“ (1831, Nr. 7, S. 29) gescholten. Den Zorn des Basler Blattes erregte 1831 namentlich der in Geßners Offizin gedruckte Aufruf J. J. Reithards zu einem Freischarenzug gegen die „Basler Bourbonen“: vgl. die ausführliche Darstellung von Rud. Hunziker a. a. O. S. 6ff.

²⁾ Erinnerungen, Lebensbilder und Studien I (1836), S. 461. Der Spott kam übrigens zu spät, denn schon am 1. Aug. 1834 hatte Follen die Geßnersche Buchdruckerei wieder veräußert; vgl. Hunziker a. a. O. S. 33.

³⁾ Schweizerischer Republikaner 1833 Nr. 103 mit Beilage und Nr. 104; Ed. Geßners Erklärung auch in der Neuen Zürcher Zeitung 1833 Nr. 98.

gange, d. h. vom Fallimente“ gerettet zu haben, „welches nur noch einen Tag entfernt lag.“ Dies quittierte Eduard Geßner durch eine Erklärung, die mit der scharfen Spitze schließt: „Was die vorgeworfenen Wohltaten betrifft, so mag Hr. F. immerhin damit prahlen; die Sitte des Unterzeichneten war es nie, dasjenige vor dem Publikum auszukramen, was er flüchtigen und hilfsbedürftigen Fremdlingen¹⁾ Gutes erwiesen hat.“ Am 31. Januar 1846 wurde Eduard Geßner von dem Zürcher Regierungsrat zum Kassier der Domänenverwaltung gewählt, und das ist er denn bis zu seinem Tode (1. Juni 1862) geblieben.

* * *

Daß die schweizerische und die deutsche Einheitsbewegung durchaus verwandte Erscheinungen, ja im Grunde lediglich zwei Triebe aus derselben Wurzel gewesen sind, kann kein aufmerksamer Beobachter verkennen. Aber nicht leicht wird man die beiden Triebe zusammen so lebhaft persönlich verkörpert finden, wie das der Fall war bei den Enkeln der Dichter Geßner und Wieland, den Brüdern Heinrich und Eduard Geßner.

¹⁾ Vgl. oben S. 10. 19 f.

Anhang.

I.

Verteidigungsschrift von Prof. Karl Zachariae für Heinrich Geßner¹⁾.

Susceperunt duo manipulares imperium populi
Romani transferendum et transtulerunt.

Tac. Hist. 1, 25.

Grosherzoglich hochpreisliches Hofgericht!

Der Verfasser dieser Vertheidigungsschrift muß — in diesen argdenklichen Zeiten — mit einer Bemerkung, die ihn selbst betrifft, beginnen.

Ohne sein Wissen und Willen ist er von dem Angeschuldigten zum Vertheidiger ausersehen worden. Er hielt es für seine Pflicht, diesem Wunsche des Angeschuldigten zu entsprechen, nicht nur weil es die Pflicht eines jeden ist, einem Rufe dieser Art zu folgen, wie man auch über die Schuldhaftigkeit der zu Vertheidigenden denken mag, sondern auch weil der Verfasser dieser Schutzschrift einst auf der Universität Leipzig ²⁾ mit Geßners Vater in einem sehr freundschaftlichen Verhältnisse stand. Der Vater war ein schlichter biederer Schweizer. Wohl dem Sohne, wenn er dessen Beispiele gefolgt wäre; er würde sich und den Seinigen manche bittere Stunde erspart haben. Aber, wie oft wollen die Söhne klüger und weiser seyn, als die Väter! Welchen Vater kann nicht dasselbe Schicksal treffen, wie den Vater Geßners? Und welcher Vater wollte nicht wünschen, daß sich dann, wenn er

¹⁾ Zeitgenössische Abschrift, jetzt im Besitz von Herrn Bezirksrichter Dr. Karl Geßner in Zürich.

²⁾ Zachariae studierte 1787—1792 auf der Universität Leipzig.

nicht mehr wäre, die Freunde seiner Jugend oder seines Alters des unter einem bösen Sterne erzeugten Sohnes annähmen? Doch zur Sache!

Lebensumstände des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte, Christoph Heinrich Geßner, wurde zu Zürich den 29ten September 1798, gebohren. Sein Vater war Buchhändler zu Zürich. Seine Großväter waren, von väterlicher Seite der berühmte Idyllendichter Geßner und von mütterlicher Seite der berühmte Dichter des Oberon, Wieland. Wer hätte fürchten sollen, daß ein Knabe, an dessen Wiege die Musen und Grazien nicht fehlen konnten, zu einem Stifter politischer Unruhen heranwachsen würde? daß sich nicht an ihm der Spruch des Dichters bewähren würde:

Quem tu, Melpomene, semel nascentem placido
lumine videris, illum non — — res bellica Deliis
ornatum foliis ducem, quod regum — contulerit
minas, ostendet Capitolio? — ¹⁾

Gessner, der in dem älterlichen Hause erzogen wurde, widmete sich den Wissenschaften. Er studirte, herangewachsen, auf dem Gymnasium zu Zürich Theologie. (:Damals geschah der unselige Schritt, welcher Geßner endlich in seine jetzige unglückliche Lage gebracht hat. — Geßner trat in einen geheimen politischen Bund!:) Doch bald gereute ihn der Entschluß, das Studium der Theologie ergriffen zu haben; er glaubte in sich den Beruf zu einer andern Wissenschaft zu entdecken. Er verließ Zürich und studirte nun von Ostern 1822. bis Ostern 1823. zu Jena, bis Michaelis 1823. zu Göttingen und endlich zu Heidelberg die Rechte. Auf der zuletzt genannten Universität wurde er den 20ten März 1824, verhaftet. Er ist seitdem (: über Mainz und Berlin:) nach Köpenik und von da wieder nach Heidelberg zurückgebracht worden. Er wird noch fortdauernd und zwar auf der Festung Kislau in der Haft enthalten.

¹⁾ Horaz, carm. 4, 3, 1 ff.

Thatbestand.

Die Vergehen, deren Geßner bezüchtigt wird, sind insgesamt nicht verwickelte Begebenheiten, sondern sehr einfache That-sachen. Sie sind ebenso wenig in das Dunkel des Verbrechens gehüllt, sondern der Angeschuldigte hat über alle die gesezwidrigen Handlungen, welche ihm zur Last gelegt werden, ein offenes Bekenntnis abgelegt; sein Bekenntnis wird durch die Umstände, wird durch die Geständnisse der Mitschuldigen allenthalben bestätigt, so daß es schlechthin zwecklos, ja zweckwidrig sein würde, den für jene Handlungen vorliegenden Beweis zur Vertheidigung des Angeschuldigten anzufechten. Vielmehr wird es genügen, diejenigen That-sachen, welche der Gegenstand der Untersuchung waren, ihren Grundzügen nach und in möglichster Kürze anzuführen. Und auch diese Geschichtserzählung kann und soll nur den Zweck haben, die weiter unten folgende rechtliche Ausführung verständlich zu machen.

Dabei ist die Hauptsache, sowohl an sich als für die Vertheidigung der Angeschuldigten, die, die verschiedenen Zeiten und Orte zu unterscheiden, wann und wo die gerügten Handlungen von dem Angeschuldigten verübt worden sind.

Die der Zeit nach erste Handlung durch welche sich der Angeschuldigte die gegenwärtige Untersuchung zugezogen hat, ist nun der Eintritt in einen geheimen politischen Bund, und dieser Eintritt erfolgte

in dem Canton und in der Stadt Zürich,
also in der Schweiz

in dem Jahre 1820. oder 1821. (: denn genauer hat der Angeschuldigte die Zeit nicht anzugeben vermocht:)

Die Hauptgesetze dieses Bundes lauteten so:

1. Zweck des Bundes ist der Umsturz der bestehenden Verfassungen in Deutschland, um dem Volke die Möglichkeit zu verschaffen [sich eine Verfassung]¹⁾ nach eigenem Willen zu bestimmen.

¹⁾ Fehlt im Ms., ist aber nach S. 81, Z. 2 zu ergänzen.

2. Jedes Mitglied des Bundes soll sich bewaffnen, und in den Waffen üben.
3. Etwas schriftliches darf über den Bund nicht verhandelt werden.
4. Bei der Aufnahme jedes neuen Mitgliedes müssen drey ältere Mitglieder gegenwärtig seyn.
5. Jedes Mitglied muß so wenige Mitglieder als möglich kennen.
6. Den Verräther an dem Bunde trifft der Tod.

Geßner hat sich diesem Bunde mittelst Handschlages verpflichtet.

Hierauf folgen der Zeitordnung nach zweitens diejenigen Handlungen, welcher sich Geßner als Mitglied des Bundes

auf der Universität Jena

schuldig gemacht hat. Diese Handlungen lassen sich unter folgende Aufschriften bringen:

1. Geßner verpflichtet sich von neuem, mittelst Handschlages, Mitglied des Bundes zu seyn und zu bleiben. (: Die Veranlassung zu dieser wiederholten Aufnahme in den Bund war die, daß Geßner ursprünglich nur einem einzelnen Bundesgliede, dem von Sprewiz, also gegen die Artikel des Bundes, den Handschlag abgegeben hatte. :)
2. Geßner nimmt mit andern in Jena anwesenden Bundesgliedern einige neue Mitglieder, insgesamt Studenten, in den Bund auf. (: Ob Geßner einen besonders thätigen Antheil an dieser Vergrößerung des Bundes nahm, ist nicht ausgemittelt worden und mögte auch kaum auszumitteln sein. :)
3. Es wird eine Bundeskasse errichtet, zu welcher auch Geßner steuert. Jedoch ist schlechterdings keine Anzeige vorhanden, daß das Geld zu andern Zwecken als zu Versendungen und Beschickungen gebraucht worden sey. Endlich
4. scheint damals der Bund auch in seiner innern Organisation Fortschritte gemacht zu haben, wenn auch hier noch einiges im Dunkeln liegt. So viel ist gewiß, daß die zu Jena

sich aufhaltenden Bundesglieder mit Einschluß Geßners den Wesselhöft als Vorsteher des sogenannten Sächsischen Kreises anerkannten, auch diesen Wesselhöft zu einem Bundestage nach Nürnberg abordneten. (: Dagegen ist aus den Akten z. B. nicht zu ersehen, ob und welche Resultate dieser Bundestag gehabt habe. :)

Kurz also, Geßner hat in Jena nicht nur sein Versprechen, dem Bunde treu zu sein, wiederholt, sondern sich auch als Bundesglied mannigfaltig thätig bewiesen.

Zu diesen gesezwidrigen Handlungen hat sich Geßner wiederholt und auch bey dem feyerlichen Schlußverhöre bekannt. Jedoch ist zu bemerken, daß bei diesem Verhöre die Frage: Ob sich Geßner in Jena dem Bunde von neuem mittelst Handschlages verpflichtet habe? nicht gethan worden ist.

Jene Handlungen also werden der ¹⁾ Gegenstand der vorliegenden Vertheidigungsschrift seyn.

Zwar kommt in den Akten noch weiter vor, daß Geßner an mehreren andern Orten z. B. in Würzburg mit Bundesgliedern zusammengetroffen ist und sich mit ihnen über die Angelegenheiten des Bundes besprochen hat; ingleichen, daß er Mitglied des Zofinger-Vereins junger Schweizer und der Burschenschaft (: ja sogar eines engern Vereines in der Burschenschaft:) gewesen ist.

Allein jene Zusammenkünfte und Besprechungen mit Bundesgliedern werden überall nicht als ein für sich bestehendes Vergehen betrachtet werden können. Es waren nicht förmliche Berathungen, man faßte keine Beschlüsse; man übte sich nicht etwa in den Waffen u. s. w. Wer sich mit andern in eine gesezwidrige Verbindung einläßt, begeht allerdings dadurch, daß er in die Verbindung tritt, ein Vergehen. Aber das ist kein Vergehen, daß er, wenn er die Verbündeten gelegentlich trifft, mit ihnen von dem Geheimniße spricht.

¹⁾ Ms. den.

Und wenn auch die Theilnahme Geßners an der Burschenschaft eine sehr strafbare Handlung ist, so gehört doch die Bestrafung dieses Vergehens nicht für das hochpreisliche Gericht, an welches diese Vertheidigung gerichtet ist, sondern unstreitig für das Universitäts-Amt. Ebenso die Theilnahme an dem Zofinger-Vereine, wenn sie Geßner überhaupt zum Vergehen gemacht werden könnte. Übrigens kann man hier mit Fug und Recht sagen: Poena major absorbet minorem!

Rechtliche Ausführung.

§. 1.

Daß in dem vorliegenden Falle die Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Badenschen Gerichte satksam begründet sey, dürfte bewandten Umständen nach kaum einem gegründeten Zweifel unterworfen sein; denn die Geseze des Großherzogthums verordnen ausdrücklich, daß der Gerichtsstand der Ergreifung gegen alle In- und Ausländer statt finde, welche im Auslande Verbrechen begangen haben, aber im Inlande ergriffen werden (: Anhang zum Straf Edikte §. 2 :). Auch ist zu erwägen, daß das Vergehen, dessen Geßner beschuldigt ist, durch die Geseze des deutschen Bundes als ein Vergehen bezeichnet ist, so daß die Gerichtsbarkeit der einzelnen deutschen Bundesglieder in Fällen dieser Art zugleich aus einem von dem Bunde seinen Mitgliedern ertheilten Auftrage abgeleitet werden kann. Übrigens enthalten die zwischen Baden und der Schweiz wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher bestehenden Verträge nichts, was der Gerichtsbarkeit der Badenschen Gerichte in dem vorliegenden Falle entgegen gesetzt werden könnte. (: Grosh. badensches Rggsblatt 1810. S. 5. 1821. S. 142. :)

§. 2.

Eine andere und eine viel schwirigere Frage ist die, nach welchen Gesezen der vorliegende Fall zu beurtheilen sei? z. B. ob nach den legibus delicti commiße? Ob nach den Badenschen Gesezen? —

Allerdings wäre zu wünschen gewesen, daß die hohe deutsche Bundes Versammlung, als sie die bekannten Beschlüsse wegen der geheimen Verbindungen etc. etc. faßte, zugleich bestimmte Regeln für die unter diesen Beschlüssen begriffenen Vergehen festgesetzt hätte. Denn wenigstens die Gesetzgebung des Großherzogthums und das gemeine deutsche Recht läßt die vorliegende Frage unbeantwortet. Die Schriftsteller aber, welche diese Lehre bearbeitet oder berührt haben, weichen so sehr von einander ab, daß man am Ende für eine jede Meinung einen berühmten Gewährsmann finden kann.

Vgl. Tittmanns Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 30 bis 32.

Auch gehört die Frage in der That zu denen, welche einer gesetzlichen Entscheidung ganz besonders bedürfen, so verschieden sind die Grundsätze, von welchen man bei der Beantwortung dieser Frage ausgehen kann.

Es würde hier nicht der Ort sein, die Streitfrage, auf welche so die vorliegende Rechtssache führt, vollständig zu erörtern. Statt einer Vertheidigungsschrift müßte sonst eine wissenschaftliche Abhandlung geliefert werden.

So wie es in dem Geiste des deutschen Bundesrechtes zu liegen scheint, daß die auf den Umsturz der Verfassung des deutschen Bundes und der Bundesländer gerichteten geheimen Verbindungen überall nach denselben Grundsätzen — also nach dem gemeinen deutschen Rechte — bestraft werden, so gelangt man, in dem vorliegenden Falle zu derselben Quelle, man mag von den Gesezen des Großherzogthums oder von den Gesezen des begangenen Vergehens ausgehen. Denn das badensche Recht weicht in der Lehre vom Hochverrathe und vom Morde (: unter welchen Verbrechen man den vorliegenden Fall zu bringen gemeint sein wird :) nicht wesentlich von dem gemeinen deutschen Rechte ab. (: StrafEdikt § 65—72. :) Auch das Großherzogthum Weimar (: das Land in welchem der Angeschuldigte sein Vergehen verübte, insofern das Vergehen in Deutschland verübt worden ist :) hatte zur Zeit des begangenen Verbrechens kein eigenthümliches Strafgesetzbuch.

Und wenn der Angeschuldigte nach dem Rechte des Cantons Zürich überall mit einer Strafe belegt werden kann, so überläßt dieses Recht die Bestimmung der Strafe lediglich dem Ermessen des Richters. (: Vergleiche die Beilage. :)

Übrigens darf der Angeschuldigte zu der Gemüthsbilligkeit des hochpreislichen Hofgerichts getrost die Hoffnung hegen, daß es, eingedenk der Maxime: *In dubio pro reo*, die Zweifel, welche die vorliegende Frage denn doch immer darbiethet, dem Angeschuldigten entweder als Gründe, den vorliegenden Fall überall nicht nach den strengern Rechten d. h. nicht nach dem gemeinen deutschen und dem badischen Rechte zu richten, oder als Gründe, die nach diesen Rechten verwirkte Strafe zu mildern, zustatten kommen lassen werde.

In dieser Beziehung hält es der Vertheidiger für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit des hochpreislichen Hofgerichts auf einen doppelten Zweifel besonders zu richten.

Fürs erste: die Hauptthat, die Quelle aller übrigen — der Eintritt in den geheimen Bund — ist im Canton Zürich geschehen. In Beziehung auf den Canton Zürich aber war dieser Bund höchstens in so fern ein Vergehn, als er die äussere Sicherheit oder Selbstständigkeit der Schweiz gefährden konnte. Würde nun die Strafe wohl sonderlich hoch anzusezen sein, wenn man sie bloß nach diesem Maasstabe bestimmte? —

Ist nicht auch das in Erwägung zu ziehen, daß die übrigen geseszwidrigen Handlungen, wegen welcher Geßner dermalen in Untersuchung ist, nur als Folgen des in dem Canton Zürich von ihm verübten Vergehens d. h. nur als Folgen seines in Zürich geschehenen Eintritts in einen geheimen Bund und nur als eine Fortsetzung dieses Vergehens betrachtet werden können?

Fürs zweite: Alle die Handlungen, durch welche sich Geßner in Deutschland straffällig gemacht hat, fallen in die Zeit seines Studentenlebens auf der Universität Jena. Alle diese Handlungen können so charakterisirt werden, daß Geßner einem unter den Studirenden bestehenden geheimen Bunde für den Umsturz der Verfassung Deutschlands beitrug und in diesem

Bunde als Mitglied thätig war, z. B. andere Studenten in den Bund aufnahm. Kein Zweifel, daß dieser Bund nach dem gemeinen Rechte des Landes, des Großherzogthums Weimar, zu bestrafen gewesen sein würde, wenn die Verbindung in irgend eine That-handlung ausgebrochen wäre, wenn z. B. die Verbündeten Waffen angeschafft, oder sich in den Waffen geübt, oder sogar gewalt-same Angriffe auf die Verfassungsmäßigen Behörden gewagt hätten. Aber zu allen diesem kam es nicht. Es blieb bei der bloßen Vereinigung, bei Worten und Plänen, die, so toll und thöricht sie auch waren, denn doch noch nicht in Werke, d. h. nicht in solche Handlungen übergiengen, welche als eine Anwendung der herbeigeschafften Mittel zu ihren Zwecken betrachtet werden konnten; es blieb vielmehr bei der bloßen Vorbereitung. Der Zweifel ist daher der, ob nicht Alles das, was Geßner in Jena für den Bund that, bloß nach den akademischen Gesezen der Universität Jena zu beurtheilen, und mithin überall nicht mit einer Strafe des gemeinen Rechts zu belegen sey? Denn die akade-mischen Geseze der Universität Jena (: v. J. 1817 :) verordnen.

§. 74. „Alle Vereinigungen der Studenten, welche zu Spal-tungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freiheit und Gleichheit der Studirenden stören, dem Zwecke ihres Hierseins entgegen treten, oder sonst zu gesez-widrigen Handlungen verleiten, sind verboten, sie mögen unter den Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen.“

§. 75. „Gegen die Stifter, Vorsteher, Senioren und sogenannte Chargirte unerlaubter¹⁾ Gesellschaften wird mit der Rele-gation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts besonderes zur Last fällt, mit 8 bis 14.tägigen geschärften Carcerarrest bestraft und müssen sich in das Strafbuch einzeichnen.“

§. 76. „Schon der bloße auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Teilnahme an gesezwidrigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Wegweisung von der Uni-versität als polizeiliche Maasregel zur Folge haben.“

¹⁾ Ms. unerlaubten.

Diese Geseze also stellen alle geheime und gesezwidrige Verbindungen der Studenten, ohne Unterschied ihres Zwecks, unter die akademische Gerichtsbarkeit und unter die akademischen Strafen. Ganz anders sind dagegen z. B. die Geseze der Universität Heidelberg gefaßt. Diese lauten in der hier einschlagenden Stelle so:

§. 32. „Alle geheime Verbindungen der Studirenden, sie mögen die Benennung Burschenschaft, Orden, Landsmannschaft, Corps, oder irgend eine andere führen, sind auf das strengste verboten.“

„Hat eine solche Verbindung irgend einen gefährlichen Zweck, so gehört die Entscheidung vor den peinlichen Richter; in jedem Falle, wenn dergleichen Verbindungen entdeckt werden, ist an das Staatsministerium unverweilt Bericht zu erstatten.“

Derselbe Vorbehalt hätte auch den Gesezen der Universität Jena einverleibt werden sollen; aber er fehlt in diesen. Diese Geseze betrachten die Studirenden, die in eine geheime Gesellschaft treten, wie auch der Zweck der Gesellschaft beschaffen sein mag, wie Kinder, die mit einem Dolche spielen.

Es scheint daher aus dem, was in dem Obigen zur Begründung des einen und des andern Zweifels gesagt worden ist, unmittelbar zu folgen, daß in dem vorliegenden Falle der Angeschuldigte wegen der gegen ihn gerügten Vergehungen durch die erlittene Haft bereits, wo nicht über die Gebühr, doch zur Genüge gezüchtigt worden ist. Was er im Canton Zürich verbrochen hat, kann bewandten Umständen nach nur als ein leichteres Vergehen betrachtet werden. Die gesezwidrigen Handlungen aber, deren er sich in Jena als Student schuldig gemacht hat, sind lediglich und allein nach den akademischen Gesezen der Universität zu beurtheilen und zufolge dieser Geseze nur mit einer akademischen Strafe zu belegen.

Die Erheblichkeit dieser Zweifel und die aus denselben gezogenen oder zu ziehenden Folgerungen dem Ermessen des hochpreislichen Gerichts überlassend, geht der Vertheidiger jezt zur

Prüfung des vorliegenden Falles in Beziehung auf die strengere Meinung über

I. Von der Strafbarkeit

der gerügten Vergehen in Beziehung auf das gemeine Deutsche und badensche Recht, diese Vergehen ihrer objectiven Beschaffenheit nach betrachtet.

§. 3.

Die gesezwidrigen Handlungen, deren sich Geßner schuldig gemacht hat, gehören (: wie der Vertheidiger nicht verkennen kann und darf :) unter den Gattungsbegriff des Hochverraths, so wie dieser Begriff zu folge

der peinl. G. O. Carls V. Art. 124. und des bad. Straf-
edikts §. 65.

vgl. §. 3. J. de publ. judic.

l. 1. D. ad leg. Juliam majest.

zu bestimmen ist. Der Angeschuldigte ist einem Bunde beigetreten, dessen Zweck der Umsturz der in Deutschland bestehenden Verfassung war. (: Denn der Vertheidiger will darüber nicht kritteln, daß das Schlußverhör nichts von Geßners wiederholter Aufnahme in den Bund besagt. Er bescheidet sich, daß Geßner, indem er in Jena an der Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund Theil nahm, zugleich selbst den Bund von neuem — in Jena — abschloß :). Das ist Hochverrath. Die Strafe des Hochverraths ist der Tod.

§. 4.

Jedoch, weder der Angeschuldigte noch die übrigen Verbündeten haben etwas gethan, um ihren verbrecherischen Vorsatz in Vollziehung zu sezen. Es ist bei der bloßen Verbindung, bei dem bloßen Versuche, bei der bloßen Vorbereitung geblieben.

Die Frage ist also die: 1. Wie ist bei dem vorliegenden Verbrechen der Versuch zu bestrafen? — Ist er ebenso strafbar, als das vollbrachte Vergehn? — Ist nicht vielmehr die Bestimmung der Strafe, mit welcher der Versuch zu belegen ist, dem Ermessen

des Richters zu überlassen? — 2. Angenommen, daß hier das richterliche Ermessen eintritt, in welchem Grade ist der vorliegende Versuch eines Hochverraths an und für sich, und abgesehen von den dem Angeschuldigten zu statten kommenden Milderungsgründen, strafbar?

Zur ersten §. 4. aufgestellten Frage.

§. 5.

Allerdings behaupten einige Rechtslehrer z. B.

Feuerbach in dem Lehrbuche des peinl. Rechts §. 170. daß bei dem Hochverrathe schon der Versuch mit der Strafe des vollbrachten Vergehens zu belegen sey. Allein diese Meinung ist schon dem gemeinen deutschen Rechte nach irrig, denn 1. sie gründet sich auf zwey Geseze des römischen Rechts, von welchen das eine die

1. 5. C ad leg. Jul. majestatis
falsch angewendet, das andere der

§. 3. J. De public. judic.

falsch ausgelegt wird. Die lit. 5. C. tit. laud. handelt nicht von dem Hochverrathe überhaupt, sondern nur von einem besondern (: hier übrigens nicht einschlagenden :) Falle; und es ist gegen alle Grundsätze der Menschlichkeit und gegen alle Regeln der Auslegungskunst, diese besondere Vorschrift allgemein zu machen oder auf andere wenn auch ähnliche Fälle auszudehnen. Die zweite Stelle aber, der §. 3. J. de publ. jud. sagt zwar, daß unter der lex Julia majestatis diejenigen stehen, qui contra imperatorem vel rempublicam¹⁾ aliquid moliti sunt. Allein, wenn man mit dieser Stelle den tit. D. ad l. Jul. maj. vergleicht, so ergibt sich, daß das Gesez die Strafe auf einzelne bestimmte Handlungen setzte, welche in jener Stelle nur durch das allgemeine Wort: moliri zum Behufe der Wissenschaft bezeichnet werden. 2. Auf jeden Fall würde das römische Recht, wenn es bei dem Hochverrathe die versuchte That der vollbrachten gleich stellte, als unvereinbar mit den Vorschriften der C. C. C. nicht in Deutsch-

¹⁾ Ms. republicam cam.

land in Anwendung gebracht werden können. Denn nicht nur stellt dieses Gesez (: Art. 178 :) ganz allgemein die Regel auf, daß der Versuch eines Vergehens nur verhältnismäßig bestraft werden soll; sondern es deutet auch in dem Artikel, in welchem von dem Verrathe die Rede ist (: in dem 124.) durch die Abstufung der Strafe und durch die Verweisung auf das Gutachten der Rechtsverständigen sehr bestimmt auf jene Regel hin.

Ebenso wenig ist es dem badischen Rechte nach einem Zweifel unterworfen, daß der Versuch eines Hochverraths nur mit einer verhältnismäßigen, dem Ermessen des Richters anheim gestellten Strafe zu belegen sey. Auch dieses Recht wiederholt, nur mit mehreren sehr sorgfältigen Bestimmungen, die in dem 178ten Artikel der C. C. C. enthaltene Regel (: Anhang zum Straf-Edikt §. 88). Es wendet noch überdies diese Regel ausdrücklich auf den Hochverrath an, wenn es (: im §. 65. des Strafedikts) verordnet:

„Verrath an den Regenten oder an solchen Dienern, die ausserordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen oder an seiner statt geordnet werden, und jeder thatliche Angriff derselben oder Hochverrath wird, wenn auch nur nahe **Gefahr** des Lebens oder der Freiheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entstanden wäre, nach der Strenge des Gesezes gerichtet.“

Denn indem es nur solche hochverrätherische Handlungen, welche den Fürsten oder die Verfassung mit einer nahen Gefahr bedrohen, mit der gesetzlichen Strafe, d. h. mit der Todesstrafe bedroht, stellt es zugleich die Bestrafung der übrigen Handlungen dieser Gattung in das Ermessen des Richters.

Es steht also fest, daß nach den Rechten, nach welchen der vorliegende Fall zu beurtheilen ist, oder hier beurtheilt wird, bey dem Hochverrathe, je nachdem das Verbrechen von der Vollbringung mehr oder weniger entfernt ist, eine, dem richterlichen Ermessen überlassene Abstufung der Strafen zulässig und geboten ist.

Zur zweiten §. 4. aufgestellten Frage.

§. 6.

Das badensche Recht unterscheidet (: Anhang zum Strafedikte §. 88 :) was die physische oder äussere Beschaffenheit gesetzwidriger Handlungen betrifft, fünf Grade oder Stufen der Strafbarkeit und diese Unterscheidung ist mit so vieler Umsicht angelegt, daß sie, bei der Unvollständigkeit der Vorschriften des gemeinen deutschen Rechts über diesen Gegenstand, auch diesem Rechte nach als anwendbar betrachtet werden kann.

Vgl. Tittmanns Handbuch der Strafrechtswissenschaft § 96.

Es unterscheidet das badensche Recht:

- A. „Die gedrohte That. Wo jemand ernstlich den Vorsatz eines gewissen Verbrechens erklärte, aber vor dessen Vollführung zur Untersuchung kam; wobei alles darauf ankommt, die den Ernst der Drohung beweisenden Umstände hinlänglich aufzuklären.“
- B. Die vorbereitete That. Wo Jemand schon Anstalten zur Ausführung derselben gemacht hatte, die jedoch noch bis zu keiner zum Thatbestand des Verbrechens gehörigen Handlung vorgerückt waren; wobei die Hauptsache ist, alle einzelne Schritte der Vorbereitung genugsam zu erheben.“
- C. „Die begonnene unvollführte That. Da Jemand nach Unternehmung einer, zum Thatbestande gehörigen Handlung, aus eigenem Antriebe davon ablies; wobei der Untersuchungsrichter darauf zu sehen hat, daß die Wahrheit und Aechtheit jenes Antriebes aufgeklärt werde.“
- D. „Die begonnene verhinderte That. Da Jemand zum Ablassen von der Ausführung durch des Beleidigten Gegenwehr oder durch dritte veranlasst wurde, wo abermals der Grad der Gegenwirkung in der Untersuchung so viel als möglich berücksichtigt¹⁾ werden muß.“
- E. „Die vermeintlich vollführte That“ u. s. w.
- F. „Die wirklich vollführte That“ u. s. w.

¹⁾ Ms. berichtet.

In Beziehung auf diese Unterscheidung dürfte nun zuvörderst die vorliegende That oder die vorliegende Reihe von Handlungen überall nicht zu den begonnenen gesezwidrigen Thaten zu rechnen sein. Die Verbündeten haben zwar, eben durch ihre Verbindung, den Vorsatz erklärt, ein Verbrechen, einen Hochverrath zu begehen; aber zu der Unternehmung einer zum Thatbestande des Hochverraths gehörenden Handlung war es noch nicht gekommen, als der Bund entdeckt wurde; es war noch kein Angriff auf die in Deutschland bestehenden Verfassungen geschehen; noch hatte sich kein Heer gebildet, noch hatte kein Auflauf oder Aufstand statt gefunden; nicht einmal Waffen waren aufgekauft oder Waffenübungen angestellt worden. Allerdings betrachten mehrere neuere Gesetzgebungen schon einen hochverrätherischen Bund als einen Versuch (: als das Beginnen :) eines Hochverraths oder selbst als einen vollführten Hochverrath. Aber hier ist nur von dem gemeinen deutschen und dem badenschen Rechte die Rede. In beiden wird man eine ähnliche Vorschrift vergeblich aufsuchen.

Ja! noch mehr! Sogar daran kann man zweifeln ob die vorliegende That zu den vorbereiteten und nicht bloß zu den gedrohten gesezwidrigen Thaten gehöre. Den Vorsatz, einen Hochverrath zu begehen, hatten die Verbündeten allerdings ernstlich und nur zu ernstlich und standhaft erklärt. Aber welche Anstalten waren denn zur Ausführung getroffen worden? — Worte und wieder Worte und Großsprechereien und Worttollheiten und wieder Klagen, daß nichts geschehe, finden sich in den Akten. Aber (: die Vorsehung sei dafür gepriesen! :) nicht Werke, nicht unmittelbare Vorkehrungen zum Handeln.

§. 7.

Jedoch in dem vorigen §.phen war die Vertheidigung gleichsam in einen wissenschaftlichen Kreis gebannt. Jezt soll sie sich freier regen und bewegen. Die Frage sey die: War denn die Gefahr, mit welcher Deutschland von dem Bunde bedroht wurde, so groß? war sie so nahe? — Man wird diese Frage nicht mit der

Frage verwechseln, ob die ausserordentlichen Maasregeln, welche man in Deutschland im Jahre 1819. und in den folgenden Jahren gegen die Feinde der bestehenden Ordnung getroffen hat, nothwendig waren, oder nicht? Der Verfasser dieser Vertheidigungsschrift gehört zu denen, welche die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maasregeln aufrichtig anerkennen. Wohin hätte es kommen können, wenn nicht die vielen unruhigen oder aufgeregten und überspannten Köpfe des Gehorsams und des Verstandes nachdrücklich wären erinnert worden? Ein Staatenbund ist so wie gegen äussere, so gegen innere Feinde verhältnismäßig weniger stark. Alle Unruhen werden von Wenigen begonnen, dann folgen mehrere, endlich die meisten. *Terrent, ni paveant. Tac.*¹⁾

Aber hier ist nur von einem einzelnen Falle die Rede; es ist die Rede von der richterlichen Beurtheilung dieses Falles. Da sind wir nicht auf dem Gebiete der Staatskunst, sondern in den stillen Hallen der Gerechtigkeit. Und da erwäge man nun: Eine Anzahl junger Leute (: nach den Geßnerischen Akten kaum 20—30 :) ohne Menschenkenntnis, ohne Erfahrung, ohne Geld, ohne Anhang, ohne Einfluß, mit einem Worte, ohne Alles, unsinnige Vermessenheit ausgenommen — eine Handvoll Studenten, einige Handelsgehülfen jedoch nicht zu vergessen, übernehmen es, die Verfassung der deutschen Staaten gewaltsam umzustürzen! Glaubt man da nicht die Träumereyen eines Irren zu vernehmen, oder in einem Schauspielhause zu sein, in welchem der politische Kannengießer in einer veränderten und schaurigern Gestalt aufgeführt wird? — Allerdings konnten diese jungen Tollköpfe als Werkzeuge in den Händen anderer in einem hohen Grade gefährlich werden. Aber bei der rechtlichen Beurtheilung dieses Bundes ist nur der Bund für sich der Zahl und der Macht seiner Mitglieder nach, nachdem was er gethan, geleistet oder versucht hat, ins Auge zu fassen. Die Bundesglieder würden sonst wegen der Handlungen dritter Personen bestraft werden.

¹⁾ Anspielung auf Tac. ann. 1, 29: 'Terrere, ni paveant'.

Der beste Beweis, daß die jungen Leuten, welche den Bund schloßen, nur in ihrem trunkenen Muth nicht aber in der Wirklichkeit gefährlich waren, liegt vielleicht darin, daß der Bund mehrere Jahre bestand, daß sich diese Staatsverbesserer abmühten und abschwazten, ohne doch von der Stelle zu kommen. So findet sich ein Reisender, der sich in der Nacht verirrt, zu seiner großen Verwunderung am Morgen an derselben Stelle, von welcher er am Abend ausgieng.

Überhaupt sind wir Deutsche (und sehr erfreulich ist der Mangel!) zu geheimen Verbindungen nicht gemacht. Mehr als ein halbes Jahrhundert liegt auf dem Wege, welchen der Verfasser dieser Vertheidigungsschrift zurückgelegt hat. Er kann sich der Blüthezeiten des Freimaurer Ordens, des Illuminaten Ordens, des Tugendbundes und so mancher Studentenorden erinnern. Wie lange wurde das Geheimnis bewahrt? Aber junge Leute sind in dieser Beziehung zehnfache Deutsche! Sie wollen sich wichtig machen; also müssen sie plaudern. Die Jugend ist ohnehin geschwätzig. Das Schweigen ist eine Kunst, die eine lange Lehrzeit erfordert.

§. 8.

Und so glaubt denn der Vertheidiger den Satz satksam begründet zu haben,

daß das vorliegende Vergehn schon an und für sich und abgesehn von den dem Angeschuldigten zu statten kommenden Milderungsgründen und selbst unter der Voraussetzung, daß man es nach der Strenge des gemeinen deutschen und des badenschen Rechts zu beurtheilen habe, höchstens mit einer Freiheitsstrafe von einigen wenigen Jahren (: etwa mit zwey Jahren Festungsstrafe :) belegt werden könnte.

§. 9.

Übrigens hat der Vertheidiger nicht den Umstand besonders herausgehoben, daß nach einem Artikel des Bundes

„den Verräther an dem Bunde der Tod treffen sollte!“

Allerdings ist es niederschlagend, daß die Verbündeten nicht durch ein jedes menschliche Gefühl abgehalten wurden, einem Bunde beizutreten, welcher eine solche Drohung enthielt. Aber der Richter kann und wird diese Drohung nicht für sich sondern nur in Verbindung mit dem ganzen Geiste und Wesen des Bundes betrachten. Sie war eine Clausel, ohne welche der Bund, wegen seines verbrecherischen Zwecks überall nicht bestehen konnte. Dieselben Gründe also, mit welchen Gessners Vertheidigung in Beziehung auf den Zweck des Bundes in dem Obigen geführt worden ist, gereichen auch in Beziehung auf jene Clausel zur Vertheidigung des Angeschuldigten.

Der Vertheidiger könnte hinzufügen, daß es jene Clausel unbestimmt lasse, ob der Verräther am Bunde durch Meuchelmord oder im Zweikampfe fallen sollte. Aber weit lieber will er bekennen, daß er nie zu Gessners Vertheidigung die Feder ergriffen haben würde, wenn er in den Akten gefunden hätte, daß die Verbündeten Pläne zur Vollziehung dieser Clausel entworfen hätten. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, daß die Verbündeten in ihren Gesprächen die Clausel für eine eitle Drohung hielten, daß sie wie die Unbesonnenen handelten, welche eine Bürgschaft leisten, weil sie glauben, daß sie nicht zu zahlen brauchen.

II. Von der Strafbarkeit

der gerügten Vergehen in Beziehung auf die hier einschlagenden Rechte, diese Vergehen ihrer subjectiven Strafbarkeit nach betrachtet, oder von den, dem Angeschuldigten zu statten kommenden Milderungsgründen.

Die Ausführung, zu welcher jezt die Vertheidigung überzugehen hat, würde eine rednerische Ausschmückung ganz besonders zulassen. Aber, wenn auch der Vertheidiger im Stande wäre, seinem Vortrage diesen Schmuck zu ertheilen, so würde er doch bedenken ¹⁾ von dieser Naturgabe Gebrauch zu machen, theils weil er weiß, daß das geschriebene Wort erkaltet, theils weil es eine Beleidigung für die Männer, zu welchen er zu sprechen

¹⁾ Ms. Bedenken.

die Ehre hat, sein würde, wenn er ihr Urtheil bestechen zu können, oder ihr Herz erwärmen zu müssen glaubte. Ja! in dem vollsten Vertrauen auf die tiefern Einsichten und auf die Gemüthsbilligkeit dieser Männer kann und wird er sich sogar, bei der Aufstellung der einzelnen Milderungsgründe auf bloße Andeutungen beschränken.

§. 10.

1. Gessner ist seit dem 20. März 1824. — also bereits fast ein Jahr lang — in Haft. Er hat in dem bedeutsamen Alter, in welchem man Schätze für die Zukunft einsammeln soll in dem schönen Alter, in welchem man eine jede Freude doppelt genießt, ein ganzes Jahr seines Lebens unwiderbringlich verloren. Er ist durch einen großen Theil von Teutschland als ein Verbrecher unter militärischer Begleitung geführt worden. Er sitzt seit dem 11. October v. J. auf der Festung Kislau! — Und nicht seine Schuld ist es, daß sich die Untersuchung so lange verzögert hat. Nicht in der Natur seines Vergehens lag es, daß er von Heidelberg nach Köpenik gebracht worden ist. Eine Confrontation¹⁾ ist dort überall nicht mit ihm vorgenommen worden.

2. Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß die Geseze bei der Bestrafung politischer Vergehen im allgemeinen (: in thesi :) mehr die Gefährlichkeit als die Schuldhaftigkeit der That ins Auge fassen müssen. Aber ebenso gewiß ist es, daß sowohl überhaupt als nach den hier einschlagenden Gesezen, bei der Beurtheilung einzelner Fälle die Moralität oder Immoralität²⁾ des Thäters ganz besonders in Erwägung zu ziehen ist.

Und da sprechen für den Angeschuldigten seine Jugend — sein schon vor der Untersuchung gefaßter Entschluß, aus dem Bunde herauszutreten, — sein sonst unbescholtener Lebenswandel — seine durch ein offenes Geständnis bezeugte Reue — die Zeitumstände unter welchen er handelte, (: es waren Zeiten einer politischen Epidemie, welche³⁾ so Manchen auf das Krankencamp dahinstreckte, :) endlich die Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, in welcher er sich bewegte.

¹⁾ Ms. Confrondation. — ²⁾ Ms. Imoralität. — ³⁾ Ms. welchen.

Der Vertheidiger spricht zu Männern, welche sich selbst einst auf Akademien, in dieser kleinen Welt, im Dienste der Wissenschaften, von der übrigen Welt fast abgeschieden, stolz in dem Gefühle der Jugend und Unabhängigkeit, sorgenfrei und an Hoffnungen reich, des Lebens erfreuten.

Von ihnen fürchtet er nicht misverstanden zu werden, wenn er behauptet, daß von dem Studenten Völkchen tausend Dinge anders genommen und beurtheilt werden, als von dem reifern Alter, daß das Treiben der Studenten meist ein lustiges Nachbild, zuweilen eine Karrikatur des Treibens der Männer ist, daß unter der Akademischen Jugend die Begriffe von Ehre und Schande, von Recht und Unrecht oft eine eigenthümliche Gestalt oder Farbe annehmen.

Zwar will es der Verfasser dieser Vertheidigungs Schrift, welcher schon in das 40te Jahr mit und unter diesem Völkchen lebt, nicht läugnen, daß ihm jezt manches nicht mehr so gefällt, wie in den Tagen anderer Jahre. Gar manche Studirende der heutigen Zeit sind ihm zu düster, zu verschlossen, zu mannartig. Es war sehr gut, daß Strenge gezeigt wurde, damit die Unbedachtsamen aufmerksam gemacht, die Beßern gerettet, die Trozigen geschreckt wurden.

Und dennoch — man betrachte den in Frage stehenden Bund, man betrachte das Vergehen, dessen sich Gessner schuldig gemacht hat, in dem Lichte der Welt, in welcher Geßner lebte und webte, in dem Lichte der Zeit, welche auch diese Welt aus ihren Angeln gerissen hat — und man wird gewiß über die Strafbarkeit dieses Vergehens ein anderes und ein weit milderes Urtheil fällen, als über dasselbe Vergehen, wenn es von dem Angeschuldigten nach seinem Eintritt in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, oder in andern Zeiten verübt worden wäre, zu fällen sein würde.

§. 11.

3. Es war allerdings eine an Unsinn gränzende Thorheit, daß ein Ausländer, daß ein Schweizer in einen Bund trat, welcher den Zweck hatte, „die bestehenden Verfassungen in Deutsch-

land gewaltsam umzustürzen, um dem Volke die Möglichkeit zu verschaffen, sich eine Verfassung nach eigenem Willen zu bestimmen“. Mögen die Ausländer, mögen doch die Herren Schweizer sich ihrer Verfassung erfreuen. Wir erfreuen uns der Unsrigen. Wir brauchen nicht zu wählen, wir haben schon gewählt. Und wir würden noch einmal die Monarchie wählen, wir würden unsern Fürsten treu bleiben (:wie, Gottlob! die Erfahrung gezeigt hat:) wenn uns ein Eroberer (:von diesem Jammerbunde kann nicht die Rede sein!:) die Wahlfreiheit aufdränge. Was soll man von dem sagen, der sich in die häuslichen Angelegenheiten eines andern unaufgefordert einmischt? —

Doch die Strafbarkeit des Vergehens, dessen sich Geßner schuldig gemacht hat, wird dadurch, daß er ein Schweizer ist, allerdings gemindert. Er hat nicht die besondern Pflichten verletzt, welche ein Deutscher seinem Vaterlande schuldig ist. Er ist unter dem Schutze einer andern Verfassung herangewachsen; er stand in dem Irrthume, den wohl reifere Männer begangen haben, daß alle Völker sich zu demselben politischen Glauben bekennen müßten.

§. 12.

Endlich

4. Noch darf der Vertheidiger an Geßners Großväter erinnern, an zwey einem jeden Deutschen ehrwürdige Namen, an diese zwey Licht und Leuchtsterne unserer Nation.

Wohl könnte der Vertheidiger die hochgefeierten Namen dieser beiden Männer benutzen, um für den unglücklichen Enkel das Mitleid der Richter in Anspruch zu nehmen. Und groß ist die Versuchung, da ihn der eine von jenen Männern so oft in jene Unschuldswelt versetzte, welche nie war und nie sein wird, ausser in den bessern Stunden unserer einsamen Träume¹⁾; da er dem andern so manches mal zu der „Vorwelt Wundern“²⁾ in unfrei-

¹⁾ Anspielung auf Salomon Geßners „Idyllen“.

²⁾ Vgl. Wielands „Oberon“, I. Gesang, Stanze 1, Vers 5f.: Wer treibt von meinen Augen den Nebel, der auf der Vorwelt Wundern liegt?

williger Täuschung folgte, da er der Überzeugung ist, daß ein Volk in seiner Dankbarkeit für die großen Geister, die aus ihm erstanden sind, nicht zu weit gehen kann.

Doch zu den Richtern soll nicht das Mitleid, nur das Recht sprechen.

Sondern deswegen hat der Vertheidiger an jene großen Namen erinnert, weil diese Männer eine sichere Bürgschaft sind, daß der Angeschuldigte, wenn er auch auf einen Augenblick und in der Unbesonnenheit der Jugend vergessen konnte, was er ihnen schuldig sei, dennoch, auf seinem Irrwege aufgeschreckt, den von ihm gefassten Vorsatz auf die Bahn des Rechts und der Ordnung zurückzukehren desto unverbrüchlicher ins Werk setzen werde. *Fortes gignuntur fortibus et bonis!* Diese Worte des Dichters¹⁾ werden sich an dem Angeschuldigten um so mehr bekräftigen, da er sich nicht ein gemeines, sondern nur ein falsches Ziel setzte.

§. 13.

Aus allen diesen Gründen glaubt nun der Vertheidiger an das hochpreisliche Hofgericht die gehorsamste Bitte geziemend richten zu dürfen, Hochdasselbe wolle in dieser Sache zu Recht erkennen:

daß dem Angeschuldigten die bereits erlittene Haft zur Strafe anzurechnen, im übrigen aber, bewandten Umständen nach, wider denselben etwas weiter nicht vorzunehmen sey.

§. 14.

Schließlich muß sich der Vertheidiger wegen des Kostenpunkts, der für den Angeschuldigten, da er keineswegs zu den Bemittelten gehört, von großer Wichtigkeit ist, eine Bemerkung erlauben. Große und ausserordentliche Kosten sind in dieser Sache dadurch aufgelaufen, daß

1. Gessner nach Köpenik und von da zurück nach Heidelberg, so wie
2. nach Kislau gebracht worden ist, daß

¹⁾ Horaz, *carm.* 4, 4, 29: *fortes creantur fortibus et bonis.*

3. bei dem badenschen Untersuchungsgerichte mehrere Vernehmungen des Angeschuldigten in Gegenwart eines ausserordentlichen landesfürstl. Commißarii statt gefunden haben,
4. daß der Universitätsamtmann nach Kislau gereist ist, um daselbst den Angeschuldigten zu vernehmen. Zu allen diesen Kosten kann der Angeschuldigte nicht verurtheilt werden.

Nicht seine Schuld oder Angelegenheit war es, (ad 1. 2. 3.) daß er nach Köpenik und dann nach Kislau gebracht wurde (: An dem ersteren Orte hat nie eine Konfrontation statt gefunden). Nicht seine Schuld oder Angelegenheit war es (ad 4.) daß gewisse Vernehmungen in Gegenwart eines ausserordentlichen landesfürstl. Commißarii geschahen. Und ebenso wenig lag in dem gesetzlichen Gange der Sache eine Veranlassung zu diesen Kosten.

Der Verfasser dieser Vertheidigungsschrift leistet auf die gesetzlichen Vertheidigungs Gebühren hiermit ausdrücklich Verzicht.

Heidelberg d. 18. febr 1825.

D. K. Zachariä.

Beilage.

Wenn G. G. Geßners Eintritt in den Geheimen Bund bei uns vor dem Zürcherschen Criminal Gericht zu beurtheilen wäre — so würde, in Ermanglung eines positiven Strafgesetzbuchs, entweder der zu einem solchen für unsern Canton der Prüfung des kleinen Rathes unterliegende Entwurf, oder aber ein Strafgesetzbuch der Kantone Basel, Argau und St. Gallen, oder ein auswärtiges Strafgesetzbuch z. B. das bayerische, auf den vorliegenden Fall angewendet. Es ist aber unmöglich zu bestimmen, welches Gesetz der Richter anwenden würde, nur glaube ich aufstellen zu dürfen, daß das mildere Gesetz dem schärfern vorgezogen werden würde.

Was die Milderungsgründe betrifft, so sind solche in den obengeführten Gesetzen aufgestellt und über die Minderjährigkeit drückt sich unser Civilgesetz Tom. 1. p. 33. §. 8. also aus:

„Vor das Gericht aber sollen nicht mögen beschieden werden, die Kinder, so unter der Gewalt der Eltern stehen und keinen eigenen Rauch führen, ausser des Vaters Haus, oder noch nicht der Ehren fähig und unter 25 Jahr alt sind.“

Geseze über Aufruhr, den ein Schweizer im Auslande anzuzetteln sucht, so wie über im Auslande begangene Verbrechen, gibt es bei uns nicht. Der vorliegende Fall qualificirt sich aber mit dem Vertrag zwischen Sr. königl. Hoheit dem Grosherzog von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

vid. Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts A^o. 1821.
pag. 204.

Zusammenkünfte, heimliche und unordentliche, sind im Canton Zürich verboten. vide Competenz Gesez 1 Bd. neuer Geseze pag. 151.—163. wo alle der Strafbarkeit unterliegende Fälle aufgestellt sind z. B. der vorliegende pag. 156. litt. l. Strafe pag. 157. §. 6. p. 158. §. 7. lit. h.

Schließlich würde bei unsern Gerichten als ein Hauptmilderungsgrund Eingang finden: „Das blose Vorhaben eines jungen schweizerischen Republikaners, der für die Freiheit hoch begeistert und von dem Geiste der Zeit mitgerissen worden ist.“ —

Zürich den 9. Hornung 1825.

Meyer, Kantonsfürsprech.

II.**Gnadengesuch von Heinrich Geßner an den Großherzog von Baden ¹⁾.**

Durchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Unterthänigste Bitte des Akademikers
C. Heinrich Geßner aus Zürich um all-
gnädigsten Strafnachlaß.

Ew. Königlichen Hoheit wagt sich ein Unglücklicher, ein Gefangener in tiefster Ehrfurcht zu nahen, seine sehnlichste, seine letzte Hoffnung auf die allerhöchste Gnade Ew. Königlichen Hoheit setzend.

In dem Leichtsinn und der Verführungszeit der Jugend hatte Vorspiegelung und Verblendung mich zum Eintritt in einen geheimen politischen Bund gebracht, ohne daß ich damals die Einsicht und die Besonnenheit besaß, die Strafbarkeit und die mir drohenden Folgen meines Schrittes zu übersehen. Wegen dieser vorübergegangenen Jugendverirrung wurde ich im vorigen Jahr zu einer fünfjährigen Festungsstrafe, welche jedoch auf 4 und $\frac{1}{2}$ Jahre ermäßigt wurde, verurtheilt und werde zur Verbüßung derselben auf der Festung Kißlau enthalten.

Indem ich jetzt zur Gnade Ew. Königlichen Hoheit meine flehentliche Zuflucht nehme, wage ich zur Begründung meines unterthänigsten Begnadigungsgesuches zu förderst die für die Minderung meiner Schuld sprechenden Umstände ehrfurchtvollst herauszuheben, dem allerhöchsten Ermessen Ew. Königlichen

¹⁾ Original im G.-L.-A. Karlsruhe, Repositur der Staatsbehörden III 1. 4 (Justizministerium), Verbrechen (Hochverrat und Aufruhr), anliegend einer Kabinettsorder d. d. Karlsruhe 22. Nov. 1826.

Hoheit anheimstellend, ob die daraus sich ergeben wollenden Milderungsgründe in dem gegen mich gesprochenen Strafurtheile genugsam berücksichtigt worden sein möchten, nemlich:

1. Der Anfang meiner Verschuldung, der Eintritt in diese gesetzwidrige Verbindung ist im Canton Zürich, also in der Schweiz geschehen, wo ich, herangewachsen unter dem Schutz einer anderen Verfassung, dem Irrthum mich hingab, daß alle Völker zu demselben politischen Glauben sich bekennen müßten.

2. Die Fortsetzung dieses Vergehens und die Folge dieses Irrthums, nemlich meine eigentliche Thätigkeit fand aber einzig und allein im Großherzogthum Weimar statt, während meines ersten Studentenjahres in Jena, und beschränkte sich ihrem ganzen Umfange nach auf die Mitaufnahme von ein Paar Studenten und auf das Hergeben von 2 oder 3 Rthlern zur Beschickung einer Versammlung von Abgeordneten. Dies ist, wie es auch die Akten bezeugen, die Summe und das Ende meines Vergehens.

3. Von dieser Zeit ab, während meines Studienaufenthaltes in Göttingen (Ostern 1823) bin ich jeder ferneren Theilnahme fremd geblieben und auch keiner weiteren Thätigkeit beschuldigt worden, und

4. habe ich diesen, somit schon vor Uebernahme meiner akademischen Verpflichtungen in Heidelberg von mir bethätigten Entschluß, dieser gesetzwidrigen Verbindung mich zu entschlagen, auch nach meiner Uebernahme derselben (Herbst 1823), also vor Eröffnung der Untersuchung faktisch bestätigt.

Sodann erlaube ich mir die besonders schweren Folgen, welche theils die bereits erlittene Haft für mich gehabt hat, theils das Fortdauern derselben für mich haben würde, der Allergnädigsten Berücksichtigung Ew. Königlichen Hoheit ehrfurchtsvollst anheimzugeben:

1. Ich befinde mich schon seit dem 20^{ten} März 1824, also schon seit mehr als 2 und $\frac{1}{2}$ Jahren in Haft. In den Lebensjahren, in welchen ich, nach meinen Verhältnissen, durch sorgfältige

Benutzung des Universitätsunterrichts und dann durch praktische Vorbereitungsarbeiten den Grund zu meiner Bildung und zu meinem zukünftigen Glück legen sollte, bin ich nicht nur durch meine Gefangenschaft von dem Gebrauch dieser Mittel zu meiner Ausbildung ausgeschlossen, sondern auch durch das Traurige meiner Lage, die volle Untergrabung meiner Gesundheit sowie die gänzliche Zerstörung meiner oeconomischen Verhältnisse, durch die Erinnerungen und Befürchtungen, die sich deßhalb an die Gegenwart knüpfen, in dem Grade in meinem Gemüth beunruhigt, daß ich kaum Herr genug über mich selbst bin, um die noch außerdem mir zu meiner Bildung etwa zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen. Oft legte ich mir schon in einsam traurigen Stunden die Frage vor: Was soll dereinst aus mir werden, wenn ich nach Jahren, im Wissen zurückgekommen, mit niedergedrücktem Geist in die Welt zurücktrete? und nur die Aussicht auf die Abkürzung meiner Strafzeit durch die allerhöchste Gnade Ew. Königlichen Hoheit konnte mich aufrichten.

2. Ich würde aber auch für mein Vergehen unendlich mehr und härter büßen, als das strenge Gericht selbst begehrt hat, würden Ew. Königliche Hoheit nicht Gnade für mich eintreten zu lassen geruhen. Ich habe nemlich schon vor der Verkündigung meines, von 5 auf 4 und $\frac{1}{2}$ Jahre ermäßigten Urtheils eine in vielfacher Beziehung noch drückendere Haft von 18 Monaten erstanden. Hiervon sind zum Behuf meiner deponirten offenen und unumwundenen Bekenntnisse sowohl als für die ganze Untersuchung und eine sehr lästige und weite Reise zu diesem Zwecke, nicht mehr als 3 Monate verbraucht die noch übrigen 15 Monate aber, als ein von meiner Seite unverschuldetes Uebel, bei der Straf-ermäßigung nur mit einem halben Jahr in Abrechnung gebracht worden, ob ich gleich von diesen 15 Monaten sogar am Straforte selbst, fast alle drei Strafgrade durchgebüßt habe, so daß ich also, die 1 und $\frac{1}{2}$ Jahre Haft, mit der eigentlichen Strafe von 4 und $\frac{1}{2}$ Jahren zusammengerechnet, ohne Ew. Königlichen Hoheit allerhöchste Gnade, volle 6 Jahre zu leiden hätte.

Endlich wage ich, mich auf das beiliegende Zeugniß der Großherzogl. Commandantschaft zur Bescheinigung meines bisherigen Wohlverhaltens und meines eifrigen Bemühens, die von mir nach bester Einsicht gefaßten Vorsätze durch die That zu beurkunden, ehrfurchtvollst zu beziehen.

Und so lege ich denn mein ganzes zukünftiges Schicksal, das Glück meines Lebens in die allergnädigste Hand Ew. Königlichen Hoheit mit der allerunterthänigsten Bitte:

„mir die noch übrige Strafzeit in Huld und Gnaden zu erlassen.“

Ew. Königlichen Hoheit!

Kißlau den 4ten Nov. 1826.

treuehorsamster

C. Heinrich Geßner.

